

Vorarlberger Landtag.

XVI.

am 30. Oktober 1869

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Im Beisein des Herrn Regierungsvertreters, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Hochw. Bischof Amberg abwesend,

Beginn der Sitzung um 4 1/4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. Es wird das Protokoll der vormittägigen Sitzung verlesen. (Secretär verliest dasselbe.)

Da keine Einwendung vorgebracht wird gegen die Fassung des Protokolls, erkläre ich es als genehmigt. Ich ertheile dem Herrn Karl Ganahl das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Karl Ganahl: Der Herr Berichterstatter Dr. Fetz hat in der vorgestrigen Sitzung gesagt,

ich hätte auf Grund des Eingangs des 3. Absatzes des § 2 des Landesvertheidigungsgesetz-Entwurfes beantragt, daß eine Vertagung wegen des Landsturmes eintreten solle und hat weiters beigefügt, wenn ich den ganzen Paragraph gelesen hätte, so hätte ich die Vertagung nicht beantragen können. Hierüber erlaube ich mir zu bemerken, daß dieses grundfalsch ist. Ich habe durchaus nicht auf Grund dieses Paragraphen im Namen der Majorität des Ausschusses diesen Antrag gestellt; ich habe ihn deßhalb nicht gestellt, weil der Tiroler Landtag den § 4 nicht angenommen hat.

Nur dieses konnte die Majorität dieses Comites veranlassen, diesen Abänderungsantrag zu stellen. Übrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß ich nicht geglaubt hätte, der Herr Dr. Fetz würde mir zumuthen, daß, wenn ich bei einer Gesetzesvorlage einen Abänderungsantrag stelle, ich jenen Paragraph, der mich dazu veranlassen könnte, nicht ganz lesen würde. Ich glaubte dieses zu meiner Rechtfertigung bemerken zu müssen.

428

Dr. Fetz: Ich muß leider auch um da- Wort bitten.

Ich hätte nicht geglaubt, daß diese Sache hier nochmals zur Sprache kommen werde. Es thut mir leid, daß die stenografischen Berichte noch nicht vorliegen. Sie würden, wie ich glaube, vollständige Aufklärung in dieser Sache gewähren.

Ich habe, — so fern mein Gedächtniß mich nicht trügt, — nicht gesagt, daß Herr Karl Ganahl rücksichtlich des Absatzes 111 des § 2 des Landesvertheidigungsgesetzes seinen Antrag gestellt habe; sondern ich habe erklärt, daß der Herr Abgeordnete im Irrthum sich befinde, wenn er von dem Landsturm behaupte, daß derselbe ein Phantom sei und daß man nicht misse, aus was er bestehe und ich habe mein Bedauern darüber

ausgesprochen, daß er nur den ersten Theil des III. Absatzes des Gesetzes vorgelesen habe, um biete seine Ansicht zu begründen. Im zweiten Theile des III. Absatzes des § 2 kämmt nämlich vor, daß, in so lange der Landsturm nicht durch ein besonderes Landesgesetz geregelt wird, die Bestimmungen der Landesvertheidigungsordnung vom Jahre 1864 fortzudauern haben. Ich habe daher erklärt, daß, wenn Herr Karl Ganahl auch diesen zweiten Theil gelesen hätte, er zugeben müßte, daß der Landsturm kein Phantom sei, daß man ganz gut wisse, worin er bestehe.

Das ist der Gedanke, den ich, so viel ich mich erinnere, ausgesprochen habe. Was ich übrigens gesagt habe, wird sich aus den stenografischen Berichten ergeben.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Tagesordnung und zwar zu dem Ausschußbericht über die Regierungsvorlage zu einem Gesetze über die Benützung. Leitung und Abwehr der Gewässer,

Herr Dr. Jussel als Berichterstatter wolle das Wort nehmen.

Dr. Jussel: (Verliest den Ausschußbericht wie folgt:

Ausschuß-Bericht

über die Regierungs-Vorlage zu einem Gesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 Z 93 normirt den Grundzügen nach die rechtlichen Verhältnisse, welche aus dem Einwirken des Wassers, das in alle Lebensverhältnisse eingreift, sich so vielfach zur Entscheidung vordrängen und überweist die weitere Normirung nach Maßgabe dieser Grundzüge der Landesgesetzgebung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dahin gerichtet, diese weitere Normirung der Rechtsverhältnisse mit den Einwirkungen des Wassers zum Vollzuge zu bringen, hat die Bestimmungen des Eingangs zitierten Reichsgesetzes als leitende Grundlage mit in den Text ausgenommen und die weiteren Bestimmungen als Schlußfolgerungen der Landesgesetzgebung unter Berücksichtigung der

429

Landesverhältnisse zur Berathung und Beschlußfassung überstellt, jedoch an die Stelle des § 21 der ersten Regierungsvorlage durch eine weitere Vorlage eine andere Fassung in Antrag gestellt.

Das Comite hat die Regierungsvorlagen geprüft, berathen und beschlossen, dieselben mit folgenden Abänderungen anzunehmen als:

§ 21 nach der zweiten Vorlage mit dem, daß nach den Worten: „so muß der Besitzer des Stauwerkes" der Mittelsatz: „woferne andere und weniger kostspieligere Mittel nicht ausreichen" eingeschaltet und am Schlusse noch der Beisatz angehängt werde:

„Falls der Werksbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Tieferlegung des Werkes erst dann vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sicher gestellt ist." (§ 77)

§ 27 unter Weglassung des zweiten Satzes des Inhaltes:

„muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§ 50 unter Streichung der Worte „gegen angemessene Entschädigung“ in der ersten Alinea zwischen den Worten „die benachbarten Gemeinden rc. und verpflichtet.“

§ 87 gegen Unterstellung des Wortes „Hypothekargläubiger“ anstatt „Tabulargläubiger“ und des Wortes „Realinstanz“ anstatt „Tabularbehörde.“

Die Annahme des § 21 in der beantragten Fassung und die Annahme des § 27 stützt sich bloß auf Majoritätsbeschlüsse, während im Übrigen der Ausschuß sich einhellig ausspricht. Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Regierungsvorlage zu dem Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer unter den vom Comité „beantragten Abänderungen zugestimmt.

Bregenz, den 24 Oktober 1869.

Karl Ganahl,
Obmann.

Dr. Jussel:
Berichterstatter.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde mir den Antrag erlauben, in der Spezial-Debatte nur auf jene Paragraphe Rücksicht zu nehmen, bei welchen das Comité Zweifel oder Anträge erhoben hat; nämlich die §§. 21, 27, 47, 50 und 87, und die andern Paragraphe en bloc anzunehmen. Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Oberlandesgerichtsrath Hämmerle hat den Antrag gestellt, nur die vom Comité zur Abänderung beantragten Paragraphe zur Beschlußfassung vorzuführen, die übrigen aber en bloc anzunehmen. Ich bitte um Abstimmung hierüber, (Angenommen) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.
430

Dr. Jussel: Der § 21 der ersten Regierungsvorlage lautet: „Können Rückstauungen, Versumpfung oder andere Beschädigungen, die in Folge „eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen. „Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise „dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundumsätzen.“

Gemäß dem, was bereits im Comité angedeutet worden ist, wurde im Nachhange der ersten Regierungsvorlage durch eine zweite Regierungsvorlage der Paragraph mit folgender Fassung umzuändern beantragt. Ich erlaube mir, das bezügliche Schreiben des Herrn Ackerbauministers an den Herrn Statthalter in Innsbruck vorzulesen:

Über gestellte Abänderungsanträge haben die Ministerien in der Regierungsvorlage zum Wasserrechtsgesetze für den § 21 folgende Fassung empfohlen:

„Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfung oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des

Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes z. B. durch Anlage von Grundablässen die Übelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die betreffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Über die dem einen oder andern Theil gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Übereinkunft der Richter zu entscheiden."

Zu dieser Fassung hat das Comite beantragt, die Worte:

„woferne andere oder weniger kostspielige Mittel nicht ausreichen"

einzuschalten u. zw. nach den Worten:

„so muß der Besitzer des Stauwerkes."

Die zweite Fassung des § 21 würde sonach lauten:

„Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfung oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes, woferne „andere und weniger kostspielige Mittel nicht zureichen, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes z. B. durch Anlage von Grundablässen. die Übelstände entweder selbst „beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die „zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Über die dem einen oder andern „Theil gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Übereinkunft der Richter „zu entscheiden".

Dann wurde noch folgender Zusatz beantragt:

„Falls der Werkbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, Hat er die Abänderung oder Tieferlegung des Werkes erst dann

431

vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden „und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist. (§ 77.) Das Comite glaubte den Beisatz woferne andere oder weniger kostspielige Mittel nicht ausreichen machen zu sollen, weil es doch in der Natur der Sache ist, wenn man Abhilfe treffen soll, daß man zuerst das weniger schädliche und weniger kostspielige Mittel wählt.

Was den Zusatz anbelangt, so glaubte das Comite, daß der Werksbesitzer, welcher sich so zu sagen im Expropriationswege eine Schmälerung seines Betriebsgefälles gefallen lassen muß, doch auch sicher zu stellen ist für den Schaden, der ihm aus einer solchen Abänderung erwächst.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über den § 21.

Gsteyr: Ich bitte ums Wort. Soeben haben wir vom Herrn Berichterstatter vernommen, daß das Comite sich bemüsstigt gefühlt hat, eine Sicherstellung für einen allfälligen Schaden der Fabriksbesitzer oder Gewerbsbesitzer zu beantragen. Ich möchte nun fragen, – da ich leider wegen Mangel an Zeit

das Gesetz nicht genau durchstudieren konnte, – ob für Private, die allenfalls durch solche Gewerkschaften in Schaden kommen können, auch eine solche Sicherstellung im Gesetze festgesetzt ist, ob für diese in gleicher Weise vorgesorgt ist?

Dr. Jussel: Nach dem Zusatze wird unter demjenigen, der sichergestellt werden soll, derjenige verstanden, der den Schaden erleidet, ohne Unterschied, ob er Mann oder Weib, jung oder alt, Bauer, Fabriksbesitzer oder Tagelöhner ist.

Gsteu: Ich erkläre mich mit dieser Aufklärung befriedigt.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich muß gestehen, daß ich den Herrn Berichterstatter hierin nicht verstehe. Ich glaube, daß die Frage des Herrn Gsteu hiemit keine Erledigung findet. Ich verstehe darunter: „daß eine Sicherstellung stattfinden soll,“ – nur dasjenige, daß diese Sicherstellung nur auf jene Beschädigungen Bezug nehmen könne, welche in Folge einer Abänderung eines Stauwerkes geschehen sind; das kann nur auf Besitzer eines Stauwerkes Bezug haben und nie und nimmermehr auf andere Beschädigte. Ich würde mir erlauben, dies zu bemerken – ich will keine authentische Erklärung hierüber abgeben – aber ich verstehe es so. Ich möchte vom Herrn Berichterstatter meinerseits eine Erklärung hören, ob er glaubt, daß es sich hier um eine Entschädigung auch anderer Personen handle, als blos der Stauwerksbesitzer, welche eben nach der Bestimmung des § 21 verhalten werden können, eine Abänderung rücksichtlich ihrer Werke eintreten zu lassen.

Dr. Jussel: Es sind nur die Schäden verstanden, die durch die Werksabänderung verursacht werden. Es liegt das klar nach dem Inhalte des Paragraphen vor. Übrigens muß ich dabei stehen bleiben, ich weiß aus Erfahrung, daß auch ganz kleine, selbst die kleinsten Wasserwerke einen namhaften Schaden verursachen können. Einen solchen Besitz kann Jedermann in der Welt ausüben, es sind jetzt die Gesetze über die Beschränkung des Besitzes aufgehoben; auch Hebräer können jetzt einen solchen Besitz ausüben; jede Klasse von Menschen, ohne Unterschied, kann also in die Lage kommen, beschädigt zu werden. Es ist durchaus nicht in der Absicht des Comites gelegen, eine privilegierte Klasse mit dieser Entschädigung zu fördern.

432

Karl Ganahl: Das Wasserrechtsgesetz, nämlich ein Entwurf eines solchen, ist schon vor zwei Jahren Gegenstand einer reiflichen Verhandlung und Berathung des Landtages gewesen. Der Landtag hatte damals verschiedene Abänderungen in der Regierungsvorlage beantragt; den Paragraph aber, der von Tieferlegung der Stauwerke bei Rückstauungen handelt, angenommen, wie ihn damals die Regierung vorgeschlagen hatte. Dieser Paragraph lautet folgendermaßen: „Können Rückstauungen, Versumpfungen, Überschwemmungen und andere Beschädigungen fremden Eigenthumes durch Tieferlegung oder sonstige Abänderung eines Stauwerkes ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft des Wassers beseitiget werden, so müssen die Werkseigenthümer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Tieferlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten,

im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.“

In diesem Paragraph heißt es nun ausdrücklich „ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft.“

Dieser Ausdruck ist in dem Gesetze ausgeblieben. Wenn ein Werksbesitzer hätte beweisen können, daß durch eine Tieferlegung seines Stauwerkes ihm ein Theil seiner Kraft entzogen worden wäre, so hätte man ihn dazu nach der sichern Fassung dieses Paragraphen nicht verhalten können. Nachdem nun diese Bestimmung im Gesetze ausgeblieben ist, so war der frühere Gesetzentwurf gelinder als das Gesetz, wie es vorliegt.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Jussel: Ich glaube, daß der Paragraph, wie er im Entwurf vom Jahre 1866 dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen ist, den Fall enthalten hat, wo ohne Schmälerung der Triebkraft es geschehen könne, daß Jemanden andern ein Schaden abgewendet wird, und ich glaube in solchem Falle muß es Jedermann für billig erkennen, daß eine solche Änderung Platz greifen sollte, weil sie dem Werkbesitzer keinen Schaden an seinem Betriebe bringt und es eigentlich herauskommen würde, als ob er nur aus Caprice auf eine Änderung nicht eingehen wollte, obwohl sie ihm nicht schadet, wohl aber für andere von Vortheil ist, wenigstens dadurch, daß sie ihnen Schaden abwendet. Das jetzige Gesetz geht weiter. Das jetzige Gesetz sagt: die Änderung hat der Werkbesitzer sich auch unter Schmälerung der Triebkraft gefallen zu lassen, wenn nur ein überwiegender Vortheil aus dieser Abänderung sich ergibt.

Landeshauptmann: Ich bitte den § 21 nach der Fassung des Comites nochmals zur Verlesung zu bringen.

Dr. Jussel: (Verliest denselben.)

„Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfung oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes, woferne andere und weniger kostspielige Mittel nicht zureichen, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes j. B. durch Anlage von Grundabläßen die Übelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Über die dem einen oder dem andern Theil gebührende Entscheidung hat im Abgange einer gütlichen Übereinkunft der

433

Richter zu entscheiden. Falls der Werkbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Tieferlegung des Werkes erst dann vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist. (§ 77.)"

Landeshauptmann: Jene Herren, welche den § 21 in der vom Herr Abgeordneten Dr. Jussel vorgelesenen Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.) Dr. Jussel: (Verliest den § 27 nach der Fassung des Comites lautend:) „Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach § 365 des a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden.

a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser gehört, in soweit er es nicht benöthiget und innerhalb einer ihm

behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, es Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Waßer von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Übernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Waßerleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen. (§ 15 des Reichsgesetzes.)

Dieser § 27 ist ganz wörtlich gleichlautend mit dem Paragraphen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, welches die Wasserrechtsverhältnisse regulirt. Dieser Paragraph in der Fassung, wie er hier ist, also dem Reichsgesetze entspricht, ist von der Majorität des Comites zur Annahme empfohlen worden. Es ist die Regierungsvorlage oder ein Entwurf zu einem Landesgesetz über Leitung, Benützung und Abwehr der Gewässer durch die h. Regierung dem Hr. Statthaltereirath hier mitgetheilt worden, daß er die Vorprüfung unter Zuzug eines Technikers, dann eines Mitgliedes der Handelskammer und eines Mitgliedes des Landesausschusses vornehme.

Bei dieser Berathung hat der Herr Präsident der Handelskammer und ich geglaubt, daß zu diesem Paragraphen ein Beisatz zu machen wäre. Ich bringe diesen Beisatz hier zur Vorlesung; er lautet:

„Die Bestimmungen sub lit a und b sollen übrigens nur dann in Anwendung kommen, wenn es sich um wichtigere Unternehmungen handelt und daraus ein überwiegender Vortheil sich ergibt.“ Es heißt nämlich im VIII Abschnitte des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 im § 28.:

„Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 und die Bestimmungen des V. Abschnittes über die zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die Landesgesetzgebung zu deren Ausführung

434

vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.“ Also ist es in die Hand der Landesgesetzgebung gestellt, ob man diesen § 15 zur Wirksamkeit bringe oder nicht.

Es dürfte nun allerdings angemessen sein, daß dieser Paragraph in Wirksamkeit gesetzt wird; allein der Antragsteller erachtet, daß der Beisatz, wie er im Antrage enthalten ist, deswegen zweckentsprechend ist, weil denn doch die Expropriation nicht platzgreifen soll, ohne daß ein erheblicher Vortheil daraus entsteht, auch weil sonst viele Streitigkeiten entstehen würden und muthwillige Beschädigungen sich auch Geltung verschaffen könnten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr Fetz: Ich bitte ums Wort. Ich gehöre der Majorität des Comites an, welche sich für die unveränderte Annahme des § 27 nach der Regierungsvorlage erklärt. Die Gründe, welche mich hiezu veranlassen, sind folgende: Ich stimme erstens demjenigen nicht bei, was der Herr Berichterstatter über die Bedeutung des § 27 in legislativer Beziehung gesagt hat.

Der § 27 ist entnommen dem § 15 des Reichsgesetzes. Allerdings steht es der Landesgesetzgebung zu, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Ausführung dieses Paragraphen nothwendig sind. Allein der Paragraph selbst, der Inhalt, das Wesen und die Tragweite desselben kann im Wege der Landesgesetzgebung nicht geändert werden.

Ich habe heute gerade zufällig gelesen n. erwähne es nur nebenbei, daß der Vertreter der Regierung im niederösterreichischen Landtage bei Berathung dieses Paragraphen die Erklärung abgegeben hat, daß, wenn eine Änderung an diesem Paragraphe getroffen würde, die Regierung das Gesetz zur Sanktion nicht empfehlen könnte.

Das ist nur nebenbei bemerkt, es soll kein Argument sein. Ich glaube, daß der Paragraph, so wie er hier steht, nicht die Gefahr eines Nachtheiles in sich schließt und daß er gerade zum Wesen des Wasserrechtsgesetzes gehört. Er schließt keinen Nachtheil in sich, indem im Falle a und b dem Eigenthümer eine angemessene, das ist vollkommene Entschädigung gewährt werden muß. Es kann also der Eigenthümer nicht sagen, daß er irgendwie benachtheiligt werde. Andererseits enthält dieser Paragraph eine wesentliche Bestimmung des Wasserrechtes, weil, wenn die Enteignung des Wassers nicht zulässig wäre, oder wenn sie an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft würde, dasjenige, was durch das Wasserrecht erzielt werden soll, in der Regel gar nicht erzielt werden könnte. Darauf beruht eben das Wasserrecht, daß man unter gewissen Voraussetzungen denjenigen, der das Wasser besitzt, der es jedoch nicht benützen kann oder nicht benützen will, zum Vortheile anderer expropriiren kann – natürlich gegen Entschädigung – wie diese der Eigenthümer im Falle der Expropriation immer zu erhalten bat.

Das Wasser, welches auf meinem eigenen Grund und Boden entspringt oder sich befindet, das ist mein Eigenthum, das kann ich ohnedem benutzen – dazu braucht es keine besondere Wasserrechtsgesetzgebung.

Also gerade die wasserrechtlichen Servituten sind dasjenige, was das Wesen des Wasserrechtsgesetzes ausmacht in soferne sie ermögliche», daß von anderen das Wasser benützt werden kann, als denjenigen, welchen es nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Eigenthumrecht gehören würde. Ich sehe nicht ein, was mit dem Beisatze, der beantragt wird, erreicht werden soll. Es ist

435

im Comite gesagt worden, daß damit die Landwirthschaft geschützt werden soll und daß der Paragraph wie er in der Vorlage steht, zwar allerdings im Interesse der Industrie gelegen wäre, nicht aber in jenem der Landwirthschaft. Das ist jedoch nicht richtig. Das Gesetz hat für die Landwirthschaft die gleiche Bedeutung wie für die Industrie. Es wird Fälle geben, in denen gerade der Landwirth fremdes Wasser benöthiget, daher die Bestimmung dieses Paragraphes gerade für den Landwirth von höchster Bedeutung sein kann.

Wenn der Zusatz angenommen würde, welcher vom Berichterstatter beantragt worden ist, so würde darin im Gegentheile eine Begünstigung für die Industrie gefunden werden können. Es heißt da: „wenn es sich um wichtigere Unternehmungen handelt und daraus ein überwiegender Vortheil sich ergibt.“

Dies würde der Annahme Raum geben, daß zu Gunsten des großen Fabriksbesitzers den Landwirthen unter Umständen das Wasser gegen Entschädigung entzogen werden könne, zu Gunsten solcher jedoch, die keine wichtigeren Unternehmungen haben, soll das nicht geschehen können.

Wenn man nach gleichem Maße messen, demokratisch vorgehen will, wenn man die Landwirthschaft so wie die Industrie begünstigen will – dann bleibt nichts anderes übrig, als bei Paragraph anzunehmen, wie er in der Regierungsvorlage steht.

Carl Ganahl: Nachdem mein Herr Nachbar Doctor Fetz der Fabriksbesitzer erwähnt hat, muß ich nothwendigerweise das Wort ergreifen.

Den Inhalt des § 27 enthielt schon der Regierungsentwurf vom Jahr 1866. Ich war damals auch im Ausschuß zur Berathung jenes Entwurfes und habe mich insbesondere gegen den Inhalt dieses Paragraphen ausgesprochen, weil darin eine zwangsweise Enteignung des Eigenthums liegt. Nach meiner Ansicht ist diese Enteignung ein offener Eingriff in das Eigenthum. Ich stehe aber mit dieser Ansicht nicht allein; es haben auch im Reichsrathe gewichtige Stimmen dieselbe ausgesprochen;

ich will nur eine erwähnen: es ist die Stimme des ehemaligen Justizministers Pratobevera des gegenwärtigen Landmarschalls in Niederösterreich. Ich glaube, daß man diesem Manne gewiß ein richtiges Urtheil über den Begriff von Eigenthum und über das, was ein Eingriff in dasselbe fei oder nicht zutrauen muß.

Ich bin daher ganz gegen diesen Paragraphen und würde ihn ganz ausmerzen; weil dies aber nicht möglich ist, so glaube ich, daß der Landtag die Verpflichtung habe, einen Zusatz zu beschließen,

wodurch die Expropriation doch zum Theile gerechtfertigt erschiene. Ich hätte aber noch einen weiteren Zusatz gemacht, ich hätte den Zusatz gemacht, daß diese Enteignung nur gegen Rückerwerbung von denjenigen stattfinden könne, dem das Wasser genommen worden ist, im Falle er dasselbe wieder brauchen sollte. Ich habe mich im Comite entschieden dafür ausgesprochen, bin aber mit einem solchen Zusatz nicht durchgedrungen. Ich wäre schon vollkommen einverstanden, wenn ein solcher nachträglich noch beantragt würde. Mein Herr Nachbar hat gesagt, das ganze Wasserrechtsgesetz hätte keinen Zweck mehr, wenn diese zwangsweise Enteignung wegfiel. Dieser Ansicht kann ich durchaus nicht beipflichten. Es ist dieß zwar auch die Ansicht des Verfassers dieses Gesetzes; der Verfasser hat im Reichsrathe sie wiederholt ausgesprochen – ich habe es selbst mit eigenen Ohren gehört, allein darin liegt noch lange kein Beweis, daß das, was er sagte, das Richtige sei.

436

Das Wasserrechtsgesetz enthält acht Abschnitte; wenn nun ein Abschnitt theilweise wegfällt, o können die sieben andern doch noch volle Geltung haben. Wenn der berührte Abschnitt allein der wichtigste wäre, so hätte man die sieben andern nicht gebraucht. Ich muß mich ganz entschieden dagegen verwahren daß dieser Zusatz im Interesse der Fabriksbesitzer

beantragt wurde, wie Hr. Dr. Fetz auffallender Weise sich ausdrückte. Nicht im Interesse der Industrie sondern zur Wahrung des Eigenthums ist er gestellt worden. Hr. Dr. Fetz thut den Fabriksbesitzern offenbar Unrecht. Man möge die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1866 nachlesen und man wird finden, daß dieselben schon damals sich gegen die zwangsweise Enteignung ausgesprochen haben, weil sie nicht wollten, daß man zu ihren Gunsten einen derartigen Eingriff in das Eigenthum mache.

O. S. G. R. Hämmerle: Die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Fetz dafür vorgebracht hat, daß an der Annahme des Gesetzentwurfes festgehalten werden müsse, weil es sich eben um ein Reichsgesetz handelt, das nicht geändert werden kann und weil eine Abänderung nicht in unserer Competenz gelegen wäre, sind für mich vollkommen überzeugend.

Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß jede Abänderung des Prinzipes, welches in diesem Paragraphe 27 aufgestellt ist, in logischer Weise die Nichtsanktionirung des Gesetzes zur Folge haben müßte.

Es ist das ein Auskunftsmittel, welches ganz gewiß nicht verschlagen dürfte, welches vom Herrn Berichterstatter da in Aussicht genommen wurde, daß man die Ausführung des Gesetzes in der Art zu arrangiren habe, daß es eigentlich keine Ausführung des Gesetzes sei. Mit dem kommt man nicht durch; das wird jeder Jurist sehr leicht herausfinden, wenn man solche Zusätze macht, welche die Begründung des Prinzipes des Paragraphen in Frage stellen, daß es sich nicht mehr lediglich um die Ausführung handelt. Es fragt sich einfach, soll das Wasserrechtsgesetz, wie es vorliegt, angenommen oder sanktionirt werden, oder sollen wir das verhindern? Wenn die Herren es verhindern wollen, so dürfen sie nur dem Zusatzantrage beistimmen, wie ihn die Minorität des Comite beantragt.

Wird das der Fall sein, dann glaube ich, würden wir dem Lande einen großen Vortheil entziehen; denn das wird Jedermann einsehen, daß das Wasserrechtsgesetz für die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse von der größten Bedeutung sei. Ich glaube, daß überwiegende Gründe uns bestimmen müssen, an diesem Paragraphe nicht zu rütteln, um nicht der erwähnten Gefahr schnurgerade entgegenzulaufen.

Was die principielle Frage anbelangt, welche, ich muß es beifügen, nicht zur Erörterung zu kommen hat, indem der Reichsrath darüber entschieden hat, so gebe ich zu, daß man Gründe dafür und dagegen aufbringen kann. Es handelt sich nach meiner Meinung in der Frage darum, ob man starr an dem Begriffe des Eigenthums, wie wir ihn nach dem bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1811 überkommen haben, festhalten wolle oder nicht. Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Eigenthumsbegriffe, wie sie vor fast 60 Jahren nach dem bürgerlichen Gesetzbuchs aufgefaßt worden sind, mit den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen des Staates sich nicht mehr vertragen, daß auch hierin ein Fortschritt eine Nothwendigkeit sei. Das „non possumus“ im Begriffe des Dogma ist rücksichtlich des bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr ausrecht zu erhalten. Wir müssen, wenn wir einerseits

dem Begriffe des Eigenthums Rechnung tragen, andererseits dem wirthschaftlichen und industriellen Fortschritte huldigen und das bezweckt insbesondere das Wasserrechtsgesetz.

Es ist wohl eine allgemeine anerkannte Thatsache, daß alle vorgeschrittenen Völker sich um ein gutes Wassergesetz umgesehen haben, daß beispielweise die Lombardie dadurch reich geworden ist und auch nicht mehr vereinzelt dasteht, sondern überall Nachahmung findet.

Was den Paragraph selbst anbelangt, so glaube ich nicht, daß er etwas so schreckliches enthält.

Der Paragraph enthält einfach das Princip, daß das Wasser in sofern als öffentliches Gut anzusehen sei, als es dem Eigenthümer entbehrlich ist und als derselbe es in einer bestimmten Zeit, die ihm nach Verhältniß zugemessen wird, nicht benützt. Wenn Jemand ein Kapital, welches für die Volkswirtschaft vom Belange ist, unbenützt liegen läßt, so verdient er kein anderes Schicksal, als daß man es in die Hände desjenigen legt, der es zum allgemeinen Besten zu verwenden bestrebt ist und es auch versteht. Es ist allerdings richtig, daß der Vorthheil zunächst dem Einzelnen zu Gute komme; aber die Wohlhabenheit des Einzelnen wirkt auch auf das Ganze zurück. Die Herrn dürfen nicht glauben, daß privatrechtliche Rücksichten uns zu solchen Schritten, wie sie im Paragraphe 27 enthalten sind, bestimmen; es handelt sich um das allgemeine Beste. Darum glaube ich, aus den Gründen, welche bereits Herr Dr. Fetz vorgeführt hat und welche theilweise ich wiederholt habe, Ihnen die Annahme des § 27 in unveränderter Fassung der Regierungsvorlage anempfehlen zu müßen.

Gsteu: Mit dem Antrage, wie ihn der Herr Abgeordnete Ganahl formulirt hat, könnte ich mich nicht einverstanden erklären und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich gleiches Recht für Alle wünsche.

Der Arme wie der Reiche sollen das gleiche Recht haben; hingegen könnte ich mich mit dem Antrage, den das Comite fallen lieb, nämlich, daß nach einer bestimmten Zeit das Betriebseigenthum des Wassers, wenn man es benöthiget, wieder zurück erhalten werden könnte, einverstanden erklären. Aber da kommen die Juristen und sagen, das lasse sich nicht machen, das Gesetz sei im Reichsrathe so beschlossen worden und da könne man nichts mehr ändern. Ich kann natürlich diesen Herren nichts erwiedern, weil ich die Sache nicht verstehe, aber wenn es möglich gewesen wäre, so hätte ich doch einen Zusatzantrag gewünscht – dem des Herrn Ganahl kann ich nicht beistimmen.

Karl Ganahl: Dr. Fetz hat erklärt, er habe soeben in der Zeitung gelesen, daß in dem niederösterreichischen Landtage ein ähnlicher Antrag gestellt worden sei, daß aber dort der Regierungsvertreter erklärt habe, wenn man diesen Paragraphen nicht annähme, wie er dasteht, so würde das ganze Gesetz nicht sanktionirt werden. Es ist dies nur ein Beweis, daß es andere und gescheidte Leute gibt, die auch die Meinung haben, daß dieser Paragraph auch dann noch zur Ausführung gelangen könnte, wenn auch irgend ein Zusatz gemacht würde.

Wir stehen also nicht ganz allein. Ich will das nur bemerken, damit man etwa nicht glaube, wir hätten etwas Unsinniges beantragt oder daß es uns verboten und gar nicht gestattet wäre, zu einem bestehenden Reichsgesetze derartige Anträge zu stellen. Das Reichsgesetz, nämlich der Abschnitt VIII des Reichsgesetzes sagt im § 28:

„Die Bestimmungen der §§ 5 und 16 und die Bestimmungen des V Abschnittes über die

zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden." –

Es ist also dem Landtage die Anordnung der Ausführung Vorbehalten worden und ich behaupte, daß dieser Nachsatz oder ein ähnlicher Zusatz eine dein Landtage vorbehaltene Anordnung der Ausführung ist.

Die beiden Herren Juristen sind nicht dieser Meinung; allein es ist nicht erwiesen, daß die Meinung dieser Herren die richtige sei. Ich habe eine andere Meinung, ich kann zwar irren; aber behaupten zu können, daß dem Landtage das Recht zustehe, in Beziehung auf die Ausführung, räumlich die dem Landtage vorbehaltene Anordnung derselben, einen Zusatz zu machen in der einen oder andern Weise, oder wie wir ihn gestellt haben, damit der Eingriff in das Eigenthum nicht so groß erscheine, wie er im Gesetze enthalten ist und bei dieser meiner Meinung bleibe ich.

Dr. Fetz: Ich habe das Unglück von meinem verehrten Herrn Kollegen zur Rechten mitunter mißverstanden zu werden; es ist mir das schon zum zweitenmale passirt. Es ist mir vorhin durchaus nicht eingefallen, den Fabriksbesitzern einen Vorwurf machen zu wollen; ich habe mir nur erlaubt gegen die Einwendung zu sprechen, die darin bestehen würde, daß dieses Gesetz zum Vortheile der Fabriksbesitzer, aber zum Nachtheile anderer, speziell der Landwirthe wäre; dagegen habe ich mich verwahrt u. erklärt, daß dieses Gesetz zum Vortheile der Landwirthschaft ebenso gereiche, wie zum Vortheile der Induline. Im niederöstr. Landtage ist, wenn ich nicht irre, der § 27 wörtlich nach der Regierungsvorlage angenommen worden, also die Majorität der dortigen „gescheidten“ Leute stimmt mit uns überein. Übrigens habe ich bemerkt, daß das für mich gar kein Argument sei und daß ich nur nebenbei die Sache erwähne und daß ich durchaus nicht meine, daß die Herrn dadurch, weil im niederösterreichischen Landtage dieser Paragraph angenommen worden ist, sich bestimmen lassen sollen, ihm ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Herren müssen aus eigener Überzeugung dem Paragraphen zustimmen oder nicht. Wenn Sie meine Herren! glauben, daß die Gründe, die Hr. Ganahl dafür vorgebracht hat, daß dieser Paragraph zurückzuweisen oder daß ein Zusatz anzunehmen sei, welcher der Zurückweisung des Gesetzes gleich kommt, richtig und stichhaltig seien, dann werden Sie so stimmen, wie Herr Ganahl will. Ich glaube aber, daß seine Gründe gerade für die Annahme dieses Paragraphen sprechen. Ich glaube die Zulassung der Enteignung des Wassers ist allerdings sowohl im Interesse der Landwirthschaft als auch der Industrie gelegen und ich glaube, diese Enteignung ist um so weniger zu beanstanden, als sie unter voller Entschädigung desjenigen geschieht, der das Eigenthum hat. Es wird zudem das Eigenthum nur demjenigen entzogen werden können, der es selbst zu benützen nicht in der Lage ist, oder der es nicht selbst benützen will – also aus diesen Gründen, meine Herren werden Sie mir zustimmen, und diesen Paragraphen annehmen. Waren Sie anderer Ansicht, würden Sie ihn zurückweisen.

Karl Ganahl: Ich muß nochmals das Wort ergreifen. Hr. Dr. Fetz hat soeben gesagt, daß dieses Gesetz sowol im Interesse der Industrie als auch im Interesse der Landwirthschaft sei. Ich als Industrieller wünsche mir dieses Gesetz gar nicht, wir haben derartigen Zwang gar nicht nothwendig und ich glaube im Namen der Mehrzahl der Industriellen erklären zu können, daß sie gar

nicht wünschen, daß ihnen das Recht zugestanden werde, jedem das Eigenthum nehmen können gegen eine angemessene Entschädigung. Es heißt im Gesetze nicht einmal gegen volle Entschädigung.

Was nun die Landwirthschaft anbetrifft; so glaube ich, daß dieselbe gar kein besonderes Interesse daran hat. Unser Land ist ganz anders gestaltet als jene Länder, für welche das Gesetz eigentlich berechnet ist.

Das Gesetz über Entwässerung, über Wassergenossenschaften u. dgl. ist in unserem Lande nach meiner Ansicht nicht anwendbar, es bringt der Landwirthschaft überhaupt keinen Vortheil; aber jenen welche eine Fabrik oder irgend ein anderes Unternehmen gründen wollen, denen bringt es Vortheile. Jeder, der irgend ein Wasserwerk anlegen will, hat vermöge des Gesetzes das Recht zu verlangen, daß man ihm seine Wasserleitung durch jedes fremde Eigenthum ungehindert führen lasse. Durch jedes Gut, durch jeden Ziergarten, wo immer er will, muß man ihn das Wasser leiten lassen. Er ist berechtigt, zu sagen: da will ich durch, ich will durch dein Gut, durch deinen Garten; deine Einwendungen gelten nichts, ich leiste dir eine angemessene Entschädigung. So spricht das Gesetz.

O. L. G. R- Hämmerle: Ich muß nochmals ums Wort bitten. Ich kann dem nicht vollkommen beistimmen, was Herr Karl Ganahl gesagt hat. Ich glaube, das Gesetz wird auch bei uns Anwendung finden, es ist nicht bloß für die Industriellen.

Stellen wir z. B. den Fall, Jemand hat für sein Haus kein Wasser, daß aber sein Nachbar mehr Wasser hat, als er braucht. Nun sagt das Gesetz, daß das entbehrliche Wasser abgetreten werden muß. Es ist dies ein Vortheil, den sich auch Einer, der kein Industrieller ist, verschaffen kann. Das gilt für die Bewässerung und das dürfte auch in Vorarlberg vorkommen, daß man zu diesem Zwecke Wasser braucht, welches sich beim Nachbar befindet – er muß das entbehrliche Wasser gegen angemessene Entschädigung abtreten. Nun will man aus dem Worte „angemessen“ herausfinden, daß da von einer wirklichen Entschädigung nicht die Rede sei. Was aber angemessen ist, entspricht auch den Verhältnissen; aber mehr zu fordern und zu verlangen, als den Verhältnissen entspricht, das würde eine Unbilligkeit in sich begründen.

Dann muß ich auch noch auf die Bestimmung aufmerksam machen des Beispiels wegen, das Herr Ganahl angeführt hat. Ich habe das Gesetz zwar nicht vor Augen, allein, so viel ich mich erinnere, sagt der letzte Absatz, daß, wenn durch die Nutzung eines Wassers der Grund, auf welchem dasselbe sich befindet, für den Besitzer selbst sehr viel an Werth einbüßt, daß er nicht nur das Recht habe, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sondern sogar eine Ablösung des Grundes.

Wenn also Jemand einen Springbrunnen wegbringen wollte, so hätte er das Recht zu verlangen, daß er ihm den Grund des Ziergartens abkauft. Da ist ziemlich Rücksicht getragen auf die Verhältnisse des Besitzers eines Wassers.

Gsteu: Ich habe auch etwas zu berichtigen. Herr K. Ganahl hat nämlich gesagt, dieses Gesetz habe für uns in Vorarlberg und namentlich für die Landwirthschaft in Vorarlberg keine Bedeutung. Ich bin nicht dieser Ansicht. Ich glaube, daß dieses Gesetz für die Landwirthschaft in Vorarlberg von großer Bedeutung ist und namentlich bezüglich der Entwässerung. Es ist häufig die Entwässerung dadurch gehemmt, weil der Nachbar keinen Abzugsgraben sich gefallen lassen will; nun nach diesem

Paragraphe muß er sich einen solchen gefallen lassen. Es ist leider eine allgemeine Beschwerde. Da aber jede Sache zwei Seiten hat, auf der einen Seite, wenn man Jemanden mit Zwang etwas nehmen muß so kann

440

man natürlich denken, daß er es nicht gerne hergibt; aber anderseits, wenn dadurch das allgemeine Beste erzielt wird, so muß er sich das gefallen lassen. Ich gebe das zu, daß man einem Einzelnen wenn ihm Schaden zugefügt wird, oder daß er ein Opfer bringen muß, wenn er nicht gesetzlich dazu verpflichtet wäre, eine Sache nicht abkaufen könnte; das gebe ich zu. Aber aus der andern Seite muß man auch berücksichtigen, daß durch dieses Gesetz eine allgemein nützliche Sache erzweckt, ermöglicht werden kann und aus diesem Grunde, weil ich für das allgemeine Wohl mehr bin, als für das Interesse Einzelner, so muß ich dem beistimmen, weil man es nicht anders machen kann.

Ich hätte wohl gerne einen Nachsatz gewünscht, daß nämlich, wenn Jemand ein Recht weg gibt oder ein Wasser weggeben muß, er es später, wenn er es selbst wieder braucht, zurücknehmen könnte, aber das scheint mir eben nicht möglich zu sein.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Jussel: Ich muß dem Herrn Dr. Fetz bemerken, daß er das Wort „wichtige Unternehmung“

nicht richtig gedeutet hat, wenn er dabei annimmt, daß die Antragsteller eine gewisse Classe von Personen begünstigen wollten. Ich erlaube mir zu bemerken, daß wichtigere Unternehmungen nicht immer Fabriken sein müssen; man kann auch andere Sachen durchführen müssen, die nicht in die Fabrikation einschlagen. Ich erlaube mir nur ein Beispiel zu bringen. Kann in einem größern Orte nicht eine Badeanstalt sehr erwünscht sein? – und eben um die Durchführung einer solchen Badeanstalt möglich zu machen, wäre allenfalls der § 27 anwendbar, weil er da sogar einen öffentl. allgem. u. jedenfalls einen überwiegenden und größeren Nutzen bringen könnte.

Die Antragsteller haben nicht im Mindesten daran gedacht, eine gewisse Classe von Personen zu begünstigen; denn diese Begünstigung wäre eine gehässige. Übrigens an einer Unternehmung können Viele theilnehmen, können Alle theilnehmen, Arme und Reiche und wir sehen, daß arme Leute, selbst überschuldete Leute an Unternehmungen theilnehmen.

Was dann die Bemerkungen betrifft, daß die Zusätze so glatterdings gegen das Reichsgesetz verstoßen, so muß ich mir nur erlauben zu bemerken, daß im VIII. Abschnitte des Reichsgesetzes denn doch der Landesgesetzgebung die Ausführung der Anordnungen Vorbehalten ist; und es ist namentlich in die Hände der Landesgesetzgebung gelegt, ob sie den § 27 resp. § 15 des Reichsgesetzes wirksam machen wolle im Lande oder nicht. Nun kann ja der h Landtag allerdings, ohne an der Materie des Gesetzes einen Buchstaben zu ändern, erklären: ich will, daß dieses Gesetz ausgeführt wird, aber ich will, daß es nur dann ausgeführt wird, wenn ein überwiegender Vortheil es erfordert. Ich glaube, daß dies auch dem Geiste der bisherigen Gesetzgebung entspricht. Wenn schon der Hr. Abgeordnete Hämmerle sich aus das starre Festhalten am Eigenthumsrechte beruft und non possumus ausruft, so bemerke ich ihm, daß der § 365 des allg. bürg. Gesetzbuches, die Expropriation, das Anlasten des Eigenthums, nur aus

öffentlichen vorwiegenden Rücksichten zuläßt. Wir finden aber auch im Wasserrechtsgesetze und gerade in dem verlesenen § 27 die Bestimmung, daß nur bei überwiegenden Vortheilen eine Abänderung aufgetragen wird. Also auch da schaut das Gesetz wieder die überwiegenden Vortheile an und ich glaube, es ist auch ganz in der Billigkeit gelegen, daß man einen Eigenthümer nicht antasten soll wegen einer Kleinigkeit, wie wenn etwa der Schaden um einen Kreuzer oder um

441

einen Gulden geringer wäre, als der Nutzen und als wenn das Eigenthum gar nicht angetastet würde.

Der Antrag steht daher im Geiste des Wasserrechtsgesetzes, welches uns vorliegt; er steht im Geiste des § 365 des a. b. G. B. er steht auch als entsprechend in der Natur der Sache und in dem Rechtsgeföhle eines jeden Menschen, wonach man das Eigenthum heilig halten und nicht stören soll, wenn nicht ein überwiegender Vortheil es fordert. Die Antragsteller wollen die Anwendung des § 27, sie wollen also, daß die Begünstigung des Wasserrechtsgesetzes zum Wohle nicht allein der Fabrikation sondern namentlich der Landwirthsch. it zur Ausführung komme; sie wollen dabei aber jene Anwendung beseitiget sehen, die dem Geiste des Gesetzes, die dem Geiste der Gerechtigkeit nicht tut« spricht, ändern in ein unnöthige Härte ausarten würde.

Regierungsvertreter: Ich kann in eine Discussion über das Eigenthumsrecht nicht eintreten; ich will nur ganz kurz bemerken, daß das Wasserrechtsgesetz, in dem die fragliche Bestimmung im § 15 enthalten ist, ein sanktionirtes Reichsgesetz ist und jede daßelbe abändernde Bestimmung daher ohne Zweifel die Nichtsanktionirung zur Folge haben würde. Ich kann daher den Herren nur die Annahme des Regierungsentwurfes empfehlen.

Landeshauptmann: Der § 27, wie er in scher Regierungsvorlage steht, bildet keinen Gegenstand unserer Abstimmung, denn er ist, wie der Herr Statthaltereirath eben sagte, nur der Ausfluß eines bereits von Er. Majestät sanctionirten Gesetzes.

Ich kann nur den Zusatzantrag der Minorität des Comites zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben nochmals zu verlesen.

Dr. Jussel: Der Zusatz des § 27, an dessen Wortlaut die Antragsteller auch kein Jota zu ändern verlangen, lautet so:

„Die Bestimmungen sub littera a und b füllen übrigens nur dann in Anwendung „kommen, wenn es sich um wichtige Unternehmungen handelt und daraus ein überwiegender „Vortheil sich ergiebt.“

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Zusatze beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Ich bitte im Vortrage weiter zu fahren.

Dr. Jussel: (Verliest den § 47 der Regierungsvorlage wie folgt:) „Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund u. Boden „fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die „Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder

Befestigung des Users nicht mehr „bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.“ Bei diesem Paragraph findet das Comite die Weglassung des zweiten Satzes zu beantragen, des Inhalts:

„muß jedoch 2C. abgetreten werden.“

Wenn einmal das Gesetz Jemanden das Eigenthum zuspricht, so glaubte das Comite, daß er auch in seinem Eigenthumsrechts nicht unnöthig beschränkt werden sollte und hat deßhalb auf Streichung des zweiten Absatzes den Antrag gestellt und zwar um so mehr, weil auch faktisch Fälle

442

Vorkommen, wo durch Regulierungsbauten große Gelände Boden gewonnen werden und wirklich keine Billigkeit dafür sprechen könnte, daß der Boden dem nächsten kleinsten Grundbesitzer zugemittelt werden müßte.

Das Comite beantragt, den Paragraph in folgender Fassung:

„der durch Regulierungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund u- Boden „fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Da dies nicht der Fall ist, bitte ich die h. Versammlung um Abstimmung über den Antrag des Comite. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest den § 50 wie folgt:)

„Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Damnbrüche oder durch Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder wenn diese nicht am Orte der Gefahr „ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.“

„Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von „der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende „Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig „umzulegen.“

In diesem Paragraphen beantragt das Comite in der ersten Alinea die Streichung der Worte:

„gegen angemessene Entschädigung.“

Der Grund liegt darin, weil es sich um Hilfe in Gefahren handelt und man glaubt bei dem allgemeinen Gefühl für die Mitmenschheit und Mitbevölkerung und für die Unglücklichen, daß eine Entschädigung bei unserer Bevölkerung nicht gefordert werde, auch eigentlich nicht billig sei.

Jedenfalls will man diese Worte streichen, um doch wenigstens nicht gleichsam Entschädigung vorzuschreiben und es einfach demjenigen, der die Hilfe leistet, an die Hand geben, ob er allenfalls eine Entschädigung fordern wolle; es ist dann das Mittel nicht entzogen, Entschädigung anzusprechen, da in der Alinea 2 Vorsorge dafür getroffen ist, indem es heißt:

„wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von „der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hienach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Wenn dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über, über den Antrag des Comite, welchen ich nochmals verlesen werde, er lautet: (Verliest obigen Paragraphen mit Hinweglassung der Worte: „gegen angemessene Entschädigung.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest den § 87 nach der Regierungsvorlage, wie folgt:

443

„In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 37 (§ 17 „des Reichsgesetzes) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und „Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger beider Tabularbehörde zu erlegen ist. „Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch den richtigen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen. „Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert „werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der „vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sicher gestellt ist.“

Hier beantragt das Comite die Unterstellung der Worte „Hypothekargläubiger“ an die Stelle des Wortes „Tabulargläubiger“, und an die Stelle des Wortes „Tabularbehörde“ des Wortes „Realinstanz“ und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Vorarlberg kein Grundbuch, sondern nur ein Verfachbuch hat. Es würde sonach der Paragraph nach dem Antrage des Comite zu lauten haben: „In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 37 (§17 „des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe „der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger bei der Realinstanz zu erlegen ist rc.“ Landeshauptmann: Wenn Niemand weiter das Wort zu ergreifen gewillt ist, so ersuche ich die Herrn um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Alle übrigen Paragraphen sind vom Comite zur Annahme in der Fassung der Regierungsvorlage beantragt.

Jene Herren, welche gewillt sind, alle übrigen Paragraphen der vorliegenden R.-V. en bloc anzunehmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde auch die dritte Lesung in Vorschlag bringen, weil Alles zum Schlusse drängt (Angenommen.)

Ich ersuche daher diejenigen Herrn, welche den eben berathenen Gesetzentwurf über die Benützung,

Leitung und Abwehr der Gewässer j» dritter Lesung entgeltig anzunehmen gesonnen sind, ersuche ich sich von bin Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum weitem Gegenstände nämlich zum Berichte der Comites über Herrn Dr. Jussels Referat betreffend die Rheinkorrektion. Ich ersuche den Herrn Berichterstatte das Wort zu nehmen.

Osten: Ich muß die h. Versammlung vor Allem um Nachsicht bitten, da es mir mehr gegönnt war, wegen der Kürze der Zeit einen ausführlichen Bericht zu erstatten, da er daher jedenfalls sehr mangelhaft sein wird. (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Ihrin der XII. Sitzung zur Berichterstattung über den Bericht des Vertreters des Landesausschusses bei der internationalen Rheinkommission bestelltes Comite erstattet folgenden Bericht:

444

Zuvorderst glaubt ihr Comite erklären zu müssen, daß der Vertreter des Landes bei der internationalen Rheinkommission, Herr Dr Jussel die Interessen der Rheingemeinden so viel möglich, stimmte die Interessen des Landes mit besonderer Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses vom 22-Dec 1866 in aner kennenswerther Weise vertreten habe.

Ihr Comite glaubt aus dem zur Berichterstattung zugewiesenen Berichte folgende Thatsachen entnehmen und zur Berücksichtigung hervorheben zu müssen:

1. Die am 25 Mai d. J. in Ragatz versammelt gewesene internationale Rheinkommission hat die Anträge der hiezu beauftragten Ober Ingenieure über Regulierung der beidseitigen Uferbauten, über Wuh- und Dammhöhe und Entfernung, sowie über Feststellung der bezüglichen Linien als rationel, richtig zur Annahme den beidseitigen Regierungen empfohlen. Durch die beantragte Regulierung der Uferbaulinie erleidet die bisher von beiden Seiten eingehaltene Rezeßlinie der ganzen Strecke von Montlingen bis Monstein vielfache Veränderung. Schweizerseits wird sie bisherige Rezeßlinie thatsächlich jetzt schon nicht mehr anerkannt und wird nach der neu beantragten Linie gebaut. —

Von den diesseitigen Rheingemeinden ist gegen die beantragte Linie mehr oder weniger und besonders über die Dammlinie Einsprache erhoben werden. Es fällt nun vor Allem nothwendig, daß, wenn die neu beantragte Wuhrlinie als technisch richtig, rationel und nothwendig anerkannt werden müßte, zuvörderst in Folge besten die neue Rezeßlinie mittelst Staatsvertrag mit der Schweiz festgestellt werden muß.

2. Schweizerischerseits ist erklärt worden, daß, wenn man die beantragte Wuhrlinie nicht an» nehme, sie auf die alte Rezeßlinie keine Rücksicht nehmen und so bauen werden, wie sie es für gut befinden uno es ihr Interesse erheische. Dies wird auch schweizerseits thatsächlich durch Aufführung von starken Userverbauungen von Montlingen abwärts bewiesen, so zwar, daß, wenn diesteils nicht gleich stark gebaut werden wird, der Rhein in her Strecke von Mader bis Ems beim ersten Hochwasser zum Ausbruch kommen muß.

Es müssen, wenn man diesem Übel vorbeugen will, Mittel zur Verbauung beschafft werden.

3. Alles, Techniker, Sachverständige und die Uferbewohner sind darin einig, daß, je weiter die Correction des Rheines in seinem obern Laufe fortschreite, desto mehr steige die Gefahr der Überschwemmung in seinem untern Laufe; es sei daher, wenn man die mittlern und untern Rheingemeinden nicht dem gänzlichen Verderben Preis geben wolle, eine kürzere Ausleitung des Rheines von Bruck abwärts, so wie der obern Kriesern-Monsteindurchstich eine unabweisliche, unaufschiebbare Nothwendigkeit

Die dem Comite kurz zugemessene Zeit gestattete demselben nicht, des Näheren auf diese wichtige Landesangelegenheit eingehen zu können, glaubt aber in Erwägung des Vorgebrachten folgende Anträge stellen zu müssen:

Ein hoher Landtag wolle beschließen:

1. Es sei eine h. k. k. Regierung ungesäumt zu ersuchen, Hochdieselbe wolle die von der in Ragatz versammelt gewesenen Rheinkommission den beidseitigen Regierungen zur Annahme empfohlene

445

Regulirung der beiderseitigen Uferverbauungslinien durch sachverständige Techniker überprüfen und mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Rheingemeinden, wenn annehmbar, feststellen lassen, so wie die sich in Folge besten ergebende neue Rezeßlinie mittelst Staatsvertrag mit der Schweiz richtig stellen.

2. Hochdieselbe wolle für die, wegen den schweizerseits aufgeführten Bauten bedrohten Stellen von Mäder abwärts nothwendigen Verbauungen genügende Geldmittel fleißig machen und zur rechtzeitigen Ausfolgung anweisen.

3. Hochdieselbe wolle zur Prüfung der vorhandenen Rheinkorrections Projekte sowie zur Prüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle unbeteiligte wasserbaukundige Ingenieure von Deutschland,

Belgien oder England berufen, auf Grund deren Anträge mit bet Schweiz eine Vereinbarung zur rationel radikalen Correction des Rheines wenigstens von Kriesern bis in den See zu versuchen und wenn möglich mit möglichster Wahrung der Interessen des Landes Vorarlberg in Ausführung zu bringen zu suchen und

4. schließlich sei Hochdieselbe zu ersuchen, eine kürzere Ausleitung des Rheines von Bruck abwärts ohne gleichzeitige Ausführung des oberen Kriesern-Monstein-Durchstiches nicht zu bewilligen.

Die ersten zwei Anträge wurden einstimmig angenommen: der dritte jedoch nur mit drei Stimmen.

Die Minorität behielt sich vor die Gründe ihre« Ablehnens im Hause selbst vorzubringen.

Bregenz, 26. Oktober 1869.

Dr Martignoni,
Obmann.

Gsteu
Berichterstatter.

Hohe Versammlung! Ich bedaure sehr, daß uns erst in den letzten Stunden dieser Antrag zur Berichterstattung übergeben worden ist. Ich glaube

diese Angelegenheit wäre so wichtig gewesen, daß man sie früher hätte einbringen dürfen. Es ist eine Landesangelegenheit, worüber das Land schon lange Jahre klagt und wenn wir nicht viel thun können, so hätten wir doch da allenfalls jetzt über nöthige Verfügungen Anträge bringen können. Heute, nachdem der Schluß der Session bereits da ist, läßt sich nicht viel mehr machen. Jedoch fühle ich mich verpflichtet, diese Anträge zu empfehlen und habe auch die Pflicht, sie zu begründen.

Ich muß nochmals die h. Versammlung bitten, daß sie mir Geduld schenkt; ich bin eben nur ein Bauer und fühle, einer solchen Aufgabe kaum genügen zu können.

Bei der versuchten Vereinbarung in Innsbruck die meines Wissens im 1.1858 versucht wurde ist leider keine zu Stande gekommen. Die schweizerischen Vertreter der Sache sind weggegangen und haben ein Promemoria der österreichischen Regierung zurückgelassen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie an den Fussach Harder-Durchstich festhalten müssen und daß, wenn dieser Durchstich zur

446

Ausführung nicht vereinbart werden könne, sie es der Macht der Thatsachen überlasten müssen, das am Ende durchzuführen.

Meine Herren, die Thatsachen haben gesprochen Im letzten Jahre hat die Macht der Thatsachen die Linie bezeichnet, welche der Rhein naturgemäß nehmen sollte. Er ist bei Montlingen eingebrochen und bei Mondstein hinaus. Das wäre wirklich die von der Natur bezeichnete Linie, welche der Rhein in dieser Gegend nothwendig nehmen sollte. Die Schweiz war natürlich im letzten Herbste bemüßiget, den Riß, den die Macht der Thatsachen in ihre Wuhrungen geschaffen hatte, wieder zu verbauen. Bekanntlich hat man aber schon länger die Nothwendigkeit eingesehen, daß der Rhein wenigstens doch in einigen Punkten durch Zusammenziehung Wuhrbauten rektifizirt werde. Von dieser Ansicht ist die Schweiz ausgegangen und hat bei der österreichischen Regierung um eine Commission angesucht um zu bestimmen, wie und wo die Linie festgestellt werden sollte.

Leider hat die österreichische Regierung den Schweizern zum drittenmal keine Antwort gegeben und ich kann also das Vorgehen der österreichischen Behörden – mögen sie heißen, wie sie wollen – durchaus nicht als richtig anerkennen und ich fühle mich verpflichtet, einen Tadel dafür auszusprechen. (Rufe: sehr gut.)

Die Schweizer haben natürlich das Übel wegschaffen müssen und haben gebaut und zwar zu unserem Schaden. Sie haben die alte Rezeßlinie nicht beachtet und haben über dieselbe hinaus gebaut. Erst, nachdem diese Überbauten stattgefunden halten, sind wiederholt Beschwerden der diesseitigen Rheingemeinden eingelaufen. Die Kommission ist endlich zusammen gekommen; diese hat beschlossen, es sei die Feststellung der Linie zweien Ingenieuren zu übergeben, welche einer zweiten Versammlung der Commission ihre Anträge vorzulegen hatten.

Diese zweite Commissionsverhandlung hat in Ragaz stattgefunden und die von den ernannten Ingenieuren beantragten technischen Linien wurden selbst von unserer Seite und zwar sowohl des Regierungsvertreters als auch des Landesvertreters als technisch richtig anerkannt. Die österreichischen Gemeinden haben sich mit diesen technisch anerkannten

neuen Linien nicht einverstanden erklären können und mir scheint hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie ihre Binnendämme hätten zurück versetzen müssen, weil diese Binnendämme zu nahe am Rheinufer wären, und haben dagegen Einsprache erhoben.

Unsere Herren Vertreter haben das Recht Der Gemeinden, wie sich aus dem Protokolle ergibt, außerordentlich gewahrt und haben auch den Vorbehalt gemacht, daß diese Anträge, bevor sie von der Regierung genehmiget würden, nochmals überprüft werden sollten, damit eben die Gemeinden,

wenn noch einmal eine Überprüfung stattfinde, die Beruhigung erlangen können, daß eben diese neuen Linien nothwendig seien.

Meine Herren! durch dieses Vorgehen ist die alte Rezeßlinie fast außer Kraft getreten, sie schwebt gewissermaßen in der Luft. Die Schweizer erkennen sie nicht mehr an, die Linie von Montlingen bis Monstein hat keine bestimmten Grenzen mehr. Es ist vor Allem nothwendig – wenn überhaupt kein Chaos in der Wuhrgrenzlinie zwischen den an Dieser Strecke liegenden Rheingemeinden ein greifen soll – daß man bestimmte Grenzen feststelle. Unser erster Antrag geht auch dahin, daß eben diese Linie von einer neuerlichen technischen Untersuchung festgestellt werde und daß dabei

447

besonders die Wünsche der Gemeinden möglichst berücksichtigt werden sollen und ich glaube, es wird da keinem der Herren einfallen, dagegen eine Einwendung zu erheben.

Unser zweiter Antrag geht dahin, daß nicht die Gemeinden, sondern überhaupt der Staat zum größten Theile diese Uferbauten zu erhalten und genügend Mittel herbei zu schaffen habe, damit den aus schweizerischer Seite weit fortgeschrittenen Verbauungen eben an» aus unserer Seite das Gleiche entgegen gestellt werden könne.

Wie allgemein bekannt und thatsächlich festgestellt ist, haben die Schweizer der ganzen Sommer gebaut und so gebaut, daß, wenn man auf unserer Seite nicht das Nämliche macht und ebenso starke Verbauungen entgegenstellt, daß nothwendiger Weise beim nächsten Hochwasser der Rhein bei Mäder oder unter Mäder austreten muß. Die Verheerungen, welche dann stattfinden, kann sich Jeder selbst denken.

Es ist nothwendig – wenn eine Linie festgestellt ist – daß da dem h. Ärar Die Verschaffung der Mittel zur Verbauung obliegt, daß dasselbe genügende Mittel flüssig mache und rechtzeitig anweise, daß dem angeführten Übel vorgebeugt werden könne. Damit begründet sich unser zweiter Antrag.

Mit diesen beiden Anträgen ist das Comite einstimmig gewesen; beim dritten Antrage haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Bekanntlich ist Alles damit einverstanden, daß, je weiter die Correction, die Einengung des Rheines am oberen Theile seines Laufes fortschreitet, desto mehr Geschiebe er auf den untern Theil herabwirft und daß es fast unmöglich sei, den untern Theil des Rheines beim jetzigen Laufe, wo er mehrere so große fast rechtwinklige Curven beschreibt, einzuwahren. – Das sei eine Unmöglichkeit wird allgemein behauptet.

Es sei also eine radikale und rationelle Rheinkorrektion eine unaufschiebbare Nothwendigkeit, Bisher sind eben viele solche Projekte,

um den Rhein rationell korrigieren zu können, aufgetaucht. Es sind da eben verschiedene Interessen vertreten worden; es sind die Gemeinden verschieden betheiligter und auch von den beidseitigen Regierungen sind die Interessen verschieben ausgefaßt worden. Bisher sind die Projekte, welche gemacht wurden, immer – so viel mir bekannt ist – entweder von schweizerischer oder österreichischer Seite oder von beiden zugleich ausgenommen worden. Es sind immer Ingenieure betheiligt gewesen, die, wie man gewöhnlich sagt, nicht ganz unabhängig waren, die mehr oder weniger die Interessen des Staates oder des Landes vertreten haben, dem sie angehörten. Run das wird mehr oder weniger nicht ganz in Abrede gestellt werden können.

Die Schweiz hat bisher einem Antrag, der von diesem h. Hause aus einer seiner früheren Sitzungen ausgegangen ist, durchaus nicht beigepflichtet. Sie hat mehrmals erklärt, daß die beantragte Ausleitung des Rheines, wie man sie diesseits wünschte, eine nachhaltige Hilfe oder nachhaltige Besserung des Zustandes nicht herbeiführen könnte.

Sie könne also nicht beistimmen. Run, in wie weit da ihr Interesse gesprochen hat oder in wie weit das wirklich der Fall ist, will ich nicht untersuchen, weil ich eben kein Sachkundiger bin. Von unserer Seite ist festgehalten worden an dem, was die Schweizer als nicht annehmbar erkennen. Ich glaube nun, daß es eben möglicherweise zum Ziele, nämlich zur Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Ländern und Regierungen führen könnte, wenn man die vorhandenen Projekte und

448

den Sachverhalt w Ort und Stelle von fachkundigen Ingenieuren ganz anderer Länder, die weder für das eine noch für das andere Land interessirt sind, untersuchen u. von diesen Anträgen sielten ließe. Wenn man also von beiden Ländern diese Anträge hören und in Erwägung ziehen würde, so könnte sich möglicherweise mit diesen Anträgen eine Vereinbarung erzielen lassen. Darum glaubte die Majorität des Ausschusses den Antrag stellen zu müssen, daß die Regierung zu ersuchen wäre, sie möge solche Ingenieure berufen und ihnen zur Prüfung die vorliegenden Rheinkorrektionsprojekte vorlegen und sie den Sachverhalt an Ort und Stelle studieren zu lassen und auf Grund der diesfalls entworfenen Anträge dann mit der Schweiz eine Vereinbarung zu versuchen, und zwar haben wir da im Ansuchen bemerkt, daß bei der Ausführung einer Correktion die Regierung das Interesse des Landes möglichst wahren möge und Haden schließlich angesucht, daß ja keine Ausleitung des unteren Theiles des Rheines bewilliget werden solle, wenn nicht zugleich der obere Kriesern-Mondstein Durchstich in Ausführung genommen werde. Wie aus allen Projekten, aus allen Protokollen und aus allen Einvernehmungen welche gehalten worden sind, hervorgeht, so ist für das Land Vorarlberg der obere Durchstich von weit größerem Nutzen als der untere. Der untere könnte höchstens zwei oder drei Gemeinden nützen, während der obere dem ganzen Theile von Lustenau auswärts nützt.

Das ist also meine Begründung und ich glaube der h. Versammlung nach meinen schwachen Kräften dargethan zu haben, daß unser Antrag das Wenigste ist, was wir thun können; ich möchte also die h. Versammlung ersuchen, dasjenige, was wir in dieser kurzen Zeit wenigstens noch thun können, zu thun, damit man doch sagen könne, man habe Etwas gethan.

Regierungsvertreter: Ich bin Vertreter der österreichischen Regierung, nicht aber der Statthalterei zu Innsbruck und der Vorwurf, der der

österreichischen Regierung gemacht worden ist, könnte höchstens die Statthalterei in Innsbruck treffen

Ich glaube aber auch, daß dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, nachdem die Statthalterei, so viel ich weiß, gerade kurze Zeit, bevor die Schweiz diese neuerliche Mittheilung machte, ihre bündige Erklärung abgegeben hatte, daß sie von den bisherigen Verträgen nicht abgehen könne und daher auch voraussetzen müsse, daß die Schweiz die bestehenden Verträge achten werde, ins solange dieselben nicht von den beiderseitigen Regierungen abgeändert werden.

Was den Wunsch anbelangt, daß die Verhältnisse des Rheinstromes durch eine neuerliche Commission nicht österreichischer Techniker untersucht werden, so bin ich amtlich nicht in die Kenntniß gesetzt, was dieserwegen verfügt werden wird. Es ist mir nur privatim die Mittheilung gemacht worden, daß die Regierung allerdings beabsichtige, nochmals eine Begehung der Rheinstrecke durch außerösterreichische Techniker vernehmen zu lassen. Gegenwärtig werden hierüber in Wien Verhandlungen gepflogen. Weitere Mittheilungen, was man dießfalls im Wesentlichen vorkehren wird, bin ich nicht in der Lage zu machen.

Dr. Jussel: Soviel ich weiß, ist der Antrag dahin gegangen, daß der Bericht, den ich dem h. Landesausschusse über mein Wirken bei der internationalen Commission erstattet habe, zur Einsicht und Würdigung herausverlangt wurde. Es ist also kein Antrag dahin gegangen, die Rheinkorrektionsfrage in Verhandlung zu nehmen und ich glaube auch aus guten Gründen, weil einerseits der h. Landtag von der h. Regierung keine Vorlage bekam und weil andererseits diese Sache bereits

449

im Landtage v. J. 1866 auf Verlangen der h. Regierung begutachtet worden ist. Dort ist eine gründliche Prüfung der Frage vorgekommen, so daß jetzt ohne besondere andere Anlässe kein Grund da war, eine neuerliche Vorlage einzubringen

Was nun Leu Bericht, welchen ich erstattete, anbelangt, so bezieht er sich durchaus nicht auf die Rheinkorrektionsfrage, sondern auf die Überbauung. Ich erkenne dankbar an das Vertrauen, das die h. Versammlung mir dadurch zeigte, daß sie mich in dieses Comité gewählt; ich habe im Comité die Berichterstattungsstelle aus dem Grunde abzulehnen mich veranlaßt gefunden, weil ich es nicht für geziemend erachtete, über mich selbst einen Bericht, einen Ausspruch über meine Wirksamkeit zu machen — gleichsam über mich selbst das Urtheil zu fällen.

Es ist nur jedoch angenehm, daß ich in die Lage komme, mein Wirken, welches vielfältigen Zweifeln unterzogen worden ist, zur Kenntniß zu bringen. Mir ist es recht, daß die ganze hohe Versammlung in die Einsicht erlange, was ich gethan habe und daß es auch zur Kenntniß der Bevölkerung von Vorarlberg komme.

Anlaß zu Besorgnissen hat die Meinung gegeben, als ob ich ein Feind des so genannten oberen Durchstiches wäre. Ich muß aber geradezu erklären, daß ich der wärmste Freund dieses oberen Durchstiches bin, im Jahre 1866 auf die Ausführung des oberen Durchstiches hingearbeitet und auch seither in dieser Beziehung meine Meinung nicht geändert habe.

Was die Überbauung anbelangt, so haben die Gemeinden Mäder, Altach und andere Gemeinden Beschwerden in einer Einlage beim Landesausschusse

eingebraucht, daß sich doch bei der Regierung verwendet werden möchte, aus daß den Überbauungen am Schweizer Ufer, die den Ruin der untern Landestheiles von Mäder abwärts zur Folge haben würden, Einhalt geschehe.

Herr Carl Ganahl als Stellvertreter des Landeshauptmannes, welcher damals abwesend war, hat sich um die Sache wärmstens angenommen und die Einlage an beu Herr Landeshauptmann unter warmer Bevorwortung des Landesausschusses übersendet. Der Herr Landeshauptmann hat diese Akten seinerseits mit warmer Bevorwortung beim hohen Ministerium überreicht.

Diese Schritte haben zur Folge gehabt, daß das Ministerium Veranlassung gefunden hat, eine international- Commission zusammen zu rufen, um wegen der Überbauungen Unterhandlungen mit der Schweiz zu pflegen und der hohe Landesauschuß hat mich als seinen Berichterstatter in der Sache von 1866 auserkoren, das Land dabei zu vertreten. Zum ersten Zusammentritte der Commission hat der Landesauschuß bei der h. Statthalterei dahin gewirkt, daß dem Wunsche der Rheingrund. gemäß auch die Vorsteher der Rheingemeinden zu dieser ersten Kommission beigezogen würden. Die h. kk. Statthalterei hat auch die ihrerseits aufgestellten Mitglieder der internationalen Kommission, die Vertreter der Regierung beauftragt, beim Zusammentreffen an Ort und Stelle den Antrag dahin zu stellen. Jedoch die Schweizer haben diesen Antrag sofort und entschieden zurückgewiesen und erklärt, daß gar kein Verhandeln möglich wäre, weil dann auch sie die Vorsteher bringen würden und daß man bann durchaus an fein Ziel gelangen könnte.

Bei der internationalen Commission ist zuerst constatirt worden, daß die Schweizer allerdings die Rezeßlinie überbaut haben; da nämlich die Rezeßlinie, die sonst wenigstens 70 Klafter Strombreite zeigen sollte, durch den Bau, der beabsichtigt wird, auf 637, Klafter eingeschränkt würde.

450

Nachdem die Commission an Ort und Stelle die derartige Überbauung constatirt hatte, ist man zur Verhandlung geschritten.

Die Herrn Regierungsvertreter, Statthaltereirath Schwertling in Bregenz und Bezirkshauptmann Brutscher in Feldkirch chaben mit aller Energie in Unterstützung meiner Anträge daraus hin» gearbeitet, daß die Schweizer diese Überbauungen beseitigen sollten, weil die Rezeßlinie überbaut sei und e» wurde dabei namentlich geltend gemacht, daß diese Überbauungen an einer Stelle geschehen seien, wo das gegenüber gelegene Ufer an der Gemeinde Mäder nicht verbaut sei, also aus dieser Überbauung der Gemeinde Mäder Gefahr drohen würde; daß der Überbau überdieß in einer Kürze geschehen sei, wo ein starkes Gefälle sei, wo der Rhein mit großer Kraft in die Hohenemserbucht hinabstürze und gerade an Stellen auf der Schweizer Seite, wo doch nicht vortrete, daß ein solcher Bau nothwendig gewesen wäre. Allein die Schweizer erklärten in Übereinstimmung mit dem, was bereits die schweizerische Gesandtschaft in Wien geltend gemacht hatte, daß eigentlich über eine Rezeßlinie keine gültigen Verträge vorliegen. Es seien nur Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Technikern vorhanden; es seien diese nicht einmal von den Landesbehörden genehmigt worden, geschweige denn seien sie in Form von Staatsverträgen errichtet worden, so daß sie keine Gültigkeit hätten, und hätten sie Gültigkeit, so müßten sie jedenfalls gekündet werden.

Auf diese Bemerkungen hin habe ich geltend gemacht, daß die Vereinbarungen wenigstens von den Landesbehörden, dem Kreisamte hier und

der K. St. Gall'schen Regierung genehmigt worden sind und wenn sie auch die Form von Staatsverträgen streng nicht haben, doch immerhin seit 30 bis 40 Jahren als Richtschnur bei Bauten am Rhein auf beiden Seiten anerkannt worden seien, daß sich auch durch 30 und 40 Jahre stets daran gehalten worden sei, daß also jedenfalls eine Verpflichtung da sei, an dieser Rezeßlinie festzuhalten. Ich bemerkte, es handle sich um eine Reichsgrenze. Wenn auch gar kein Vertrag bestehe, so sei doch gewiß, daß zwischen Österreich und der Schweiz eine Grenze bestehe und daß diese respektirt werden müsse, daß diese erhoben werden müsse, daß die schweizer keineswegs Überbauten vornehmen können, oder bauen können, wie sie wollen, ohne alles Recht und Billigkeit über Bord zu werfen, ja ohne gegen alles Völkerrecht zu handeln.

Auf diese Äußerungen haben die schweizerischen Herrn Vertreter erklärt, es müsse deßwegen geschehen, weil die jetzige Verbauungslinie durchaus nicht rationell sei und man sei genöthiget, um beide Länder vor Gefahren zu schützen, Rektifikationen und Verbesserungen vorzunehmen. Sie stützten namentlich die Fehlerhaftigkeiten der Linien darauf, daß wohl erklärt worden ist in den Protokollen, daß 70 Klafter die Überbreite, nämlich die Breite für den Strom sein soll, daß wenigstens diese Breite da sein müsse; allein faktisch sei an andern Stellen biete Breite nicht vorhanden, an andern Stellen sei eine größere, eine Überbreite tu zwar, daß mitunter nach aufwärts die Strombreite größer ist, als nach abwärts. Das sei von Schaden, und wenn man gegen eine rationelle Verbesserung sich sträube, müssen die Schweizer ebenfalls das thun, wozu sie die Umstände zwingen.

Auf das hin wurde Seitens der österreichischen Mitglieder der Commission erklärt, daß Vorarlberg durchaus nicht sich gegen das sträube, was dem Rechte und der Vernunft entspreche, daß man gegen Verbesserungen nichts habe. Und in Folge dieser Erörterungen sind die beiderseitigen Vertreter übereingekommen, daß die zwei Techniker, welche der Commission beigegeben worden sind, die Linie

451

begehen und prüfen und dann ihre Vorschläge über die zweckmäßigste Rectifizirung der Linie der Commission zur weiteren Beschlußfassung vorlegen sollen, daß sie dabei aber auch, was vorher übersehen worden war, über die Höhe der Wuhren und über die Entfernung der Binnendämme ein Sm achten abgeben sollen.

Die Techniker haben dann ein Gutachten eingebracht und da die Gemeinden auch schon, eine Vorlage an das Ministerium gemacht hatten und darin in Betreff dieser Überbauten wieder eine neue Vorstellung gemacht hatten, hat die hohe Statthalterei gefunden, den Bezirkshauptmann Burtscher in Feldkirch anzuweisen, die HH. Gemeindevorsteher nach Ems zu berufen, um sie Betreff des Gutachtens der Experten, bevor die internationale Commission zur Prüfung derselben zusammentreten würde, einzuvernehmen.

Bei dieser Zusammenkunft der Gemeindevorsteher habe auch ich mich eingefunden, um in der Art und Weise Kenntniß von den Wünschen der Vorsteher zu erlangen, und mich dann bei der Commission auch darnach benehmen zu können.

Bei dieser Vernehmung der Herrn Vorsteher bin namentlich ich es gewesen, der den Herrn Vorstehern vorgestellt hat, daß sie ja daraus dringen sollen, daß, wenn eine Rheinkorrektion zur Durchführung gelangen soll, der obere Durchstich gleichzeitig mit dem unteren in Angriff genommen

werde. Ich habe das aus dem Grunde gethan, weil aus den Acten, die im Jahre 1866 vom hohen Landtag geprüft worden sind, nur zur Genüge hervorgegangen ist, daß den Schweizern an dem obern Durchstich eben nichts gelegen ist, im Gegentheil, daß sie ihn durchaus nicht wünschen. Ich hatte weiter auch Gelegenheit, auch namentlich bei der internationalen Commission zu sehen, daß man immer vorgeschoben bat, es sei technisch unmöglich, den oberen und untern Durchstich zugleich durchzuführen, und es hat ganz gut verlautet, vor 20 oder 30 Jahren würde der obere Durchstich nicht durchführbar sein, erst 20 Jahre nachher würde er durchführbar werden, wenn der untere Durchstich zur Ausführung gebracht wäre.

Es hat dann der Herr Ingenieur Blach aufmerksam gemacht, daß technisch allerdings es eine Schwierigkeit sei, daß die gleichzeitige Durchführung einem Anstand unterliege und daß die Einleitung des Wassers in den oberen Durchstich erst mindestens 15 wenn nicht 20 Jahre später erfolgen könne. Ich habe den Vorstehern dorr auch erklärt, daß es darauf abgesehen sei, den unteren Durchstich durchzusetzen in der Voraussicht, daß dann nach 20 oder 30 Jahren Niemand mehr um den obern Durchstich sich kümmern werde und habe sie aufmerksam gemacht, daß sie auf der gleichzeitigen Durchführung des oberen Durchstiches bestehen sollen. Nachdem ich dann die Wünsche der Herrn Vorsteher betreffs der Überbauungen und der Rektifizierung der Linie, wie sie von den Sachverständigen beantragt worden ist, vernommen hatte, bin ich bei dem zweiten Zusammentritt der internationalen Commission in Ragaz auch miterschiene.

Es hatte den Anschein, als ob die Commission unverrichteter Dinge auseinandergehen müßte; denn lange konnte man sich durchaus nicht einigen. Endlich ist man dahin übereingekommen, daß man erklärte, die Vorschläge der beiden Techniker seien an sich rationell und daß dann jeder Theil seine eigenen Erklärungen abgebe.

Die Herrn Regierungsvertreter haben dabei das Gutachten abgegeben, daß sie allerdings

452

fänden, es seien die Grundsätze, wie sie von den Technikern da vorgebracht worden seien, fachentsprechend; allein sie müßten, nachdem eine starke Geschiebsabfuhr nach unten die Folge wäre, auch darauf dringen, daß unten ein besserer Geschiebsabzug verschafft werde und haben zu dem Ende erklärt, daß sie glauben würden, daß eine solche Beförderung der Geschiebsabfuhr, ohne die Rheinkorrektionsfrage zu berühren, durch den Niederrieddurchstich erzielt würde.

Ich wollte mich mit diesem Erklären noch nicht zufrieden stellen, habe daher ein weitere- ab. gesondertes Erklären abgegeben.

Die Herrn Vorsteher haben verlangt, daß nebst dem Herrn Oberingenieur Blach noch ein anderer zur Commission beigezogen werde. Da dieser Wunsch nicht erfüllt werden konnte, habe ich erklärt, daß ich die Vereinbarungen der beiden Techniker als an sich rationell, jedoch nur dann anerkenne, wenn sie einer weiteren technischen Prüfung Seitens der Regierung unterzogen und dabei als solche anerkannt würden. Ich habe dann weiter erklärt, daß ich, wenn anders diese Grundsätze praktisch zur Anwendung gelangen sollten, darauf bestehen müßte, daß auf beiden Seiten, sowohl auf schweizer als auf österreichischer Seite mit gleicher Energie die Verwahrungen auf den neuen Rektifizierungslinien stattfinden müßten, damit nicht bei der Verengung der Linien das österreichische Gebiet der Gefahr

eines Rheinbruches oder einer Überschwemmung ausgesetzt würde. Ich habe weiter verlangt, daß die Zurückverlegung der bereits bestehenden Dämme nur mit möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinden Platz greifen könne und habe namentlich auseinandergesetzt, daß ich darunter verstehe, daß die Zurückversetzung nicht auf Kosten der Gemeinden, sondern vom Staate, dem k. k. Ärar vollzogen werden müßte und daß dort, wo Culturgründe im größeren Umfang in Anspruch genommen werden müßten, die möglichste Schonung eintrete, wenn die respektive« Gemeinden solcher Culturgründe bedürfen.

Endlich habe ich erklärt, daß bei der vermehrten Geschiebsabfuhr nach unten eine Vorkehrung nothwendig sei, damit nicht die unteren Gemeinden durch die verstärkte Geschiebsabfuhr in Gefahr gerathen und daß deßhalb die Durchführung des Niederrieddurchstiches als eine billige Ausgleichsbasis nothwendig sei.

Das ist nun mein Vorgang. Mich hat der h. Landesausschuß beauftragt, weil ich Berichterstatter im Jahre 1866 war. Er hat mir keine andere Weisung gegeben, als den damaligen Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages gemäß vorzugehen, übrigens nach besten Wissen und Gewissen zu handeln und das habe ich, so gut ich es verstanden habe, auch gethan.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen.

Peter: Wie uns bekannt, sind durch die Überbauten, welche die Schweizer gegenüber uns gemacht haben, nicht nur eine oder zwei Gemeinden, sondern sieben oder acht Gemeinden in die größte Gefahr gerathen; es ist ein Bezirk von beinahe 20,000 Seelen in größter Gefahr.

– Die Gefahr hat größtentheils mein verehrter Vorredner Dr. Jussel dargestellt. Ich finde es deßhalb nicht mehr für nöthig, dieselbe weiter auseinanderzusetzen. Ich bitte nur die h. Versammlung,

diesen unsern Comiteanträgen beizustimmen u. die h. Regierung um Schutz und Hülfe anzusuchen. Das ist meine Ansicht.

453

O. L. G. R. Hämmerle: Der Herr Abgeordnete Dr. Jussel hat am Eingang seiner Rede erwähnt, wenn ich recht verstanden habe, daß kein Anlaß vorhanden war, über seinen Bericht Anträge zu erstatten und insbesondere die Rheincorrection in das Gebiet unserer Berathung und Abstimmung hineinzubeziehen. Dem kann ich nicht beistimmen.

Dem h. Landtag wird erinnerlich sein, daß das Rechenschafts-Comite bereits bei Erstattung seines Berichtes der Rheincorrection erwähnte und ausdrücklich erklärte, daß, nachdem in dem Berichte des Landesausschusses gefegt war, daß der Bericht des Hr. Dr. Jussel zur Vorlage gelangen würde, das Rechenschaftscomite der Ansicht war, daß gerade bei dieser Gelegenheit sich die für das Wohl des Landes zweckmäßigen Anträge und Wünsche Vorbringen ließen. Leider wurde der Bericht des Herrn Dr. Jussel wegen anderen wichtigeren Gesetzesarbeiten sehr spät auf die Tagesordnung gebracht, oder wenigstens kam die Ausführung einer frühern Tagesordnung sehr spät zu Werke, wie der Herr Abgeordnete Gsteu betont bat. Es blieb daher nichts übrig, als in kürzester Frist Anträge und Wünsche vor dem h. Landtage zu bringen. Daß die Sache einer Erwähnung verdient, das glaube ich, wird keiner der versammelten Herrn bezweifeln können.

Es handelt sich um hochwichtige Wünsche und um eine iehr dringliche Angelegenheit, wie das bereits vom Herrn Vorredner hervorgehoben wurde.

Die Rheinkorrektion an und für sich ist eine Angelegenheit, die jedenfalls ein tieferes Eingehen in die Frage bedingt; aber wie gesagt, die Dringlichkeit liegt einmal vor und wir müssen uns daher mit der Discussion begnügen, wie die wenigen Stunden es gestatten.

Das, was mich hauptsächlich bewegt, den Anträgen des Herrn Gsteu beizustimmen, ist der Umstand, daß sich seit den traurigen Ereignissen der Rheinüberschwemmungen vom vorigen Jahre auf Seite unserer Nachbarstaaten im Principe und in der Achtung des Rechtes eine Willkür und Selbst. Hilfe Geltung zu verschaffen suchte, der wir nicht in gleicher Weise entgegenzutreten gesonnen sind, der gegenüber wir die Hilfe des Staates bedürfen, um uns jenen Schutz zu verschaffen, der nothwendig fällt. Ich bin mit den Anträgen, welche vom Comite gestellt wurden, im Großen und Ganzen vollkommen einverstanden und werde mir höchstens da und dort eine kleine Abänderung erlauben, die mehr auf stylistische Änderung oder Vereinfachung des Antrages hinausläuft.

Daß in der gegenwärtigen Berathung daraus eingegangen werde, welcher Durchstich zweckmäßig sei, ob allenfalls jener, welchen Herr Dr. Jussel als Vertreter des Landesausschusses bei der Zusammenkunft in Ragatz in Aussicht nahm, nämlich der Niederrieddurchstich oder ein anderer, das glaube ich, dürfte kaum Gegenstand unserer Aufgabe sein, nachdem der Herr Regierungsvertreter bereits erklärt hat, daß die Entscheidung dieser Sache seitens der h. Regierung in Bälde zu erwarten sei und daß, wie schon ziemlich allgemein bekannt sein dürfte, die Sache als eine Staatsangelegenheit behandelt werde, als eine Angelegenheit also, in welcher jedenfalls die Wünsche des Landes und zunächst der beteiligten Gemeinden gehört werden, wobei die h. Regierung die Entscheidung sich vorbehält.

Es ist das ein natürliches Verhältniß Wir haben in der Berathung des Wasserrechtsgesetzes gehört, daß schiffbare Flüsse und Ströme ein öffentliches Gut sind, daß in erster Linie der Staat berufen sei, die Ufer zu schützen und über die Regulierung der Ströme und Flüsse zu entscheiden habe. Die Sache ist am richtigen Standpunkte angelangt und uns kann nichts mehr erübrigen, als der hohen

454

Regierung unsere Wünsche und Anträge entgegenzubringen. Ich werde mir, wie gesagt erlauben, bei der Discussion in einzelnen Fällen Anträge und vielleicht einige Bemerkungen vorzubringen.

Dr. Jussel: Ich bemerke nur, daß bei dem ersten Zusammentritte der internationalen Commission erwirkt worden ist, daß die Schweizer den Weiterbau sowol in die Höhe als in die Länge eingestellt haben, bis eine Vereinbarung der internationalen Commission zu Stande kommen wird. Übrigens habe ich dort erklärt, daß allerdings die Gemeinde Mäder durch den Überbau in große Gefahr hätte kommen können und zwar speciell aus dem Grunde, weil dort das österreichische User gar nicht verbaut war. Allein die hohe Regierung hat sich durch Drängen und Treiben bewegen gefunden, eine kostspielige Schutzbaute dort anzubringen, so daß der Oberingenieur erklären konnte, daß jetzt keine Gefahr mehr sei.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Gsteu: Nachdem keiner der Herren Vorredner eine Ablehnung dieser Anträge beantragt hat, so kann ich mich füglich jeder weiteren Anempfehlung derselben entheben. Wenn aber einer der Herren eine stilistische Änderung vorzunehmen weiß, so bin ich ihm sehr dankbar. Ich muß aufmerksam machen, daß mir blos nur ein paar Stunden zur Verfassung dieses Berichtes übrig blieben und daß ich nicht der geeignete Mann bin, einen Bericht zu erstatten. Es war eine unglückliche Wahl, mich zum Berichterstatter in einer so wichtigen Sache zu wählen. Ich habe sonst nichts mehr zu erinnern.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Spezialdebatte über und bringe den ersten Antrag des Comites in Berathung. Er lautet

»Ein hoher Landtag wolle beschließen, es sei eine h. k. k. Regierung ungesäumt zu „zu ersuchen, Hochdieselbe wolle die von der in Ragatz versammelt gewesenen Rheinkommission den beidseitigen Regierungen zur Annahme empfohlene Regulierung der beidseitigen „Uferverbauungslinien durch sachverständige Techniker überprüfen und mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Rheingemeinden, wenn annehmbar, feststellen lassen, so wie die „sich in Folge dessen ergebende neue Rezeßlinie mittelst Staatsvertrag mit der Schweiz richtig stellen.“

Ich eröffne die Debatte hier über.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde bezüglich dieses Antrages bemerken, daß es vielleicht nicht ganz zweckmäßig sein dürfte, der b. Regierung geradezu die Beseitigung vieler damals vereinbarten Rezeßlinie und die Überprüfung durch Sachverständige zu empfehlen. Ich würde die allgemeine Fassung vorziehen. Ich glaube, wir müssen der h. Regierung freie Hand lassen. Sie wird das natürlicher Weise durch Baubeamte prüfen lassen und sie wird auch über das Gutachten ihrer Baubeamten zu entscheiden wissen, ob die Rezeßlinie annehmbar erscheine oder nicht und ob eine nochmalige Prüfung nothwendig und wünschenswerth sei. Ich glaube es würde genügen, wenn man diesen Wünschen eine allgemeine Fassung geben würde und ich beantrage daher, den ersten Antrag in folgender Weise zu fassen:

455

„Die h. k. k. Regierung sei zu ersuchen, die Reißlinie so wie die Richtung und Ausdehnung der beiderseitigen Uferschutzbauten durch einen Staatsvertrag festzustellen und „wenn ein solcher nicht zu Stande tarne, die Rechte der österreichischen Unterthanen kräftigst „zu wahren.

Ich meine, es müßte das auch das Nämliche in Aussicht nehmen. Man kann nicht dafür bürgen, ob überhaupt ein Staatsvertrag zwischen zweien, die sich bis jetzt noch nicht vereinbart haben, zu Stande komme oder nicht.

Mithin ist auch der Wunsch gerechtfertiget, daß die österreichischen Uferbewohner kräftigst geschützt werden. Mein Antrag würde also dem Ganzen vollkommen entsprechen.

Dr. Jussel: Über diesen ersten Antrag habe ich nur zu bemerken, daß der hohen Regierung schon von Seile des hohen Landtages in frühern Jahren und fortwährend von den Gemeinden immer anempfohlen worden ist, sie möge ihre Unterthanen möglichst in Schutz nehmen. Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß das ihre Pflicht ist und mir kommt es sonderbar vor, so etwas noch stärker auszusprechen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Comite-Anträge vorzuziehen wären

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle?

Gsteu: Ich kann nur bemerken, daß wir denn doch die Gutachten, die beiderseits sowol von unsern Vertretern als auch von Seile der Schweizervertreter abgegeben wurden, nicht ganz ignorieren können. Selbst von Seite unserer Vertreter ist diese neue Rezeßlinie, diese Uferverbauungslinie als annehmbar empfohlen und ich glaube, es würde angezeigt sein, das- nur eine Überprüfung dieser Linie vorgenommen werden sollte. Eine allgemeine nochmalige Prüfung scheint mir die Commission bei Seite zu schieben und ich glaube, daß der Antrag, wie ihn das Comite vorgebracht hat, besser ist und ich möchte also ihn in dieser Fassung zur Annahme empfehlen. Er enthält im Ganzen das Nämliche, nur wird der von der internationalen Commission anerkannten richtigen Uferverbauungslinie Rücksicht getragen und zwar deswegen, weil es die Rheingemeinden gewünscht haben, um ihnen bann, wenn diese Linie nochmals einer Prüfung unterzogen werden wird, die Beruhigung zu verschaffen, daß diese Linie eben die nothwendige sei. Ich glaube also diesen Antrag, obwol er zwar unglücklich stylisirt ist, zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat folgenden Abänderungsantrag zu Punkt 1 vorgebracht; er lautet:

„Die hohe k. k. Regierung sei zu ersuchen rc. rc. wie oben.“

Jene Herren, welche diesem Antrage bestimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben? (Abgelehnt.)

Nun käme der Comite-Antrag zur Abstimmung. Ich werde ihn nochmals bekannt geben, er lautet:

„1. Es sei eine hohe k. k, Regierung re. rc wie oben.“

456

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der 2. Antrag des Comites lautet:

„Hochdieselbe wolle für die wegen den schweizerseits aufgeführten Bauten bedrohten Stellen von Mäder abwärts nothwendigen Verbauungen genügende Geldmittel flüssig machen und zur rechtzeitigen Ausfolgung anweisen.“

Da Niemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich um Abstimmung. (Angenommen)

Der 3. Antrag des Comites lautet:

„Hochdieselbe wolle zur Prüfung der vorhandenen Rheinkorrektionsbauprojekte so wie „zur Prüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle unbetheiligte wasserbaukundige Ingenieure von Deutschland, Belgien oder England berufen, aus Grund deren Anträge mit der Schweiz eine Vereinbarung zur rationell radicalen Correktion des Rheines wenigstens von Kriesern bis in den See versuchen und, wenn möglich, mit möglichster Wahrung der Interessen des Landes Vorarlberg in Ausführung zu bringen suchen,“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Dr. Martignoni: Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit als Obmann des Comites, obwol ich mit der Minorität gieng, Hierüber folgendes vorzutragen. Nach meiner Meinung ist die Majorität in ihrem Berichte und im Anträge Nr. 3 viel weiter gegangen, als eigentlich die Ausgabe, welche vom Landtage an's Comite gestellt wurde, verlangte. — Denn durch das Hereinrufen der Rhein korrektiv» in ihrer Totalität ist eine Angelegenheit angeregt, die wir nicht im Stande sind, brevi manu zu beurtheilen und zu behandeln. Durch die Übergabe der Rheincorrectionsfrage an eine fachmännische ausländische und unparteiliche Spezialcommission möchte es beinahe herauskomme», als ob man im Lande alles Rechtes u. Einflusses auf diese hochwichtige Angelegenheit sich begeben möchte. Ich würde glauben, es wäre besser, wenn wir der Sache den natürlichen Lauf liehen, da, wie der Herr Rgierungscommissär bemerkt, die Regierung diese Commission schon in Aussicht nimmt. Ich glaube, diese Spezialkommission wird zusammengerufen werden, ohne daß wir sie beantragen. Ich wäre daher der Meinung, es sei besser, wenn wir über diesen 3. Punkt zur Tagesordnung übergeben würden und ich beantrage deshalb Übergang zur Tagesordnung.

Dr. Jussel: Ich bin ebenfalls im Comite über diesen dritten Punkt bei der Minorität und schließe mich den Anschauungen des Hr. Dr. Martignoni vollständig an,

Scheffknecht: Ich glaube, daß ich über diesen Gegenstand, welchen Herr Dr. Martignoni vorgebracht hat, der hohen Versammlung zu ihrer Aufklärung nicht viel zu erörtern brauchen werde; denn es handelt sich hier nicht um die Rheincorrectionsfrage. Aber wenn diese Linien, die Correctionslinien nämlich, wie sie jetzt wirklich von der internationalen Commission beantragt worden sind, ausgeführt werden, so wird gewiß die Correction auf einen anderen Rheinauslaus nothwendig werden, weil durch eine solche regelmäßige Einengung des Flußbettes das Geschiebe natürlicher Weise dann bis zu den großen Flußkrümmungen bei Hohenems und Brugg vorwärts getrieben wird, wo dasselbe liegen bleibt und darum kann ich mit dieser Richtung nicht einverstanden sein, und wenn auch wirklich fremde Ingenieure die Sache prüfen; denn so viel ich mich erinnern kann, so hat der Herr Regierungsvertreter

457

diesen Gegenstand schon besprochen, daß bereits die Regierung sich um fremde unparteiische Fachmänner umgesehen habe, um dadurch von bisher gemachten grundlosen Vorwürfen gerechtfertigt zu werden. Wenn bisher eine solche Commission gekommen ist, erhielt dieselbe von der gegnerischen Seite immer den Vorwurf, sie sei nicht fachmännisch vorgegangen.

Ich glaube daher, wir dürfen ganz gut auf diesen 3. Punkt eingehen und ich ersuche die hohe Versammlung, diesen Punkt anzunehmen.

Regierungsvertreter: Ich glaube, ich bin früher mißverstanden worden; ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich offiziell keine Mittheilung habe, was die Regierung in der Absicht vorzukehren gedenke.

Ich habe nur erwähnt, daß mir Privatnachrichten zugekommen sind, wornach die Regierung die Absicht habe, den Lauf des Rheines nochmals durch außerösterreichische Techniker untersuchen zu lassen. Ich bitte daher

das, was ich gesagt habe, nicht als Ausspruch einer officiellen Mittheilung sondern nur einer mir gemachten Privatmittheilung anzunehmen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich kann nicht absehen, warum Seitens des Landtages es nicht für zweckmäßig erachtet werden sollte, der h. Regierung bezüglich dieser so wichtigen Angelegenheit einen Wunsch zu unterbreiten, der dahin geht, das Land darüber zu beruhigen, daß wirklich dasjenige vorgekehrt wird, was nach reiflicher Erwägung und nach der Prüfung der Sachverständigen – denen nichts entgegen gehalten werden kann, insbesondere keine Parteiname für den einen oder andern Theil – als das Richtige erkannt werden dürfte.

Ich meine, es ist gar nichts Übles daran, wenn ein Wunsch vorgebracht wird, wenn auch dieser Wunsch die Rhein correction erzweckt, da dieß doch als eine Landesangelegenheit soeben von Hr. Dr. Martignoni erklärt wurde und für was auch ich sie in zweiter Linie halte. Ich finde einen solchen Wunsch durchaus nicht unnatürlich, da der Herr Regierungsvertreter erklärt hat, daß vielleicht, so viel er gehört hat, das nämliche von der Regierung ins Auge gefaßt worden sein könnte.

Ich würde daher, um mich dieser neuen Andeutung anzupassen, den Vorschlag machen, diesen Absatz 3 anders zu fassen; ich würde insbesondere in diesem Absatze nicht von bestimmten Correctionslinien und auch nicht von einer radikalen Correction sprechen, denn das hängt vom Erfolge ab. Aber der Regierung zumthen, sie soll eine radikale Correction vornehmen, daß ist zu viel verlangt, wenn ich überhaupt die Worte richtig verstanden habe. Man kann nur verlangen, daß denjenigen Linien der Vorzug gegeben werde, welche nach der unparteiischen Prüfung von Sachverständigen für die zweckentsprechendsten erklärt wurden. Ob sie radical ausfällt oder nicht, wurden weder die Regierung noch die Techniker sagen können.

Mein Antrag gieng daher dahin, im Punkte 3 zu sagen:

„Hochdieselbe wolle, allenfalls nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Rhein correctionprojekte durch unbeeidete und unparteiische Sachverständige, diese für das Land „Vorarlberg hochwichtige und dringliche Angelegenheit nach bestem Ermessen und möglicher „Berücksichtigung der dabei zunächst interessirten vorarlbergischen Rheingemeinden einer baldigen Lösung entgegen führen.“

458

Dr. Jussel: Wenn ich mich recht erinnere, so ist dießfalls wegen einer solchen Commission selbst in den Mittheilungen, die von der h. Regierung an den Landesausschuß gelangt sind, Erwähnung geschehen. Jedenfalls habe ich auch bei der internationalen Commission Ähnliches wiederholt von den Schweizer Vertretern zu vernehmen Gelegenheit gehabt, daß nämlich auf den dießfälligen Antrag der Bundesregierung der Schweiz auch die österreichische Regierung eingegangen ist, und man hat auch schon bereits so zu sagen die Techniker bei den Namen genannt. Ich glaube, die Sache sei bereits gegenstandslos. Übrigens ist die Lösung der Rhein correctionfrage ja betrieben worden in einem fort, ja es ist sogar im heurigen Sommer eine Deputation von Gemeindevorstehern selbst nach Wien gegangen. Übrigens hat man ihnen in Innsbruck bedeutet, daß die Statthalterei eben jetzt den Bericht nach Wien einsende, auf daß die

Akten vollständig seien und zur Entscheidung geschritten werden könne. Ich glaube ein Drängen und Wiederdrängen wäre fast mehr als ungeziemend und überlästig.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Gsteu: Der Herr Berichterstatter des Berichtes, den wir zu beantworten gehabt haben, hat sich dahin geäußert und meines Wissens auch Hr. Dr. Martignoni, daß es nicht unsere Aufgabe, gewesen sei, diese Rheincorrectionfrage in die Debatte und in die Verhandlung hereinzubeziehen und Anträge dieserhalb zu bringen.

Ich muß dießfalls einen Satz aus dem Berichte des Herr Dr. Jussel herauslesen. (Verliest.)

Meine Herrn! Wir sind von Ihnen beauftragt, über diesen Bericht Bericht zu erstatten. Es ist in denselben die Rheincorrectionsfrage in seinem wichtigsten Theil in dem Niederdurchstich hineingezogen worden und es ist auch darin betont worden, daß derselbe nothwendig sei. Warum soll man da nicht Bericht erstatten dürfen, warum nicht Anträge stellen dürfen? – das ist denn doch etwas zu viel verlangt!

Was nun überhaupt die Rheincorrection anbelangt, so läßt sie sich nicht in einem Theile besprechen, ohne die ganze Frage mit besprechen zu müssen; wenn man sie angreift, so muß man, man mag sie in Bangs oder in Geißau anpacken, so muß man überhaupt die ganze Correctionsfrage in die Hand nehmen – man kann sie nicht theilweise behandeln. Bei allen noch so untergeordneten Besprechungen ist man noch immer dahin gekommen, daß man sagen mußte: eine durchgreifende rationelle Rheincorrection ist eine unaufschiebbare Nothwendigkeit.

Wenn nun das wahr ist, so glaube ich, haben wir auch die Pflicht gehabt, wenigstens in dieser kurzen Zeit Anträge zu stellen. Daß es eine unaufschiebbare Nothwendigkeit ist, die Seche in die Hand zu nehmen, glaube ich, haben die Herren selbst genugsam erklärt.

Namentlich ist sie nothwendig, wenn die Rektifizierung der Simen von Montlingen abwärts nach. Hohenems vorgenommen wird.

Die Schweizer haben erklärt, daß sie die Thatsachen sprechen lassen; nun das letzte Jahr haben die Thatsachen gegen sie gesprochen. Jetzt sind sie mit aller Kraft und Energie daran, zu verbauen,

so daß beim nächsten Hochwasser die Thatsachen gegen uns sprechen werden. Das wird, wenn

459

man es den Herren nur ein wenig erklärt, wie sich die Sache von Mäder bis Hohenems verhält, jedem einleuchten. Von Mäder bis Ems hat der Rhein gewissermaßen eine gerade Linie. Da wird sieb, wenn aus beiden Seiten gleichmäßig gewurt wird, allenfalls ein Ausbruch des Rheines verhüten lassen. Bei Ems beschreibt der Rhein eine bereits rechtwinklige Kurve, so daß der Rhein dort geradezu senkrecht auf das diesseitige Wer anprallt.

Wenn durch diese und die obern Rectificationen das Geschiebe in immer größeren Maßen herunter geschoben wird, so wird nichts anderes übrig bleiben, als daß der Rhein bei der Hohenemser-Bucht, wo wie gesagt der Rhein gegen unser User senkrecht einfällt, hinausbricht; es wird kaum möglich sein, mit aller Kraft diesen Ausbruch zu verhüten und wenn er auch dort verhütet wird, so ist die nämliche Gefahr in Brugg am Glaßkopf. Überhaupt, wenn der obere Theil des Rheinlaufes corrigirt wird und wenn man so fort fahren wird mit der Correction, so ist es von Mädel abwärts rein unmöglich, daß der Rhein in seinem gegenwärtigen Laufe mit seinen großen Krümmungen die er in diesem Laufe macht, gehörig verbaut werden kann Er wird durch die Correction, das Geschiebe herabschieben.

Der Rhein wird dann die Masse von oben kommenden Geschiebes in seinem untern Lauf bei geringen Gefall u. vielen Krümmungen nicht mehr weiter bringen u. das Strombett auffüllen, so daß wenn man auch noch eine zeitlang zu verbauen im Stande ist er am Ende wie über einen Schuttregel wird laufen müssen. Dann wird es nicht mehr möglich sein, ihn vom Ausbruch aufzuhalten, so wie eine Zurückführung in das alte Bett unmöglich werden wird.

Man sagt, wir haben bestimmte Andeutungen gegeben, wo der Rhein hinauszulaufen habe. Das ist allgemein anerkannt, daß bis Brugg und gerade bei Brugg keine Veränderung des Rheines stattzufinden habe, sondern nur von Brugg abwärts. Wir haben nicht gesagt, daß er der Brugg nach Fußach hinauslaufen solle, sondern wir haben nur gesagt, daß eine kürzere Ausleitung desselben von dort abwärts stattzufinden habe. Da ist aber nicht gesagt, daß wir den Niederrieder-Durchstich verwerfen und daß wir den obern Durchstich verlangen. Wir sagen nur, daß man unparteiische Ingenieure herbeirufe. Diese werden dann ebenfalls Anträge stellen, die möglicherweise von unseren beteiligten Gemeinden und ebenso auch von den schweizerischen Gemeinden so wie von den beiderseitigen Regierungen als annehmbar erkannt werden könnten; dann wird man sich um so baldere vereinigen können.

Angesichts der Verheerungen, die – wir jeder von uns gesehen hat, im letzten Jahr der Rhein verursacht hat, angesichts dieses ungeheuern Schadens, den er angerichtet hat, kann ich nicht begreifen, wie man ein nur so kleines Gesuch ablehnen will; ich begreife insbesondere nicht, wie man sagen kann, man soll die Regierung nicht belästigen – das ist das Volk nicht vertreten meine Herrn! – Mögen Sie die Dörfer und die Rheingemeinden hören, Sie werden überall die gleiche Klage hören; man wird Ihnen überall sagen: man läßt uns am Kreuze hängen! Wenn man nicht einmal ein so zahmes Gesuch unterstützen kann, dann muß auch ich sagen, man läßt sie unseits am Kreuze hängen. Der Herr Regierungsvertreter hat zwar nicht gesagt, daß solche ausländische Ingenieure kommen werden, aber er hat angedeutet, daß es möglich sein könnte. Der Regierung kann es nur

460

erwünscht sein, wenn mir mit unseren Anträgen sie noch um Var bitten. Sie wird mit mehr Beruhigung die Kosten auf sich nehmen, denn sie kann sagen: ihr habt es ja so verlangt.

Man hat auch gesagt, eben die Gemeinden seien in einer Deputation nach Wien gegangen. Meine Herren, warum sind sie nach Wien gegangen? – weil

sie eben dazu gezwungen waren, sie haben sich gefürchtet, man bringe ihre Sache nicht mehr vor. Ich glaube wohl, wenn sie gehört haben würden, was wir heute gehört haben, so haben sie recht gehabt, nach Wien zu gehen. Meine Herren! ich bin bereits müde, ich kann nichts anderes mehr sagen, als Sie ersuchen, den dritten Antrag, wie wir ihn vorgebracht haben, anzunehmen; er verlangt kein bestimmtes Projekt, nichts ungebührliches und wird sich Niemand daran stoßen, wenn er schlecht stylisirt ist. Es ist eben nur die Arbeit eines Bauers.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Dr. Martignoni auf Übergang zur Tagesordnung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche gewillt sind, über Punkt 3 zur Tagesordnung überzugehen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.
(Abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle zur Abstimmung, er lautet: „Hochdieselbe wolle, allenfalls nach nochmaliger Prüfung rc. rc. siehe oben.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Gsteu: Es ist noch ein kleiner Nachsatz angehängt, Er würde lauten: „Schließlich sei Hochdieselbe zu ersuchen, eine kürzere Ausleitung des Rheines von „Bruck abwärts ohne gleichzeitige Ausführung des obern Kriesern-Monstein-Durchstiches nicht „zu bewilligen.“

Landeshauptmann: Dieser Nachsatz war nicht als Antrag bezeichnet. Es wäre also dies der 4. Antrag gewesen. Es scheint aber ein Nachsatz zum Antrage 3 zu sein.

Ich werde dem jedoch Genüge leisten und ihn als vierten Antrag der hohen Versammlung vorführen. Er ist so dargestellt, daß ich nicht entnehmen konnte, ob es ein Antrag sei oder nicht.

Gsteu: Es ist meine Schuld und ich werde es auch auf mich nehmen. Ich habe ihn leider so als Schlußsatz hingestellt ohne nähere Bezeichnung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen über diesen vierten Antrag?

O. L. G. N. Hämmerle: Ich winde mir erlauben, nachdem dieser Antrag durch die Ablehnung des frühern Antrages undeutlich geworden ist, eine andere Fassung zu beantragen, nämlich so: „Die h. Regierung wolle in einem Übereinkommen mit der Schweiz bezüglich der „Rheinkorrektion die gleichzeitige Ausführung einer kürzern Ausleitung des Rheines von „Bruck abwärts und des obern Durchstiches Kriesern Monstein zur unerläßlichen Bedingung machen.“

Vielleicht dürfte der Herr Berichterstatter damit einverstanden sein.

Gsteu: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Dieser scheint mir deutlicher zu sein. Wenn die Herrn Comitemitglieder einverstanden sind, so nehmen wir ihn auf als den unsern.

461

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu vorlesen. (Sekretär verliest denselben.)

Die Herren haben diesen Antrag vernommen. Wünscht noch Jemand das Wort.

Dr. Jussel: Ich glaube füglich über die Lection hinaus gehen zu sollen, die ich und Herr Dr. Martignoni bekommen haben, über die Art und Weise nämlich, wie wir unser Mandat ausüben sollen. Ich bemerke übrigens nur, daß unsere Absicht nicht die war, zu sagen, man solle Den Rheingemeinden nicht helfen. Ich glaube, es ist der Landesausschuß dießfalls jederzeit den Gemeinden sehr an die Hand gegangen und er hat sie in Allem möglichst unterstützt.

Was nun den gegenwärtigen Antrag anbelangt, so erscheint er im Widerspruche mit dem, was die Herren selbst anerkannt haben, 'daß es nämlich nicht geschehen sollte, daß so flüchtig über die Entscheidung in der Rheinkorrektion selbst hinausgegangen würde, denn es geschieht das eben, wenn sie zur unerläßlichen Bedingung gewacht wird.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich glaube, daß Herr Dr. Jussel früher selbst betont hat, daß er bei der Verhandlung der internationalen Commission eben auf die Wichtigkeit dieser gleichzeitigen Inangriffnahme des obern und untern Durchstiches hingewiesen habe, daß er dieselbe als Wunsch des Volkes von Vorarlberg betont habe; darum sehe ich nicht ein, warum man nicht die Wünsche des Vorarlbergischen Volkes im h Landtages Der h. Regierung unterbreiten sollte.

Daß dieser Wunsch allgemein sei, daran wird man nicht zweifeln; denn wer den unteren Gemeinden eine Wohltat erweisen will, der wird wahrscheinlich von denselben Rücksichten geleitet, auch den oberen Gemeinden zu helfen. Ich sehe nicht ein, warum man diese Wünsche, da wir doch berechtigt sind, der h. Regierung nicht unterbreiten dürfe. Wenn wir es im Wege des Landtages thun, so glaube ich, daß wir den richtigen Weg eingeschlagen haben, weil der Landtag in erster Linie berufen ist, die Interessen des Landes zu vertreten und der hohen Regierung seine Wünsche zu offenbaren.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Gsteu: Ich habe durchaus nicht Sie Absicht gehabt, den Herren Instruktionen zu geben, wie sie das Mandat ausführen sollen, ich habe mich nur im Laufe der Rede bestimmt gesunden, die Wichtigkeit der Sache zu betonen,

Wenn ich allenfalls Jemanden zu nahe getreten sein sollte, so bitte ich um Vergebung. Weil also unser anfänglicher Antrag nicht angenommen wurde und der jetzige doch Etwas enthält, so werde ich auch das Mindere dem gar Nichts vorziehen und werde also diesem Antrage beistimmen.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet:

„Die h. Regierung wolle in einem Übereinkommen mit der Schweiz u. s. w. wie oben.“ Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen)

Ich ersuche den Herrn Dr Bikl als Berichterstatter über den selbstständigen Antrag der Herren Hirschbühl und Genossen den Vortrag zu halten.

Dr. Bikl: Ich habe noch über drei Gegenstände Bericht zu erstatten.

Der erste berührt diesen Antrag, nämlich den der Herren Hirschbühl und Genossen, der zweite ist das Gesuch der Gemeinde Schruns, St. Anton und

Bartholomäberg wegen Einverleibung der Montafoner Straße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen und der dritte betrifft die Bauordnung. Der erste Gegenstand, welcher mir zur Aufgabe gemacht wurde, ist die Eingabe der Herren Hirschbühl und Genossen, worin sie sich, wie die h. Versammlung schon durch die Vorlesung des Gesuches ersehen hat, beklagen, daß die Bestimmungen des a. b. G. B. bei Gewährleistung im Viehhandel ungenügend seien, weßhalb sie den Antrag stellten:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„1. es sei die h. Regierung zu ersuchen, die Regelung der Gewährleistung im Handel mit „Rindviehs durch ausreichende präzise gesetzliche Bestimmungen im geeigneten Wege herbeizuführen und

„2. es sei dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.“

Das Comite fand, daß in diesem Gesuche auf keine Weise angedeutet ist, in welcher Beziehung des a. b. G. B. unzureichende Bestimmungen enthalten sollte und auf welche Punkte man die h. Regierung aufmerksam machen müßte, um über dieselben gesetzliche Bestimmungen erlassen zu können und worin diese gesetzlichen Bestimmungen allenfalls zu bestehen hätten.

Es dürften allerdings solche Verhältnisse bestehen, welche näher bestimmt werden sollten; dießfalls dürfte auch der Antrag der Herren Hirschbühl und Konsorten ganz gerecht sein, daß darüber der landwirthschaftliche Ausschuß zu vernehmen wäre. Das Comite hat daher beschlossen, aus den ersten Antrag nicht einzugehen; bezüglich des zweiten Antrages aber eine andere Formulirung zu beantragen, indem doch dem landwirthschaftlichen Ausschusse geradezu zur Berichterstattung kein Auftrag gegeben werden kann.

Das Comite stellt deßhalb den Antrag:

„Der Landesausschuß sei zu beauftragen, dem landwirthschaftlichen Ausschüsse den „Antrag des Herren Hirschbühl und Konsorten mir dem Ersuchen zu übergeben, sein Gutachten darüber zu erstatten,“

damit man dann allenfalls im nächsten Jahre in einer Session in Folge dieser Begutachtung Bestimmungen treffen könne, welche als gesetzliche Normen zu empfehlen wären.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Ich glaube, daß der Antrag, welcher soeben gestellt worden ist, aus einem Grunde nicht annehmbar ist, den der Berichterstatter selbst angedeutet hat.

Die Landesvertretung steht meines Erachtens zu dem landwirthschaftlichen Verein nicht in einem solchen Verhältniß, daß der Landwirthschaftsverein zur Begutachtung herangezogen werden könnte. Übrigens scheint kein Anstand obzuwalten, daß dieser Antrag dem Justizministerium zur Berücksichtigung überwiesen werde und zwar durch den Landesausschuß Wenn man die Punkte, die man im Gesetze über die Gewährleistung berührt haben wollte, anführen wollte, würde man eine überflüssige Arbeit gemacht haben. Übrigens bestehen in andern Ländern Gesetze, wo gerade in dieser Richtung viel weiter gehende Bestimmungen als in unserm bürgerlichen Gesetzbuche vorkommen

Ich habe bereits früher einmal bemerkt, daß das Ministerium wiederholt, wenn ich nicht irre, die Absicht ausgesprochen hat, ein neues Obligationen Recht vorzulegen, und wenn diese Absicht realisiert wird, so glaube ich, dürfte es nicht unpraktisch sein, wenn eben aus Vorarlberg, wo der Viehhandel einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig bildet, der Wunsch laut wird, daß man in dieser Beziehung ausreichende gesetzliche Bestimmungen in das Obligationenrecht aufnehme; falls die Antragsteller mit dem Landwirthschaftsverein sich ins Einvernehmen setzen und ein Gutachten einholen wollen, so steht dies jedem Einzelnen frei, zumal ohnedem die Meisten Mitglieder des Landwirthschaftsvereines stad. Durch den Antrag des Comites würde den Antragstellern wenig geholfen werden. Wir stellen einen rein formellen Antrag, der vollkommen zulässig und nach meiner Ansicht auch praktisch ist. Ich würde ihn zur Ausnahme empfehlen in der folgenden Fassung:

„es sei dieser Antrag durch den Landesausschuß an das hohe Justizministerium zur „geeigneten Berücksichtigung zu leiten.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Bill: Nachdem der Herr Vorredner Dr. Fetz erklärt hat, daß das Ministerium damit umgehe, bezüglich des Obligationenrechtes eine Revision vorzunehmen, so erscheint dieser Antrag ganz überflüssig, weil eben das Justizministerium an das denkt, was wir da bezwecken. Wenn unser Antrag einen Zweck haben soll, so müssen wir dem Justizministerium an die Hand gehen und müssen es auf die betonteren Verhältnisse des Landes aufmerksam machen und zugleich die Andeutungen geben, in welcher Beziehung da dem Mißstand abzuhelpen wäre. Deßhalb kann ich nur auf dem Antrage der Mehrheit des Comites bestehen, daß aus den ersten Antrag nicht einzugehen, der andere in der Formulirung anzunehmen sei, wie sie das Comite beantragt.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat in der berührten Angelegenheit folgenden Abänderungsantrag gestellt, welchen ich zuerst zur Abstimmung bringe,

„es sei der Antrag der Herren Hirschbühl und Genossen durch den Landesausschuß „an das hohe Justizministerium zur geeigneten Berücksichtigung leiten.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dadurch entfällt der Antrag des Comites.

Ich bitte den weiteren Bericht vorzutragen.

Dr. Bikl: Die Gemeinden Schruns, et Anton und Bartholomäberg haben ein Gesuch eingebracht in Betreff der Angelegenheit der Montafonerstraße, bezüglich der Strecke von Bludenz bis Schruns, um sie in die Kategorie der Konkurrenzstraßen einzureihen und haben in diesem Gesuchs dargestellt, daß in ganz Montafon dieß die einzige Fahrstraße sei, und daß diese Straße nicht nur in einem schlechten sondern in einem gefährlichen Zustande sich befände.

Das Comite hat in die Vorakten bezüglich der Concurrrenzstraße Einsicht genommen und gefunden,

daß gerade bezüglich dieser gebetenen Concurrenz strenge Erhebungen eingeleitet worden sind und zwar auf Anregung der Statthalterei schon im Jahre 1864, daß diese Erhebungen, sowie auch andere Erhebungen bezüglich anderer Concurrenzstraßen des Landes in Händen des Landesausschusses

464

sich befinden und daß sowohl bezüglich dieser Concurrenzstraße, als auch bezüglich anderer wichtigerer Straßen des Landes noch weitere Erhebungen und Verhandlungen einzuleiten wären.

Es wäre nach der Ansicht des Comite lediglich der Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Erhebungen bezüglich dieser Concurrenzstraßen nicht nur rücksichtlich Montafon sondern auch der übrigen Straßen des Landes fortzusetzen, die Concurrenzpflichtigkeit zu erheben und überhaupt Verhandlungen diesfalls einzuleiten und, nachdem sie genügend gepflogen sind, darüber dem Landtag seinerzeit eine Gesetzesvorlage zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu nehmen?

Schwärzler: Die Angelegenheit über Concurrenzstraßen, nicht nur für diese, sondern auch für mehrere andere Straßen des Landes, behängt jcyon seit dem Jahre 1865 und ich glaube daher, daß der Landesausschuß dringlichst zu ersuchen sei, diese Sache einmal der Erledigung zuzuführen.

Darum unterstütze ich den Antrag des Herrn Vorredners, daß nämlich der h. Landtag den Landesausschuß beauftrage, die Straßenconcurrenz-Angelegenheit im Allgemeinen ehmöglichst zu erledigen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Herr Berichterstatter haben keinen schriftlichen Antrag übergeben, ich habe ihn also folgend gefaßt: „Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, die Verhandlungen über die Feststellung der Concurrenzstraßen im Lande überhaupt, insbesondere jene von Bludenz nach „St. Anton fortzusetzen und das Ergebnis der Beschlußfassung dem Landtage baldigst zu „unterbreiten.“

Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche die Herren, die dem eben verlesenen Anträge beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.) Ich bitte weiter zu fahren,

Dr Bikl: Der dritte Gegenstand, über den ich Bericht zu erstatten habe, ist die Bauordnung.

Die Herren werden sich durch Einsichtnahme des Gesetzentwurfes überzeugt haben, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nicht nur außerordentlich weitläufig und für unsere Verhältnisse so unanwendbar sind, daß die ganze Bauordnung offenbar einer Umarbeitung bedarf. Dieß ist ein so wichtiges Operat und sind dabei in so mannigfacher Beziehung noch Sachverständige zu Rathe zu ziehen, um die Sache in Ordnung zu bringen, daß sie in dieser Landtagssession unmöglich zustandegebracht werden kann.

Deßwegen glaubte das Comite weiters auf die Bauordnung gar nicht eingehen zu dürfen und diese Sache für eine andere Session vorzubehalten. Mittlerweile kann man darüber nachdenken, was davon brauchbar ist und Erhebungen pflegen, was allenfalls bevorwortet werden könnte.

Landeshauptmann: Die h. Versammlung wolle diese Äußerung zur Kenntniß nehmen. Ich habe keine weiteren Gegenstände mehr, die ich ihnen vorführen könnte.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Wir haben vor einiger Zeit einen Ausschuß bestellt,

der einen Gesetzentwurf bezüglich der Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer zu Landeszwecken zu machen hätte. Es ist mir nichts bekannt, daß etwas derartiges aus dem Schooße des

465

Ausschusses hervorgegangen wäre. Ich möchte die Herren des Comite fragen, was in ^dieser Angelegenheit geschehen ist?

Landeshauptmann: Die Frage, welche Herr Karl Ganahl an mich stellte, kann vielleicht der Obmann des Comite Herr Feuerstein, oder der Herr Berichterstatter beantworten. Dr. Fetz: Ich habe die Ehre Obmann des Comites zu sein.

Wir bedauern sehr, daß mit heutigem Tage der Schluß der diebjährigen Landtagssession eintritt. Wenn wir das Glück hätten, daß der Landtag noch einige Tage hindurch tagen könnte, so würde der betreffende Bericht und Gesetzentwurf der hohen Versammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Es ist vom Comite ein Subcomite gewählt worden, welches den Gesetzentwurf ausgearbeitet hat; allein die Kürze der Zeit und vielfache anderweitige Sitzungen in den Comites, dann die mannigfache,

Verhandlungen des Landtages haben es unmöglich gemacht, auch nur im Comite den Gesetzentwurf endgültig festzustellen.

Damit glaube ich, ist die Sache abgethan.

Landeshauptmann:

Hohe Versammlung!

Die Augenblicke, verehrteste Herren, die uns gegönnt waren, den eigenen Sachen des Landes unsere volle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden – sie sind gezählt! wohl nur Augenblicken gleich ist diese Zeit, dem entgegengehalten, was auf dem Felde für des Landes Wohl zu schaffen noch vor uns liegt.

Allein – wie immer auch die Umstände sein mögen – Eine«, verehrtest? Herren, dürfen Sie sich sagen und können es Denen sagen, die Sie hieher entsendeten: auch in dieser kurzen Spanne Zeit sind wieder Schritte vorwärts auf der Bahn der freien Entwicklung geschehen. Diesem unverrückten Vorwärtstrachten des Landes, diesem historischen Typus möchte ich sagen, Rechnung getragen zu haben – in diesem Bewußtsein, Verehrteste finden Sie den besten Lohn für Ihre vielen Bemühungen!

In dem Leben der Völker ist ein Stillstand auch ein Rückschritt, dessen verkümmerte Folgen wohl später selten mehr zu sühnen sind.

Aber besonders jetzt, wo Alles um uns nach erweiterten Kreisen strebt, wo alle Verhältnisse des Lebens einer tiefen Umwälzung entgegen gehen –

jetzt, wo Kunst und Wissenschaft – Macht, wo gesteigerte geistige Thätigkeit, wo geistig erfrischte Thätigkeit des Menschen eine unabweisliche Bedingung erträglichen Fortkommens geworden sind – jetzt meine Herren, wäre und müßte ein Rückschritt,

ein Stillstehen im Vordringen, als höchst sträflich gelten!

Diese Mahnung der Zeil haben Sie auch ersaßt und die großen Opfer nicht gescheut zur Besserung der Schule, zur Besserung und Hebung des Lehrstandes.

Nur aus diesem Wege meine Herren und nur aus diesem Wege können wir dem nun greifbaren Gebote des Fortschrittes genügen und die schwere Verantwortung, die uns sonst treffen müßte, von uns weisen.

466

Sie haben sich nicht entschlagen, unsere bisherige Landesvertheidigungs-Ordnung den geänderten Zuständen des Reiches anzupaßen. Mag auch Manches dabei beschwerlich oder drückend erschienen sein – Sie haben es nicht von sich gewiesen im richtigen Hinblicke auf die Stellung dieses Landes den anderen Königreichen und Ländern gegenüber!

Sie werden es nicht zu bereuen haben!

Ihre Sorgfalt hat sich auch den landwirthschaftlichen Verhältnissen zugewendet. Die Kraft und das Vermögen des Landes, das hierin zu suchen ist, soll geweckt, soll gehoben werden.

Bedeutendes wird erreicht werden, wenn das richtige Verständniß des Einzelnen für das eigene Beste den gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe eilt, sie lebendig macht, vielleicht auch bewirkt, daß gesetzliche Bestimmungen im Kleinen wohl nicht mehr gefaßt werden müßten, nur dann und nur dann wird Das erreichbar gefunden werden, was noch schlummert und verborgen liegt und da meine Herren begegnen wir als Pionier, die rauhe Straße zu ebnen, im Vordergründe wieder der Schule!

Die Wellenschläge der Bewegung in den Ländern diesseits der Leitha, um Umgestaltung der Volksvertretung im Mittelpunkte, haben auch Ihre Kreise erreicht.

Sie haben sicher mit ernster Sorge dabei nur das Wohl des Gesamtvaterlandes im Auge gehabt; es wird Sie nur diese Rücksicht, nicht aber die wechselnden Schwankungen des Tages in Ihrem Beschlusse geleitet haben.

Möge, was Sie vorbedacht, zum Wohle des Reiches führen – möge es aber auch zum Wohle des Landes als eines Theiles des Ganzen führen!

Immer, beim Kommen wie beim Scheiden, immer weilt unser treuer Gedanke bei unserm Landes frusten und Kaiser; unsere Segenswünsche begleiten ihn auf der weiten Reise!

Gott schirme, schütze und führe uns ihn glücklich wieder in unsere Kreise zurück! Nah oder Fern aber, in unserer Brust spricht es – und das Wort soll es ausdrücken und ich lade Sie dazu ein: unser Kaiser er lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung und Zuhörerschaft bringen ein dreimaliges begeistertes Hoch.)

Ich wende mich an Sie, Herr Statthaltereirath und Landtagscommissär, um Sie im Namen der Landesvertretung zu ersuchen und zu bitten, der k. und f. Regierung und seiner Excellenz, dem Verehrtesten Herrn Statthalter unseren verbindlichsten Dank zu entrichten für die zuvorkommende Weise, mit welcher Hochselbe unseren Ansinnen im Lause der Verhandlungen zu entsprechen bemüht war.

Wollen Sie aber auch zugleich Sr Excellenz dem Herrn Statthaller kundgeben, wie sehr es das Land zu schätzen wisse, daß er wiederholt von unseren Bedürfnissen und unseren Verhältnissen Einsicht zu nehmen sich bewogen fand, daß sein wiederholtes Kommen bei der Bevölkerung feste« Vertrauen in ihn erweckte und daß wir mit voller Beruhigung unsere höchsten Interessen in seine erfahrenen Hände gelegt wissen.

Aber auch Ihnen, Herr Statthaltereirath, erneuere ich im Namen der Versammlung den Ausdruck des Vertrauens und der Zuneigung und je länger wir mit Ihnen tagten, desto mehr haben Sie in uns diese Gefühle bestärkt.

467

Regierungsvertreter: Hochgeehrte Herren!

In wenigen Stunden werden Sie zu Ihrem häuslichen Herde zurückkehren.

Sie können es mit dem Bewußtsein thun, Ihre Aufgabe gelöst, Ihrer Pflicht vollkommen Genüge geleistet zu haben.

Ich wünsche nur, daß Ihre Bestrebungen von einem günstigen Erfolge begleitet seien.

Ich wünsche vor Allem, daß die Schulgesetze bald sanctionirt werden, damit auch die jetzt schon Heranwachsende Jugend an den Wohlthaten der Schule theilnehmen und in späteren Jahren mit Dank an Diejenigen sich erinnern könne, die ihr Gelegenheit gegeben haben, die für das Leben unentbehrlichen Kenntniße sich zu erwerben.

Sie sind, meine Herren, den wohlgemeinten Intentionen der Regierung bereitwilligst entgegen gekommen und haben die Absichten Derselben Durch die Votirung Der Ihnen vorgelegten Gesetze gefördert. Ich muß es im Namen der Regierung anerkennend bemerken.

Was meine Person anbelangt, so kann ich Ihnen nur für das Vertrauen, das Sie mir geschenkt haben und welches in den Worten, die der verehrte Herr Landeshauptmann soeben gesprochen hat, beredten Ausdruck gefunden hat, verbindlichst danken.

Wollen Sie sich überzeugt halten, daß das freundliche Zusammenleben mit Ihnen in dieser kurzen Zeit mich jedenfalls sehr angenehm berührt hat; wollen Sie sich überzeugt halten, daß es mir eine angenehme Pflicht sein wird, meine leider nur schwachen Kräfte dem Dienste des Landes Vorarlberg zu widmen – dem Lande, dem auch ich jetzt in meiner amtlichen Stellung angehöre.

Das Hoch, das Sie aus Sr. Majestät ausgebracht den Dank, den Sie Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter votirt haben, werde ich gewiß an die

rechte Stelle bringen. (Bravo! Bravo!) Landeshauptmann: Ich erkläre den Landtag für geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

Maschinendruck und Verlag von A. Flatz

Vorarlberger Landtag.

XVI. Sitzung

am 30. Oktober 1869

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froshauer.

Im Beisein des Herrn Regierungsvertreters, l. l. Statthaltereirath Karl Schwertling.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete.

Hochw. Bischof Amberg abwesend.

Beginn der Sitzung um 4¹/₂ Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. Es wird das Protokoll der vormittägigen Sitzung verlesen. (Secretär verliest dasselbe.)

Da keine Einwendung vorgebracht wird gegen die Fassung des Protokolls, erkläre ich es als genehmigt. Ich ertheile dem Herrn Karl Ganahl das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Karl Ganahl: Der Herr Berichterstatter Dr. Feß hat in der vorgestrigen Sitzung gesagt, ich hätte auf Grund des Eingangs des 3. Absatzes des § 2 des Landesvertheidigungsgesetz-Entwurfes beantragt, daß eine Vertagung wegen des Landsturmes eintreten solle und hat weiters beigefügt, wenn ich den ganzen Paragraph gelesen hätte, so hätte ich die Vertagung nicht beantragen können. Hierüber erlaube ich mir zu bemerken, daß dieses grundfalsch ist. Ich habe durchaus nicht auf Grund dieses Paragraphen im Namen der Majorität des Ausschusses diesen Antrag gestellt; ich habe ihn deshalb nicht gestellt, weil der Tiroler Landtag den § 4 nicht angenommen hat.

Nur dieses konnte die Majorität dieses Comites veranlassen, diesen Abänderungsantrag zu stellen. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß ich nicht geglaubt hätte, der Herr Dr. Feß würde mir zumuthen, daß, wenn ich bei einer Gesetzesvorlage einen Abänderungsantrag stelle, ich jenen Paragraph, der mich dazu veranlassen könnte, nicht ganz lesen würde. Ich glaubte dieses zu meiner Rechtfertigung bemerken zu müssen.

Dr. Feß: Ich muß leider auch um das Wort bitten.

Ich hätte nicht geglaubt, daß diese Sache hier nochmals zur Sprache kommen werde.

Es thut mir leid, daß die stenografischen Berichte noch nicht vorliegen. Sie würden, wie ich glaube, vollständige Aufklärung in dieser Sache gewähren.

Ich habe, — so fern mein Gedächtniß mich nicht trügt, — nicht gesagt, daß Herr Karl Ganahl rücksichtlich des Absatzes III des § 2 des Landesvertheidigungsgesetzes seinen Antrag gestellt habe; sondern ich habe erklärt, daß der Herr Abgeordnete im Irrthum sich befinde, wenn er von dem Landsturm behaupte, daß derselbe ein Phantom sei und daß man nicht wisse, aus was er bestehe und ich habe mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß er nur den ersten Theil des III. Absatzes des Gesetzes vorgelesen habe, um diese seine Ansicht zu begründen. Im zweiten Theile des III. Absatzes des § 2 kommt nämlich vor, daß, in so lange der Landsturm nicht durch ein besonderes Landesgesetz geregelt wird, die Bestimmungen der Landesvertheidigungsordnung vom Jahre 1864 fortzubauern haben. Ich habe daher erklärt, daß, wenn Herr Karl Ganahl auch diesen zweiten Theil gelesen hätte, er zugeben müßte, daß der Landsturm kein Phantom sei, daß man ganz gut wisse, worin er bestehe.

Das ist der Gedanke, den ich, so viel ich mich erinnere, ausgesprochen habe. Was ich übrigens gesagt habe, wird sich aus den stenografischen Berichten ergeben.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Tagesordnung und zwar zu dem Ausschußbericht über die Regierungsvorlage zu einem Gesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Herr Dr. Füssel als Berichterstatter wolle das Wort nehmen.

Dr. Füssel: (Vertliest den Ausschußbericht wie folgt:

Ausschuß - Bericht

über die Regierungsvorlage zu einem Gesetze über Benützung, Leitung und
Abwehr der Gewässer.

Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 § 93 normirt den Grundzügen nach die rechtlichen Verhältnisse, welche aus dem Einwirken des Wassers, das in alle Lebensverhältnisse eingreift, sich so vielfach zur Entscheidung vordrängen und überweist die weitere Normirung nach Maßgabe dieser Grundzüge der Landesgesetzgebung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dahin gerichtet, diese weitere Normirung der Rechtsverhältnisse mit den Einwirkungen des Wassers zum Vollzuge zu bringen, hat die Bestimmungen des eingangs citirten Reichsgesetzes als leitende Grundlage mit in den Text aufgenommen und die weiteren Bestimmungen als Schlußfolgerungen der Landesgesetzgebung unter Berücksichtigung der Landesver-

hältnisse zur Berathung und Beschlußfassung überstellt, jedoch an die Stelle des § 21 der ersten Regierungsvorlage durch eine weitere Vorlage eine andere Fassung in Antrag gestellt.

Das Comité hat die Regierungsvorlagen geprüft, berathen und beschlossen, dieselben mit folgenden Abänderungen anzunehmen als:

§ 21 nach der zweiten Vorlage mit dem, daß nach den Worten: „so muß der Besitzer des Stauwerkes“ der Mittelsatz: „woferne andere und weniger kostspieligere Mittel nicht ausreichen“ eingeschaltet und am Schlusse noch der Beisatz angehängt werde:

„Falls der Werksbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Trierlegung des Werkes erst dann vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sicher gestellt ist.“ (§ 77)

§ 27 unter Weglassung des zweiten Satzes des Inhaltes:

„muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abtreten werden.

§ 50 unter Streichung der Worte „gegen angemessene Entschädigung“ in der ersten Alinea zwischen den Worten „die benachbarten Gemeinden zc. und verpflichtet.“

§ 87 gegen Unterstellung des Wortes „Hypothekargläubiger“ anstatt „Tabulargläubiger“ und des Wortes „Realinstanz“ anstatt „Tabularbehörde.“

Die Annahme des § 21 in der beantragten Fassung und die Annahme des § 27 stützt sich bloß auf Majoritätsbeschlüsse, während im Uebrigen der Ausschuß sich einhellig ausspricht

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Regierungsvorlage zu dem Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer unter den vom Comité beantragten Abänderungen zugestimmt.

Bregenz, den 24 Oktober 1869.

Karl Ganahl,
Obmann.

Dr. Jussel:
Berichterstatter.

D. L. G. H. Hammerle: Ich würde mir den Antrag erlauben, in der Spezial-Debatte nur auf jene Paragraphe Rücksicht zu nehmen, bei welchen das Comité Zweifel oder Anträge erhoben hat; nämlich die §§. 21, 27, 47, 50 und 87, und die andern Paragraphe en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Oberlandesgerichtsrath Hammerle hat den Antrag gestellt, nur die vom Comité zur Abänderung beantragten Paragraphe zur Beschlußfassung vorzuführen, die übrigen aber en bloc anzunehmen. Ich bitte um Abstimmung hierüber, (Angenommen)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Dr. Juffel: Der § 21 der ersten Regierungsvorlage lautet:

„Können Rückstauungen, Versumpfungcn oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Lieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen.

„Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.“

Gemäß dem, was bereits im Comite angedeutet worden ist, wurde im Nachhange der ersten Regierungsvorlage durch eine zweite Regierungsvorlage der Paragraph mit folgender Fassung umzuändern beantragt. Ich erlaube mir, das bezügliche Schreiben des Herrn Ackerbauministers an den Herrn Statthalter in Innsbruck vorzulesen:

Ueber gestellte Abänderungsanträge haben die Ministerien in der Regierungsvorlage zum Wasserrechtsgesetze für den § 21 folgende Fassung empfohlen:

„Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungcn oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Lieferlegung oder Abänderung des Werkes z. B. durch Anlage von Grundablässen die Uebelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die betreffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Ueber die dem einen oder andern Theil gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.“

Zu dieser Fassung hat das Comite beantragt, die Worte:

„woferne andere oder weniger kostspielige Mittel nicht ausreichen“

einzuschalten u. zw. nach den Worten:

„so muß der Besitzer des Stauwerkes.“

Die zweite Fassung des § 21 würde sonach lauten:

„Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungcn oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes, woferne andere und weniger kostspielige Mittel nicht zureichen, durch Lieferlegung oder Abänderung des Werkes z. B. durch Anlage von Grundablässen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder andern Theil gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden“.

Dann wurde noch folgender Zusatz beantragt:

„Falls der Werksbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Lieferlegung des Werkes erst dann vorzu-

„nehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Erfaß des vollen ihm hiedurch erwachsenden „und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist. (§ 77.)

Das Comite glaubte den Beisatz

„woserne andere oder weniger kostspielige Mittel nicht ausreichen“

machen zu sollen, weil es doch in der Natur der Sache ist, wenn man Abhilfe treffen soll, daß man zuerst das weniger schädliche und weniger kostspielige Mittel wählt.

Was den Zusatz anbelangt, so glaubte das Comite, daß der Werksbesitzer, welcher sich so zu sagen im Expropriationswege eine Schmälerung seines Betriebsgefälles gefallen lassen muß, doch auch sicher zu stellen ist für den Schaden, der ihm aus einer solchen Abänderung erwächst.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über den § 21.

Osteu: Ich bitte ums Wort. Soeben haben wir vom Herrn Berichterstatter vernommen, daß das Comite sich bemüht gefühlt hat, eine Sicherstellung für einen allfälligen Schaden der Fabriksbesitzer oder Gewerksbesitzer zu beantragen. Ich möchte nun fragen, — da ich leider wegen Mangel an Zeit das Gesetz nicht genau durchstudieren konnte, — ob für Private, die allenfalls durch solche Gewerkschaften in Schaden kommen können, auch eine solche Sicherstellung im Gesetze festgesetzt ist, ob für diese in gleicher Weise vorgesorgt ist?

Dr. Jussel: Nach dem Zusätze wird unter demjenigen, der sichergestellt werden soll, derjenige verstanden, der den Schaden erleidet, ohne Unterschied, ob er Mann oder Weib, jung oder alt, Bauer, Fabriksbesitzer oder Tagelöhner ist.

Osteu: Ich erkläre mich mit dieser Aufklärung befriedigt.

D. L. G. R. Hammerle: Ich muß gestehen, daß ich den Herrn Berichterstatter hierin nicht verstehe. Ich glaube, daß die Frage des Herrn Osteu hiemit keine Erledigung findet. Ich verstehe darunter: „daß eine Sicherstellung stattfinden soll,“ — nur dasjenige, daß diese Sicherstellung nur auf jene Beschädigungen Bezug nehmen könne, welche in Folge einer Abänderung eines Stauwerkes geschehen sind; das kann nur auf Besitzer eines Stauwerkes Bezug haben und nie und nimmermehr auf andere Beschädigte. Ich würde mir erlauben, dies zu bemerken — ich will keine authentische Erklärung hierüber abgeben — aber ich verstehe es so. Ich möchte vom Herrn Berichterstatter meinerseits eine Erklärung hören, ob er glaubt, daß es sich hier um eine Entschädigung auch anderer Personen handle, als bloß der Stauwerksbesitzer, welche eben nach der Bestimmung des § 21 verhalten werden können, eine Abänderung rücksichtlich ihrer Werke eintreten zu lassen.

Dr. Jussel: Es sind nur die Schäden verstanden, die durch die Werksabänderung verursacht werden. Es liegt das klar nach dem Inhalte des Paragraphen vor. Ubrigens muß ich dabei stehen bleiben, ich weiß aus Erfahrung, daß auch ganz kleine, selbst die kleinsten Wasserwerke einen namhaften Schaden verursachen können. Einen solchen Besitz kann Jedermann in der Welt ausüben, es sind jetzt die Gesetze über die Beschränkung des Besitzes aufgehoben; auch Hebräer können jetzt einen solchen Besitz ausüben; jede Klasse von Menschen, ohne Unterschied, kann also in die Lage kommen, beschädigt zu werden. Es ist durchaus nicht in der Absicht des Comites gelegen, eine privilegierte Klasse mit dieser Entschädigung zu fördern.

Karl Ganahl: Das Wasserrechtsgesetz, nämlich ein Entwurf eines solchen, ist schon vor zwei Jahren Gegenstand einer reiflichen Verhandlung und Berathung des Landtages gewesen. Der Landtag hatte damals verschiedene Abänderungen in der Regierungsvorlage beantragt; den Paragraph aber, der von Lieferlegung der Stauwerke bei Rückstauungen handelt, angenommen, wie ihn damals die Regierung vorgeschlagen hatte. Dieser Paragraph lautet folgendermaßen: „Können Rückstauungen, Versumpfung, Ueberschwemmungen und andere Beschädigungen fremden Eigenthumes durch Lieferlegung oder sonstige Abänderung eines Stauwerkes ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft des Wassers beseitigt werden, so müssen die Werkseigenthümer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Lieferlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.“

In diesem Paragraph heißt es nun ausdrücklich: „ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft.“

Dieser Ausdruck ist in dem Gesetze ausgeblieben. Wenn ein Werkbesitzer hätte beweisen können, daß durch eine Lieferlegung seines Stauwerkes ihm ein Theil seiner Kraft entzogen worden wäre, so hätte man ihn dazu nach der sichern Fassung dieses Paragraphen nicht verhalten können. Nachdem nun diese Bestimmung im Gesetze ausgeblieben ist, so war der frühere Gesetzentwurf gelinder als das Gesetz, wie es vorliegt.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Füssel: Ich glaube, daß der Paragraph, wie er im Entwurf vom Jahre 1866 dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen ist, den Fall enthalten hat, wo ohne Schmälerung der Triebkraft es geschehen könne, daß Jemanden andern ein Schaden abgewendet wird, und ich glaube in solchem Falle muß es Jedermann für billig erkennen, daß eine solche Aenderung Platz greifen sollte, weil sie dem Werkbesitzer keinen Schaden an seinem Betriebe bringt und es eigentlich herauskommen würde, als ob er nur aus Caprice auf eine Aenderung nicht eingehen wollte, obwohl sie ihm nicht schadet, wohl aber für andere von Vortheil ist, wenigstens dadurch, daß sie ihnen Schaden abwendet. Das jetzige Gesetz geht weiter. Das jetzige Gesetz sagt: die Aenderung hat der Werkbesitzer sich auch unter Schmälerung der Triebkraft gefallen zu lassen, wenn nur ein überwiegender Vortheil aus dieser Abänderung sich ergibt.

Landeshauptmann: Ich bitte den § 21 nach der Fassung des Comites nochmals zur Verlesung zu bringen.

Dr. Füssel: (Verliest denselben.)

„Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfung oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes, wofern andere und weniger kostspielige Mittel nicht zureichen, durch Lieferlegung oder Abänderung des Werkes z. B. durch Anlage von Grundabläßen die Uebelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, sofern ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder dem andern Theil gebührende Entscheidung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der

Richter zu entscheiden. Falls der Werkbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Niederlegung des Werkes erst dann vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist. (§ 77.)“

Landeshauptmann: Diese Herren, welche den § 21 in der vom Herr Abgeordneten Dr. Jussel vorgelesenen Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest den § 27 nach der Fassung des Comites lautend:)

„Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach § 365 des a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden.

a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser gehört, in soweit er es nicht benöthiget und innerhalb einer ihm behörblich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benügt, es Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden gelitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützung verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen. (§ 15 des Reichsgesetzes.)

Dieser § 27 ist ganz wörtlich gleichlautend mit dem Paragraphen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, welches die Wasserrechtsverhältnisse regulirt. Dieser Paragraph in der Fassung, wie er hier ist, also dem Reichsgesetze entspricht, ist von der Majorität des Comites zur Annahme empfohlen worden. Es ist die Regierungsvorlage oder ein Entwurf zu einem Landesgesetz über Leitung, Benützung und Abwehr der Gewässer durch die h. Regierung dem Hr. Statthaltereirath hier mitgetheilt worden, daß er die Vorprüfung unter Zuzug eines Technikers, dann eines Mitgliedes der Handelskammer und eines Mitgliedes des Landesauschusses vornehme.

Bei dieser Berathung hat der Herr Präsident der Handelskammer und ich geglaubt, daß zu diesem Paragraphen ein Beisatz zu machen wäre. Ich bringe diesen Beisatz hier zur Vorlesung; er lautet: „Die Bestimmungen sub lit a und b sollen übrigens nur dann in Anwendung kommen, wenn es sich um wichtigere Unternehmungen handelt und daraus ein überwiegender Vortheil sich ergibt.“ Es heißt nämlich im VIII. Abschnitte des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 im § 28.:

„Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 und die Bestimmungen des V. Abschnittes über die zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung

vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.“ Also ist es in die Hand der Landesgesetzgebung gestellt, ob man diesen § 15 zur Wirksamkeit bringe oder nicht.

Es dürfte nun allerdings angemessen sein, daß dieser Paragraph in Wirksamkeit gesetzt wird; allein der Antragsteller erachtet, daß der Beisatz, wie er im Antrage enthalten ist, deswegen zweckentsprechend ist, weil denn doch die Expropriation nicht platzgreifen soll, ohne daß ein erheblicher Vortheil daraus entsteht, auch weil sonst viele Streitigkeiten entstehen würden und muthwillige Beschädigungen sich auch Geltung verschaffen könnten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Feß: Ich bitte ums Wort. Ich gehöre der Majorität des Comites an, welche sich für die unveränderte Annahme des § 27 nach der Regierungs-Vorlage erklärt. Die Gründe, welche mich hiezu veranlassen, sind folgende: Ich stimme erstens demjenigen nicht bei, was der Herr Berichterstatter über die Bedeutung des § 27 in legislativer Beziehung gesagt hat.

Der § 27 ist entnommen dem § 15 des Reichsgesetzes. Allerdings steht es der Landesgesetzgebung zu, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Ausführung dieses Paragraphen nothwendig sind. Allein der Paragraph selbst, der Inhalt, das Wesen und die Tragweite desselben kann im Wege der Landesgesetzgebung nicht geändert werden.

Ich habe heute gerade zufällig gelesen u. erwähne es nur nebenbei, daß der Vertreter der Regierung im niederösterreichischen Landtage bei Verathung dieses Paragraphen die Erklärung abgegeben hat, daß, wenn eine Aenderung an diesem Paragraphen getroffen würde, die Regierung das Gesetz zur Sanction nicht empfehlen könnte.

Das ist nur nebenbei bemerkt, es soll kein Argument sein. Ich glaube, daß der Paragraph, so wie er hier steht, nicht die Gefahr eines Nachtheiles in sich schließt und daß er gerade zum Wesen des Wasserrechtsgesetzes gehört. Er schließt keinen Nachtheil in sich, indem im Falle a und b dem Eigenthümer eine angemessene, das ist vollkommene Entschädigung gewährt werden muß. Es kann also der Eigenthümer nicht sagen, daß er irgendwie benachtheiligt werde. Andererseits enthält dieser Paragraph eine wesentliche Bestimmung des Wasserrechtes, weil, wenn die Enteignung des Wassers nicht zulässig wäre, oder wenn sie an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft würde, dasjenige, was durch das Wasserrecht erzielt werden soll, in der Regel gar nicht erzielt werden könnte. Darauf beruht eben das Wasserrecht, daß man unter gewissen Voraussetzungen denjenigen, der das Wasser besitzt, der es jedoch nicht benützen kann oder nicht benützen will, zum Vortheile anderer expropriiren kann — natürlich gegen Entschädigung — wie diese der Eigenthümer im Falle der Expropriation immer zu erhalten hat.

Das Wasser, welches auf meinem eigenen Grund und Boden entspringt oder sich befindet, das ist mein Eigenthum, das kann ich ohnedem benützen — dazu braucht es keine besondere Wasserrechtsgesetzgebung.

Also gerade die wasserrechtlichen Servituten sind dasjenige, was das Wesen des Wasserrechtsgesetzes ausmacht in soferne sie ermöglichen, daß von anderen das Wasser benützt werden kann, als denjenigen, welchen es nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Eigenthumrecht gehören würde.

Ich sehe nicht ein, was mit dem Beisatze, der beantragt wird, erreicht werden soll. Es ist

im Comite gesagt worden, daß damit die Landwirthschaft geschützt werden soll und daß der Paragraph wie er in der Vorlage steht, zwar allerdings im Interesse der Industrie gelegen wäre, nicht aber in jenem der Landwirthschaft. Das ist jedoch nicht richtig. Das Gesetz hat für die Landwirthschaft die gleiche Bedeutung wie für die Industrie. Es wird Fälle geben, in denen gerade der Landwirth fremdes Wasser benöthiget, daher die Bestimmung dieses Paragraphes gerade für den Landwirth von höchster Bedeutung sein kann.

Wenn der Zusatz angenommen würde, welcher vom Berichterstatter beantragt worden ist, so würde darin im Gegentheile eine Begünstigung für die Industrie gefunden werden können. Es heißt da: „wenn es sich um wichtigere Unternehmungen handelt und daraus ein überwiegender Vortheil sich ergibt.“

Dies würde der Annahme Raum geben, daß zu Gunsten des großen Fabrikbesizers den Landwirthen unter Umständen das Wasser gegen Entschädigung entzogen werden könne, zu Gunsten solcher jedoch, die keine wichtigeren Unternehmungen haben, soll das nicht geschehen können.

Wenn man nach gleichem Maße messen, demokratisch vorgehen will, wenn man die Landwirthschaft so wie die Industrie begünstigen will — dann bleibt nichts anderes übrig, als den Paragraph anzunehmen, wie er in der Regierungsvorlage steht.

Carl Ganahl: Nachdem mein Herr Nachbar Doctor Feß der Fabrikbesizer erwähnt hat, muß ich nothwendigerweise das Wort ergreifen.

Den Inhalt des § 27 enthielt schon der Regierungsentwurf vom Jahr 1866. Ich war damals auch im Ausschusse zur Berathung jenes Entwurfes und habe mich insbesondere gegen den Inhalt dieses Paragraphen ausgesprochen, weil darin eine zwangsweise Enteignung des Eigenthums liegt. Nach meiner Ansicht ist diese Enteignung ein offener Eingriff in das Eigenthum. Ich stehe aber mit dieser Ansicht nicht allein; es haben auch im Reichsrathe gewichtige Stimmen dieselbe ausgesprochen; ich will nur eine erwähnen: es ist die Stimme des ehemaligen Justizministers Pratobevera des gegenwärtigen Landmarschalls in Niederösterreich. Ich glaube, daß man diesem Manne gewiß ein richtiges Urtheil über den Begriff von Eigenthum und über das, was ein Eingriff in dasselbe sei oder nicht zutrauen muß.

Ich bin daher ganz gegen diesen Paragraphen und würde ihn ganz ausmerzen; weil dies aber nicht möglich ist, so glaube ich, daß der Landtag die Verpflichtung habe, einen Zusatz zu beschließen, wodurch die Expropriation doch zum Theile gerechtfertigt erschiene. Ich hätte aber noch einen weiteren Zusatz gemacht, ich hätte den Zusatz gemacht, daß diese Enteignung nur gegen Rückerverbung von denjenigen stattfinden könne, dem das Wasser genommen worden ist, im Falle er dasselbe wieder brauchen sollte. Ich habe mich im Comite entschieden dafür ausgesprochen, bin aber mit einem solchen Zusatz nicht durchgedrungen. Ich wäre schon vollkommen einverstanden, wenn ein solcher nachträglich noch beantragt würde. Mein Herr Nachbar hat gesagt, das ganze Wasserrechtsgesetz hätte keinen Zweck mehr, wenn diese zwangsweise Enteignung wegfiel. Dieser Ansicht kann ich durchaus nicht beipflichten. Es ist dies zwar auch die Ansicht des Verfassers dieses Gesetzes; der Verfasser hat im Reichsrathe sie wiederholt ausgesprochen — ich habe es selbst mit eigenen Ohren gehört, allein darin liegt noch lange kein Beweis, daß das, was er sagte, das Richtige sei.

Das Wasserrechtsgesetz enthält acht Abschnitte; wenn nun ein Abschnitt theilweise wegfällt, so können die sieben andern doch noch volle Geltung haben. Wenn der berührte Abschnitt allein der wichtigste wäre, so hätte man die sieben andern nicht gebraucht. Ich muß mich ganz entschieden dagegen verwahren daß dieser Zusatz im Interesse der Fabrikbesitzer beantragt wurde, wie Hr. Dr. Feß auffallender Weise sich ausdrückte. Nicht im Interesse der Industrie sondern zur Wahrung des Eigenthums ist er gestellt worden. Hr. Dr. Feß thut den Fabrikbesitzern offenbar Unrecht: Man möge die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1866 nachlesen und man wird finden, daß dieselben schon damals sich gegen die zwangsweise Enteignung ausgesprochen haben, weil sie nicht wollten, daß man zu ihren Gunsten einen derartigen Eingriff in das Eigenthum mache.

D. L. G. H. Hämmerle: Die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Feß dafür vorgebracht hat, daß an der Annahme des Gesetzentwurfes festgehalten werden müsse, weil es sich eben um ein Reichsgesetz handelt, das nicht geändert werden kann und weil eine Abänderung nicht in unserer Competenz gelegen wäre, sind für mich vollkommen überzeugend.

Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß jede Abänderung des Prinzipes, welches in diesem Paragraphen 27 aufgestellt ist, in logischer Weise die Nichtsanktionirung des Gesetzes zur Folge haben müßte.

Es ist das ein Auskunfts mittel, welches ganz gewiß nicht verschlagen dürfte, welches vom Herrn Berichterstatter da in Aussicht genommen wurde, daß man die Ausführung des Gesetzes in der Art zu arrangiren habe, daß es eigentlich keine Ausführung des Gesetzes sei. Mit dem kommt man nicht durch; das wird jeder Jurist sehr leicht heraus finden, wenn man solche Zusätze macht, welche die Begründung des Prinzipes des Paragraphen in Frage stellen, daß es sich nicht mehr lediglich um die Ausführung handelt. Es fragt sich einfach, soll das Wasserrechtsgesetz, wie es vorliegt, angenommen oder sanktionirt werden, oder sollen wir das verhindern? Wenn die Herren es verhindern wollen, so dürfen sie nur dem Zusatzantrage beistimmen, wie ihn die Minorität des Comite beantragt.

Wird das der Fall sein, dann glaube ich, würden wir dem Lande einen großen Vortheil entziehen; denn das wird Jedermann einsehen, daß das Wasserrechtsgesetz für die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse von der größten Bedeutung sei. Ich glaube, daß überwiegende Gründe uns bestimmen müssen, an diesem Paragraphen nicht zu rütteln, um nicht der erwähnten Gefahr schnur gerade entgegenzulaufen.

Was die principielle Frage anbelangt, welche, ich muß es beifügen, nicht zur Erörterung zu kommen hat, indem der Reichsrath darüber entschieden hat, so gebe ich zu, daß man Gründe dafür und dagegen aufbringen kann. Es handelt sich nach meiner Meinung in der Frage darum, ob man starr an dem Begriffe des Eigenthums, wie wir ihn nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1811 überkommen haben, festhalten wolle oder nicht. Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Eigenthumsbegriffe, wie sie vor fast 60 Jahren nach dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgefaßt worden sind, mit den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen des Staates sich nicht mehr vertragen, daß auch hierin ein Fortschritt eine Nothwendigkeit sei. Das „non possumus“ im Begriffe des Dogma ist rückwärts des bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr aufrecht zu erhalten. Wir müssen, wenn wir einer-

seits dem Begriffe des Eigenthums Rechnung tragen, andererseits dem wirthschaftlichen und industriellen Fortschritte huldigen und das bezweckt insbesondere das Wasserrechtsgesetz.

Es ist wohl eine allgemeine anerkannte Thatsache, daß alle vorgeschrittenen Völker sich um ein gutes Wassergesetz umgesehen haben, daß beispielweise die Lombardie dadurch reich geworden ist und auch nicht mehr vereinzelt dasteht, sondern überall Nachahmung findet.

Was den Paragraph selbst anbelangt, so glaube ich nicht, daß er etwas so Schreckliches enthält. Der Paragraph enthält einfach das Princip, daß das Wasser in sofern als öffentliches Gut anzusehen sei, als es dem Eigenthümer entbehrlich ist und als derselbe es in einer bestimmten Zeit, die ihm nach Verhältniß zugemessen wird, nicht benützt. Wenn Jemand ein Kapital, welches für die Volkswirtschaft vom Belange ist, unbenützt liegen läßt, so verdient er kein anderes Schicksal, als daß man es in die Hände desjenigen legt, der es zum allgemeinen Besten zu verwenden bestrebt ist und es auch versteht. Es ist allerdings richtig, daß der Vortheil zunächst dem Einzelnen zu Gute komme; aber die Wohlhabenheit des Einzelnen wirkt auch auf das Ganze zurück. Die Herrn dürfen nicht glauben, daß privatrechtliche Rücksichten uns zu solchen Schritten, wie sie im Paragraphen 27 enthalten sind, bestimmen; es handelt sich um das allgemeine Beste. Darum glaube ich, aus den Gründen, welche bereits Herr Dr. Feß vorgeführt hat und welche theilweise ich wiederholt habe, Ihnen die Annahme des § 27 in unveränderter Fassung der Regierungsvorlage anempfehlen zu müssen.

Ste u: Mit dem Antrage, wie ihn der Herr Abgeordnete Ganahl formulirt hat, könnte ich mich nicht einverstanden erklären und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich gleiches Recht für Alle wünsche.

Der Arme wie der Reiche sollen das gleiche Recht haben; hingegen könnte ich mich mit dem Antrage, den das Comité fallen ließ, nämlich, daß nach einer bestimmten Zeit das Betriebseigenthum des Wassers, wenn man es benöthiget, wieder zurück erhalten werden könnte, einverstanden erklären. Aber da kommen die Juristen und sagen, das lasse sich nicht machen, das Gesetz sei im Reichsrathe so beschlossen worden und da könne man nichts mehr ändern. Ich kann natürlich diesen Herren nichts erwidern, weil ich die Sache nicht verstehe, aber wenn es möglich gewesen wäre, so hätte ich doch einen Zusatzantrag gewünscht — dem des Herrn Ganahl kann ich nicht beistimmen.

Karl Ganahl: Dr. Feß hat erklärt, er habe soeben in der Zeitung gelesen, daß in dem niederösterreichischen Landtage ein ähnlicher Antrag gestellt worden sei, daß aber dort der Regierungsvertreter erklärt habe, wenn man diesen Paragraphen nicht annähme, wie er dasteht, so würde das ganze Gesetz nicht sanktionirt werden. Es ist dies nur ein Beweis, daß es andere und geschiedte Leute gibt, die auch die Meinung haben, daß dieser Paragraph auch dann noch zur Ausführung gelangen könnte, wenn auch irgend ein Zusatz gemacht würde.

Wir stehen also nicht ganz allein. Ich will das nur bemerken, damit man etwa nicht glaube, wir hätten etwas Unsinniges beantragt oder daß es uns verboten und gar nicht gestattet wäre, zu einem bestehenden Reichsgesetze derartige Anträge zu stellen. Das Reichsgesetz, nämlich der Abschnitt VIII des Reichsgesetzes sagt im § 28:

„Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 und die Bestimmungen des V Abschnittes über die

zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.“ —

Es ist also dem Landtage die Anordnung der Ausführung vorbehalten worden und ich behaupte, daß dieser Nachsatz oder ein ähnlicher Zusatz eine dem Landtage vorbehaltene Anordnung der Ausführung ist.

Die beiden Herren Juristen sind nicht dieser Meinung; allein es ist nicht erwiesen, daß die Meinung dieser Herren die richtige sei. Ich habe eine andere Meinung, ich kann zwar irren; aber behaupten zu können, daß dem Landtage das Recht zustehet, in Beziehung auf die Ausführung, nämlich die dem Landtage vorbehaltene Anordnung derselben, einen Zusatz zu machen in der einen oder andern Weise, oder wie wir ihn gestellt haben, damit der Eingriff in das Eigenthum nicht so groß erscheine, wie er im Gesetze enthalten ist und bei dieser meiner Meinung bleibe ich.

Dr. Feß: Ich habe das Unglück von meinem verehrten Herrn Collegen zur Rechten mitunter mißverstanden zu werden; es ist mir das schon zum zweitenmale passiert. Es ist mir vorhin durchaus nicht eingefallen, den Fabrikbesitzern einen Vorwurf machen zu wollen; ich habe mir nur erlaubt gegen die Einwendung zu sprechen, die darin bestehen würde, daß dieses Gesetz zum Vortheile der Fabrikbesitzer, aber zum Nachtheile anderer, speziell der Landwirthe wäre; dagegen habe ich mich verwahrt u. erklärt, daß dieses Gesetz zum Vortheile der Landwirtschaft ebenso gereiche, wie zum Vortheile der Industrie. Im niederöstr. Landtage ist, wenn ich nicht irre, der § 27 wörtlich nach der Regierungsvorlage angenommen worden, also die Majorität der dortigen „gescheidten“ Leute stimmt mit uns überein.

Uebrigens habe ich bemerkt, daß das für mich gar kein Argument sei und daß ich nur nebenbei die Sache erwähne und daß ich durchaus nicht meine, daß die Herrn dadurch, weil im niederösterreichischen Landtage dieser Paragraph angenommen worden ist, sich bestimmen lassen sollen, ihm ihre Zustimmung zu erteilen. Die Herren müssen aus eigener Ueberzeugung dem Paragraphen zustimmen oder nicht. Wenn Sie meine Herren! glauben, daß die Gründe, die Hr. Ganahl dafür vorgebracht hat, daß dieser Paragraph zurückzuweisen oder daß ein Zusatz anzunehmen sei, welcher der Zurückweisung des Gesetzes gleich kommt, richtig und stichhaltig seien, dann werden Sie so stimmen, wie Herr Ganahl will. Ich glaube aber, daß seine Gründe gerade für die Annahme dieses Paragraphen sprechen. Ich glaube die Zulassung der Enteignung des Wassers ist allerdings sowohl im Interesse der Landwirtschaft als auch der Industrie gelegen und ich glaube, diese Enteignung ist um so weniger zu beanstanden, als sie unter voller Entschädigung desjenigen geschieht, der das Eigenthum hat. Es wird zudem das Eigenthum nur demjenigen entzogen werden können, der es selbst zu benützen nicht in der Lage ist, oder der es nicht selbst benützen will — also aus diesen Gründen, meine Herren werden Sie mir zustimmen, und diesen Paragraphen annehmen. Wären Sie anderer Ansicht, würden Sie ihn zurückweisen.

Karl Ganahl: Ich muß nochmals das Wort ergreifen. Hr. Dr. Feß hat soeben gesagt, daß dieses Gesetz sowol im Interesse der Industrie als auch im Interesse der Landwirtschaft sei. Ich als Industrieller wünsche mir dieses Gesetz gar nicht, wir haben derartigen Zwang gar nicht nothwendig und ich glaube im Namen der Mehrzahl der Industriellen erklären zu können, daß sie gar

nicht wünschen, daß ihnen das Recht zugestanden werde, jedem das Eigenthum nehmen können gegen eine angemessene Entschädigung. Es heißt im Gesetze nicht einmal gegen volle Entschädigung.

Was nun die Landwirthschaft anbetrifft; so glaube ich, daß dieselbe gar kein besonderes Interesse daran hat. Unser Land ist ganz anders gestaltet als jene Länder, für welche das Gesetz eigentlich berechnet ist.

Das Gesetz über Entwässerung, über Wassergenossenschaften u. dgl. ist in unserem Lande nach meiner Ansicht nicht anwendbar, es bringt der Landwirthschaft überhaupt keinen Vortheil; aber jenen, welche eine Fabrik oder irgend ein anderes Unternehmen gründen wollen, denen bringt es Vortheile. Jeder, der irgend ein Wasserwerk anlegen will, hat vermöge des Gesetzes das Recht zu verlangen, daß man ihm seine Wasserleitung durch jedes fremde Eigenthum ungehindert führen lasse. Durch jedes Gut, durch jeden Biergarten, wo immer er will, muß man ihn das Wasser leiten lassen. Er ist berechtigt, zu sagen: da will ich durch, ich will durch dein Gut, durch deinen Garten; deine Einwendungen gelten nichts, ich leiste dir eine angemessene Entschädigung. So spricht das Gesetz.

D. L. G. N. Hammerle: Ich muß nochmals ums Wort bitten. Ich kann dem nicht vollkommen beistimmen, was Herr Karl Ganahl gesagt hat. Ich glaube, das Gesetz wird auch bei uns Anwendung finden, es ist nicht bloß für die Industriellen.

Stellen wir z. B. den Fall, Jemand hat für sein Haus kein Wasser, daß aber sein Nachbar mehr Wasser hat, als er braucht. Nun sagt das Gesetz, daß das entbehrliche Wasser abgetreten werden muß. Es ist dies ein Vortheil, den sich auch Einer, der kein Industrieller ist, verschaffen kann. Das gilt für die Bewässerung und das dürfte auch in Borarlberg vorkommen, daß man zu diesem Zwecke Wasser braucht, welches sich beim Nachbar befindet — er muß das entbehrliche Wasser gegen angemessene Entschädigung abtreten. Nun will man aus dem Worte „angemessen“ herausfinden, daß da von einer wirklichen Entschädigung nicht die Rede sei. Was aber angemessen ist, entspricht auch den Verhältnissen; aber mehr zu fordern und zu verlangen, als den Verhältnissen entspricht, das würde eine Unbilligkeit in sich begründen.

Dann muß ich auch noch auf die Bestimmung aufmerksam machen des Beispiels wegen, das Herr Ganahl angeführt hat. Ich habe das Gesetz zwar nicht vor Augen, allein, so viel ich mich erinnere, sagt der letzte Absatz, daß, wenn durch die Nutzung eines Wassers der Grund, auf welchem dasselbe sich befindet, für den Besitzer selbst sehr viel an Werth einbüßt, daß er nicht nur das Recht habe, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sondern sogar eine Ablösung des Grundes.

Wenn also Jemand einen Springbrunnen wegbringen wollte, so hätte er das Recht zu verlangen, daß er ihm den Grund des Biergartens abkauft. Da ist ziemlich Rücksicht getragen auf die Verhältnisse des Besitzers eines Wassers.

Steu: Ich habe auch etwas zu berichten. Herr K. Ganahl hat nämlich gesagt, dieses Gesetz habe für uns in Borarlberg und namentlich für die Landwirthschaft in Borarlberg keine Bedeutung. Ich bin nicht dieser Ansicht. Ich glaube, daß dieses Gesetz für die Landwirthschaft in Borarlberg von großer Bedeutung ist und namentlich bezüglich der Entwässerung. Es ist häufig die Entwässerung dadurch gehemmt, weil der Nachbar keinen Abzugsgraben sich gefallen lassen will; nun nach diesem Paragraphen muß er sich einen solchen gefallen lassen. Es ist leider eine allgemeine Beschwerde. Da aber jede Sache zwei Seiten hat, auf der einen Seite, wenn man Jemanden mit Zwang etwas nehmen muß so kann

man natürlich denken, daß er es nicht gerne hergibt; aber anderseits, wenn dadurch das allgemeine Beste erzielt wird, so muß er sich das gefallen lassen. Ich gebe das zu, daß man einem Einzelnen wenn ihm Schaden zugefügt wird, oder daß er ein Opfer bringen muß, wenn er nicht gefällig dazu verpflichtet wäre, eine Sache nicht abfassen könnte; das gebe ich zu. Aber auf der andern Seite muß man auch berücksichtigen, daß durch dieses Gesetz eine allgemein nützliche Sache erzielt, ermöglicht werden kann und aus diesem Grunde, weil ich für das allgemeine Wohl mehr bin, als für das Interesse Einzelner, so muß ich dem beistimmen, weil man es nicht anders machen kann.

Ich hätte wohl gerne einen Nachsatz gewünscht, daß nämlich, wenn Jemand ein Recht weg gibt oder ein Wasser weggeben muß, er es später, wenn er es selbst wieder braucht, zurücknehmen könnte, aber das scheint mir eben nicht möglich zu sein.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Zussel: Ich muß dem Herrn Dr. Jekz bemerken, daß er das Wort „wichtige Unternehmung“ nicht richtig gedeutet hat, wenn er dabei annimmt, daß die Antragsteller eine gewisse Classe von Personen begünstigen wollten. Ich erlaube mir zu bemerken, daß wichtigere Unternehmungen nicht immer Fabriken sein müssen; man kann auch andere Sachen durchführen müssen, die nicht in die Fabrikation einschlagen. Ich erlaube mir nur ein Beispiel zu bringen. Kann in einem größern Orte nicht eine Badeanstalt sehr erwünscht sein? — und eben um die Durchführung einer solchen Badeanstalt möglich zu machen, wäre allenfalls der § 27 anwendbar, weil er da sogar einen öffentl. allgem. u. jedenfalls einen überwiegenden und größeren Nutzen bringen könnte.

Die Antragsteller haben nicht im Mindesten daran gedacht, eine gewisse Classe von Personen zu begünstigen; denn diese Begünstigung wäre eine gehässige. Uebrigens an einer Unternehmung können Viele theilnehmen, können Alle theilnehmen, Arme und Reiche und wir sehen, daß arme Leute, selbst überschuldete Leute an Unternehmungen theilnehmen.

Was dann die Bemerkungen betrifft, daß die Zusätze so glatterdings gegen das Reichsgesetz verstößen, so muß ich mir nur erlauben zu bemerken, daß im VIII. Abschnitte des Reichsgesetzes denn doch der Landesgesetzgebung die Ausführung der Anordnungen vorbehalten ist; und es ist namentlich in die Hände der Landesgesetzgebung gelegt, ob sie den § 27 resp. § 15 des Reichsgesetzes wirksam machen wolle im Lande oder nicht. Nun kann ja der h. Landtag allerdings, ohne an der Materie des Gesetzes einen Buchstaben zu ändern, erklären: ich will, daß dieses Gesetz ausgeführt wird, aber ich will, daß es nur dann ausgeführt wird, wenn ein überwiegender Vortheil es erfordert. Ich glaube, daß dies auch dem Geiste der bisherigen Gesetzgebung entspricht. Wenn schon der Hr. Abgeordnete Hämmerle sich auf das starre Festhalten am Eigenthumsrechte beruft und non possumus ausruft, so bemerke ich ihm, daß der § 365 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, die Expropriation, das Antasten des Eigenthums, nur aus öffentlichen vorwiegenden Rücksichten zuläßt. Wir finden aber auch im Wasserrechtsgesetze und gerade in dem verlesenen § 27 die Bestimmung, daß nur bei überwiegenden Vortheilen eine Abänderung aufgetragen wird. Also auch da schaut das Gesetz wieder die überwiegenden Vortheile an und ich glaube, es ist auch ganz in der Billigkeit gelegen, daß man einen Eigenthümer nicht antasten soll wegen einer Kleinigkeit, wie wenn etwa der Schaden nur einen Kreuzer oder um

einen Gulden geringer wäre, als der Nutzen und als wenn das Eigenthum gar nicht angetastet würde.

Der Antrag steht daher im Geiste des Wasserrechtsgesetzes, welches uns vorliegt; er steht im Geiste des § 365 des a. b. G. B. er steht auch als entsprechend in der Natur der Sache und in dem Rechtsgefühl eines jeden Menschen, wonach man das Eigenthum heilig halten und nicht stören soll, wenn nicht ein überwiegender Vortheil es fordert. Die Antragsteller wollen die Anwendung des § 27, sie wollen also, daß die Begünstigung des Wasserrechtsgesetzes zum Wohle nicht allein der Fabrication sondern namentlich der Landwirthschaft zur Ausführung komme; sie wollen dabei aber jene Anwendung beseitigt sehen, die dem Geiste des Gesetzes, die dem Geiste der Gerechtigkeit nicht entspricht, sondern in ein unnöthige Härte ausarten würde.

Regierungsvertreter: Ich kann in eine Discussion über das Eigenthumsrecht nicht eintreten; ich will nur ganz kurz bemerken, daß das Wasserrechtsgesetz, in dem die fragliche Bestimmung im § 15 enthalten ist, ein sanctionirtes Reichsgesetz ist und jede dafelbe abändernde Bestimmung daher ohne Zweifel die Nichtsanctionirung zur Folge haben würde. Ich kann daher den Herren nur die Annahme des Regierungsentwurfes empfehlen.

Landeshauptmann: Der § 27, wie er in jeder Regierungsvorlage steht, bildet keinen Gegenstand unserer Abstimmung, denn er ist, wie der Herr Statthaltercouncillor eben sagte, nur der Ausfluß eines bereits von Sr. Majestät sanctionirten Gesetzes.

Ich kann nur den Zusatzantrag der Minorität des Comites zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben nochmals zu verlesen.

Dr. Jussel: Der Zusatz des § 27, an dessen Wortlaut die Antragsteller auch kein Jota zu ändern verlangen, lautet so:

„Die Bestimmungen sub littera a und b sollen übrigens nur dann in Anwendung kommen, wenn es sich um wichtige Unternehmungen handelt und daraus ein überwiegender Vortheil sich ergibt.“

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Zusätze beistimmen, sich von den Sigen zu erheben. (Abgelehnt.)

Ich bitte im Vortrage weiter zu fahren.

Dr. Jussel: (Verliest den § 47 der Regierungsvorlage wie folgt:)

„Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund u. Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.“

Bei diesem Paragraphen findet das Comite die Weglassung des zweiten Satzes zu beantragen, des Inhalts:

„muß jedoch 2c. abgetreten werden.“

Wenn einmal das Gesetz Jemanden das Eigenthum zuspricht, so glaubte das Comite, daß er auch in seinem Eigenthumsrechte nicht unnöthig beschränkt werden sollte und hat deshalb auf Streichung des zweiten Absatzes den Antrag gestellt und zwar um so mehr, weil auch faktisch Fälle

vorkommen, wo durch Regulierungsbauten große Gelände Boden gewonnen werden und wirklich keine Billigkeit dafür sprechen könnte, daß der Boden dem nächsten kleinsten Grundbesitzer zugemittelt werden müßte.

Das Comité beantragt, den Paragraphen in folgender Fassung:

„der durch Regulierungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund u. Boden „fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Da dies nicht der Fall ist, bitte ich die h. Versammlung um Abstimmung über den Antrag des Comité. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest den § 50 wie folgt:)

„Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schnelle Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des betroffenen Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.“

„Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnismäßig umzulegen.“

In diesem Paragraphen beantragt das Comité in der ersten Alinea die Streichung der Worte:

„gegen angemessene Entschädigung.“

Der Grund liegt darin, weil es sich um Hilfe in Gefahren handelt und man glaubt bei dem allgemeinen Gefühl für die Mitmenschen und Mitbevölkerung und für die Unglücklichen, daß eine Entschädigung bei unserer Bevölkerung nicht gefordert werde, auch eigentlich nicht billig sei.

Jedenfalls will man diese Worte streichen, um doch wenigstens nicht gleichsam Entschädigung vorzuschreiben und es einfach demjenigen, der die Hilfe leistet, an die Hand geben, ob er allenfalls eine Entschädigung fordern wolle; es ist dann das Mittel nicht entzogen, Entschädigung anzusprechen, da in der Alinea 2 Vorsorge dafür getroffen ist, indem es heißt:

„wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnismäßig umzulegen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Wenn dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über, über den Antrag des Comité, welchen ich nochmals verlesen werde, er lautet: (Verliest obigen Paragraphen mit Hinweglassung der Worte: „gegen angemessene Entschädigung.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest den § 87 nach der Regierungsvorlage, wie folgt:

„In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 37 (§ 17 „des Reichsgesetzes) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.“

„Wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch den richtigen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.“

„Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntnis der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sicher gestellt ist.“

Hier beantragt das Comité die Unterstellung der Worte „Hypothekargläubiger“ an die Stelle des Wortes „Tabulargläubiger“, und an die Stelle des Wortes „Tabularbehörde“ des Wortes „Realinstanz“ und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Vorarlberg kein Grundbuch, sondern nur ein Verfabuch hat. Es würde sonach der Paragraph nach dem Antrage des Comité zu lauten haben:

„In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 37 (§ 17 „des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger bei der Realinstanz zu erlegen ist.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand weiter das Wort zu ergreifen gewillt ist, so ersuche ich die Herrn um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Alle übrigen Paragraphen sind vom Comité zur Annahme in der Fassung der Regierungsvorlage beantragt.

Jene Herren, welche gewillt sind, alle übrigen Paragraphen der vorliegenden R.-V. en bloc anzunehmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde auch die dritte Lesung in Vorschlag bringen, weil Alles zum Schlusse drängt (Angenommen.)

Ich ersuche daher diejenigen Herrn, welche den eben beratenen Gesetzentwurf über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer in dritter Lesung entgeltig anzunehmen gesonnen sind, ersuche ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum weitem Gegenstande nämlich zum Berichte des Comité über Herrn Dr. Zuffels Referat betreffend die Rheinkorrekt. u. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Steu: Ich muß die h. Versammlung vor Allem um Nachsicht bitten, da es mir nicht gegönnt war, wegen der Kürze der Zeit einen ausführlichen Bericht zu erstatten, da er daher jedenfalls sehr mangelfast sein wird. (Verliest den Comitébericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Ihrin der XII. Sitzung zur Berichterstattung über den Bericht des Vertreters des Landesauschusses bei der internationalen Rheinkommission bestelltes Comité erstattet folgenden Bericht:

Zuvorderst glaubt ihr Comité erklären zu müssen, daß der Vertreter des Landes bei der internationalen Rheinkommission, Herr Dr. Jussel die Interessen der Rheingemeinden so viel möglich, so wie die Interessen des Landes mit besonderer Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses vom 22. Dec 1866 in anerkennenswerther Weise vertreten habe.

Ihr Comité glaubt aus dem zur Berichterstattung zugewiesenen Berichte folgende Thatsachen entnehmen und zur Berücksichtigung hervorheben zu müssen:

1. Die am 25. Mai d. J. in Nagaz versammelt gewesene internationale Rheinkommission hat die Anträge der hiezu beauftragten Ober Ingenieure über Regulierung der beidseitigen Uferbauten, über Wühr- und Dammböhe und Entfernung, sowie über Feststellung der bezüglichen Linien als rational, richtig zur Annahme den beidseitigen Regierungen empfohlen. Durch die beantragte Regulierung der Uferbaulinien erleidet die bisher von beiden Seiten eingehaltene Nezeßlinie der ganzen Strecke von Montlingen bis Monstein vielfache Veränderung. Schweizerseits wird die bisherige Nezeßlinie thatsächlich jetzt schon nicht mehr anerkannt und wird nach der neu beantragten Linie gebaut. —

Von den diesseitigen Rheingemeinden ist gegen die beantragte Linie mehr oder weniger und besonders über die Dammlinie Einsprache erhoben worden. Es fällt nun vor Allem nothwendig, daß, wenn die neu beantragte Wührlinie als technisch richtig, rational und nothwendig anerkannt werden müßte, zuvörderst in Folge dessen die neue Nezeßlinie mittelst Staatsvertrag mit der Schweiz festgesetzt werden muß.

2. Schweizerseits ist erklärt worden, daß, wenn man die beantragte Wührlinie nicht annehme, sie auf die alte Nezeßlinie keine Rücksicht nehmen und so bauen werden, wie sie es für gut befinden und es ihr Interesse erheische. Dies wird auch schweizerseits thatsächlich durch Ausführung von starken Uferverbauungen von Montlingen abwärts bewiesen, so zwar, daß, wenn diesseits nicht gleich stark gebaut werden wird, der Rhein in der Strecke von Mader bis Ems beim ersten Hochwasser zum Ausbruch kommen muß.

Es müssen, wenn man diesem Uebel vorbeugen will, Mittel zur Verbauung beschafft werden.

3. Alles, Techniker, Sachverständige und die Uferbewohner sind darin einig, daß, je weiter die Correction des Rheines in seinem obern Laufe fortschreite, desto mehr steige die Gefahr der Uberschwemmung in seinem untern Laufe; es sei daher, wenn man die mittlern und untern Rheingemeinden nicht dem gänzlichen Verderben Preis geben wolle, eine kürzere Ausleitung des Rheines von Bruch abwärts, so wie der obern Kriesern-Monsteindurchstich eine unabweisliche, unaufschiebbare Nothwendigkeit.

Die dem Comité kurz zugemessene Zeit gestattete demselben nicht, des Näheren auf diese wichtige Landesangelegenheit eingehen zu können, glaubt aber in Erwägung des Vorgebrachten folgende Anträge stellen zu müssen:

Ein hoher Landtag wolle beschließen:

1. Es sei eine h. l. l. Regierung ungesäumt zu ersuchen, Hochdieselbe wolle die von der in Nagaz versammelt gewesenen Rheinkommission den beidseitigen Regierungen zur Annahme empfohlene

Regulirung der beiderseitigen Uferverbauungslinien durch sachverständige Techniker überprüfen und mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Rheingemeinden, wenn annehmbar, feststellen lassen, so wie die sich in Folge dessen ergebende neue Rheeklinie mittelst Staatsvertrag mit der Schweiz richtig stellen.

2. Hochdieselbe wolle für die, wegen den Schweizerseits aufgeführten Bauten bedrohten Stellen von Mädel abwärts notwendigen Verbauungen genügende Geldmittel fleißig machen und zur rechtzeitigen Ausfolgung anweisen.

3. Hochdieselbe wolle zur Prüfung der vorhandenen Rheintorrections Projekte sowie zur Prüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle unbetheiligte wasserbautundige Ingenieure von Deutschland, Belgien oder England berufen, auf Grund deren Anträge mit der Schweiz eine Vereinbarung zur rationalen radikalen Correction des Rheines wenigstens von Kriesern bis in den See zu versuchen und wenn möglich mit möglichster Wahrung der Interessen des Landes Vorarlberg in Ausführung zu bringen zu suchen und

4. Schließlich sei Hochdieselbe zu ersuchen, eine kürzere Ausleitung des Rheines von Bruch abwärts ohne gleichzeitige Ausführung des oberen Kriesern-Monstein-Durchstiches nicht zu bewilligen.

Die ersten zwei Anträge wurden einstimmig angenommen; der dritte jedoch nur mit drei Stimmen.

Die Minorität behielt sich vor die Gründe ihres Ablehnens im Hause selbst vorzubringen.

Bregenz, 26. Oktober 1869.

Dr. Martignoni,
Obmann.
Stein,
Berichterstatter.

Hochverehrte Versammlung! Ich bedaure sehr, daß uns erst in den letzten Stunden dieser Antrag zur Berichterstattung übergeben worden ist. Ich glaube diese Angelegenheit wäre so wichtig gewesen, daß man sie früher hätte einbringen dürfen. Es ist eine Landesangelegenheit, worüber das Land schon lange Jahre klagt und wenn wir nicht viel thun können, so hätten wir doch da allenfalls jetzt über nöthige Verfügungen Anträge bringen können. Heute, nachdem der Schluß der Session bereits da ist, läßt sich nicht viel mehr machen. Jedoch fühle ich mich verpflichtet, diese Anträge zu empfehlen und habe auch die Pflicht, sie zu begründen.

Ich muß nochmals die v. Versammlung bitten, daß sie mir Geduld schenkt; ich bin eben nur ein Bauer und fühle, einer solchen Aufgabe kaum genügen zu können.

Bei der versuchten Vereinbarung in Innsbruck die meines Wissens im J. 1858 versucht wurde ist leider keine zu Stande gekommen. Die Schweizerischen Vertreter der Sache sind weggegangen und haben ein Promemoria der österreichischen Regierung zurückgelassen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie an den Fussach Harder-Durchstich festhalten müssen und daß, wenn dieser Durchstich zur Aus-

führung nicht vereinbart werden könne, sie es der Macht der Thatsachen überlassen müssen, das am Ende durchzuführen.

Meine Herren, die Thatsachen haben gesprochen. Im letzten Jahre hat die Macht der Thatsachen die Linie bezeichnet, welche der Rhein naturgemäß nehmen solle. Er ist bei Montlingen eingebrochen und bei Mondstein hinaus. Das wäre wirklich die von der Natur bezeichnete Linie, welche der Rhein in dieser Gegend nothwendig nehmen sollte. Die Schweiz war natürlich im letzten Herbste bemühet, den Riß, den die Macht der Thatsachen in ihre Wuhrungeu geschaffen hatte, wieder zu verbauen. Bekanntlich hat man aber schon länger die Nothwendigkeit eingesehen, daß der Rhein wenigstens doch in einigen Punkten durch Zusammenziehung Ueberbauten rektifizirt werde. Von dieser Ansicht ist die Schweiz ausgegangen und hat bei der österreichischen Regierung um eine Commission angefragt um zu bestimmen, wie und wo diese Linie festgestellt werden sollte.

Leider hat die österreichische Regierung den Schweizern zum drittenmale keine Antwort gegeben und ich kann also das Vorgehen der österreichischen Behörden — mögen sie heißen, wie sie wollen — durchaus nicht als richtig anerkennen und ich fühle mich verpflichtet, einen Tadel dafür auszusprechen. (Rufe: sehr gut.)

Die Schweizer haben natürlich das Uebel wegeschaffen müssen und haben gebaut und zwar zu unserem Schaden. Sie haben die alte Kezelnlinie nicht beachtet und haben über dieselbe hinaus gebaut. Erst, nachdem diese Ueberbauten stattgefunden hatten, sind wiederholt Beschwerden der diesseitigen Rheingemeinden eingelaufen. Die Commission ist endlich zusammen gekommen; diese hat beschlossen, es sei die Feststellung der Linie zweien Ingenieuren zu übergeben, welche einer zweiten Versammlung der Commission ihre Anträge vorzulegen hatten.

Diese zweite Commissionsverhandlung hat in Nagaz stattgefunden und die von den ernannten Ingenieuren beantragten technischen Linien wurden selbst von unserer Seite und zwar sowohl des Regierungsvertreters als auch des Landesvertreters als technisch richtig anerkannt. Die österreichischen Gemeinden haben sich mit diesen technisch anerkannten neuen Linien nicht einverstanden erklären können und mir scheint hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie ihre Binnendämme hätten zurück versetzen müssen, weil diese Binnendämme zu nahe am Rheinufer wären, und haben dagegen Einsprache erhoben.

Unsere Herren Vertreter haben das Recht der Gemeinden, wie sich aus dem Protokolle ergibt, außerordentlich gewahrt und haben auch den Vorbehalt gemacht, daß diese Anträge, bevor sie von der Regierung genehmiget würden, nochmals überprüfet werden sollten, damit eben die Gemeinden, wenn noch einmal eine Ueberprüfung stattfindet, die Beruhigung erlangen können, daß eben diese neuen Linien nothwendig seien.

Meine Herren! durch dieses Vorgehen ist die alte Kezelnlinie fast außer Kraft getreten, sie schwebt gewissermaßen in der Luft. Die Schweizer erkennen sie nicht mehr an, die Linie von Montlingen bis Mondstein hat keine bestimmten Grenzen mehr. Es ist vor Allem nothwendig — wenn überhaupt kein Chaos in der Wuhrgrenzlinie zwischen den an dieser Strecke liegenden Rheingemeinden eingreifen soll — daß man bestimmte Grenzen feststelle. Unser erster Antrag geht auch dahin, daß eben diese Linie von einer neuerlichen technischen Untersuchung festgestellt werde und daß dabei,

besonders die Wünsche der Gemeinden möglichst berücksichtigt werden sollen und ich glaube, es wird da keinem der Herren einfallen, dagegen eine Einwendung zu erheben.

Unter zweiter Antrag geht dahin, daß nicht die Gemeinden, sondern überhaupt der Staat zum größten Theile diese Uferbauten zu erhalten und genügend Mittel herbei zu schaffen habe, damit den auf schweizerischer Seite weit fortgeschrittenen Verbauungen eben auch auf unserer Seite das Gleiche entgegen gestellt werden könne.

Wie allgemein bekannt und thatsächlich festgestellt ist, haben die Schweizer den ganzen Sommer gebaut und so gebaut, daß, wenn man auf unserer Seite nicht das Nämliche macht und ebenso starke Verbauungen entgegenstellt, daß nothwendiger Weise beim nächsten Hochwasser der Rhein bei Mäder oder unter Mäder austreten muß. Die Verheerungen, welche dann stattfinden, kann sich Jeder selbst denken.

Es ist nothwendig — wenn eine Linie festgestellt ist — daß da dem h. Aerar die Beschaffung der Mittel zur Verbauung obliegt, daß dasselbe genügende Mittel flüssig mache und rechtzeitig anweise, daß dem angeführten Uebel vorgebeugt werden könne. Damit begründet sich unser zweiter Antrag.

Mit diesen beiden Anträgen ist das Comité einstimmig gewesen; beim dritten Antrage haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Bekanntlich ist Alles damit einverstanden, daß, je weiter die Correction, die Einengung des Rheines am oberen Theile seines Laufes fortschreitet, desto mehr Geschiebe er auf den untern Theil herabwirft und daß es fast unmöglich sei, den unteren Theil des Rheines beim jetzigen Laufe, wo er mehrere so große fast rechtwinklige Curven beschreibt, einzuwahren. — Das sei eine Unmöglichkeit wird allgemein behauptet.

Es sei also eine radicale und rationelle Rheinkorrektion eine unaufschiebbare Nothwendigkeit. Bisher sind eben viele solche Projekte, um den Rhein rationell corrigiren zu können, aufgetaucht. Es sind da eben verschiedene Interessen vertreten worden; es sind die Gemeinden verschieden betheiligt und auch von den beidseitigen Regierungen sind die Interessen verschieden aufgefaßt worden. Bisher sind die Projekte, welche gemacht wurden, immer — so viel mir bekannt ist — entweder von schweizerischer oder österreichischer Seite oder von beiden zugleich aufgenommen worden. Es sind immer Ingenieure betheiligt gewesen, die, wie man gewöhnlich sagt, nicht ganz unabhängig waren, die mehr oder weniger die Interessen des Staates oder des Landes vertreten haben, dem sie angehörten. Nun das wird mehr oder weniger nicht ganz in Abrede gestellt werden können.

Die Schweiz hat bisher einem Antrag, der von diesem h. Hause aus einer seiner früheren Sitzungen ausgegangen ist, durchaus nicht beigepflichtet. Sie hat mehrmals erklärt, daß die beantragte Ausleitung des Rheines, wie man sie diesseits wünschte, eine nachhaltige Hilfe oder nachhaltige Besserung des Zustandes nicht herbeiführen könnte.

Sie könne also nicht bestimmen. Nun, in wie weit da ihr Interesse gesprochen hat oder in wie weit das wirklich der Fall ist, will ich nicht untersuchen, weil ich eben kein Sachkundiger bin. Von unserer Seite ist festgehalten worden an dem, was die Schweizer als nicht annehmbar erkennen.

Ich glaube nun, daß es eben möglicherweise zum Ziele, nämlich zur Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Ländern und Regierungen führen könnte, wenn man die vorhandenen Projekte und

den Sachverhalt an Ort und Stelle von fachkundigen Ingenieuren ganz anderer Länder, die weder für das eine noch für das andere Land interessiert sind, untersuchen u. von diesen Anträgen stellen ließe. Wenn man also von beiden Ländern diese Anträge hören und in Erwägung ziehen würde, so könnte sich möglicherweise mit diesen Anträgen eine Vereinbarung erzielen lassen. Darum glaubte die Majorität des Ausschusses den Antrag stellen zu müssen, daß die Regierung zu ersuchen wäre, sie möge solche Ingenieure berufen und ihnen zur Prüfung die vorliegenden Rheinkorrektionsprojekte vorlegen und sie den Sachverhalt an Ort und Stelle studieren zu lassen und auf Grund der dießfalls entworfenen Anträge dann mit der Schweiz eine Vereinbarung zu versuchen, und zwar haben wir da im Ansuchen bemerkt, daß bei der Ausführung einer Korrektion die Regierung das Interesse des Landes möglichst wahren möge und haben schließlich angeführt, daß ja keine Ausleitung des unteren Theiles des Rheines bewilliget werden solle, wenn nicht zugleich der obere Krieslern-Mondstein Durchstich in Ausführung genommen werde. Wie aus allen Projekten, aus allen Protokollen und aus allen Einvernehmungen welche gehalten worden sind, hervorgeht, so ist für das Land Vorarlberg der obere Durchstich von weit größerem Nutzen als der untere. Der untere könnte höchstens zwei oder drei Gemeinden nützen, während der obere dem ganzen Theile von Lustenau aufwärts nützt.

Das ist also meine Begründung und ich glaube der h. Versammlung nach meinen schwachen Kräften dargethan zu haben, daß unser Antrag das Wenigste ist, was wir thun können; ich möchte also die h. Versammlung ersuchen, dasjenige, was wir in dieser kurzen Zeit wenigstens noch thun können, zu thun, damit man doch sagen könne, man habe Etwas gethan.

Regierungsvertreter: Ich bin Vertreter der österreichischen Regierung, nicht aber der Statthalterei in Innsbruck und der Vorwurt, der der österreichischen Regierung gemacht worden ist, könnte höchstens die Statthalterei in Innsbruck treffen.

Ich glaube aber auch, daß dieser Vorwurf nicht gerechtfertiget ist, nachdem die Statthalterei, so viel ich weiß, gerade kurze Zeit, bevor die Schweiz diese neuerliche Mittheilung machte, ihre eündige Erklärung abgegeben hatte, daß sie von den bisherigen Verträgen nicht abgehen könne und daher auch voraussetzen müsse, daß die Schweiz die bestehenden Verträge achten werde, insolange dieselben nicht von den beiderseitigen Regierungen abgeändert werden.

Was den Wunsch anbelangt, daß die Verhältnisse des Rheinstromes durch eine neuerliche Commission nicht österreichischer Techniker untersucht werden, so bin ich amtlich nicht in die Kenntniß gesetzt, was diesermwegen verfügt werden wird. Es ist mir nur privatim die Mittheilung gemacht worden, daß die Regierung allerdings beabsichtige, nochmals eine Begehung der Rheinstrecke durch außerösterreichische Techniker vernehmen zu lassen. Gegenwärtig werden hierüber in Wien Verhandlungen gepflogen. Weitere Mittheilungen, was man dießfalls im Wesentlichen vorkehren wird, bin ich nicht in der Lage zu machen.

Dr. Jussel: Soviel ich weiß, ist der Antrag dahin gegangen, daß der Bericht, den ich dem h. Landesauschusse über mein Wirken bei der internationalen Commission erstattet habe, zur Einsicht und Würdigung herausverlangt wurde. Es ist also kein Antrag dahin gegangen, die Rheinkorrektionsfrage in Verhandlung zu nehmen und ich glaube auch aus guten Gründen, weil einerseits der h. Landtag von der h. Regierung keine Vorlage bekam und weil andererseits diese Sache bereits

im Landtage v. J. 1866 auf Verlangen der h. Regierung begutachtet worden ist. Dort ist eine gründliche Prüfung der Frage vorgekommen, so daß jetzt ohne besondere andere Anlässe kein Grund da war, eine neuerliche Vorlage einzubringen.

Was nun den Bericht, welchen ich erstattete, anbelangt, so bezieht er sich durchaus nicht auf die Rheinkorrektionsfrage, sondern auf die Ueberbauung. Ich erkenne dankbar an das Vertrauen, das die h. Versammlung mir dadurch zeigte, daß sie mich in dieses Comité gewählt; ich habe im Comité die Berichterhalterstelle aus dem Grunde abzulehnen mich veranlaßt gefunden, weil ich es nicht für geziemend erachtete, über mich selbst einen Bericht, einen Ausspruch über meine Wirksamkeit zu machen — gleichsam über mich selbst das Urtheil zu fällen.

Es ist mir jedoch angenehm, daß ich in die Lage komme, mein Wirken, welches vielfältigen Zweifelsfragen unterzogen worden ist, zur Kenntniß zu bringen. Mir ist es recht, daß die ganze hohe Versammlung in das Einsicht erlange, was ich gethan habe und daß es auch zur Kenntniß der Bevölkerung von Borsberg komme.

Anlaß zu Besorgnissen hat die Meinung gegeben, als ob ich ein Feind des so genannten oberen Durchflusses wäre. Ich muß aber geradezu erklären, daß ich der wärmste Freund dieses oberen Durchflusses bin, im Jahre 1866 auf die Ausführung des oberen Durchflusses hingearbeitet und auch seither in dieser Beziehung meine Meinung nicht geändert habe.

Was die Ueberbauung anbelangt, so haben die Gemeinden Mäder, Altsch und andere Gemeinden Beschwerden in einer Einlage beim Landesauschusse eingebracht, daß sich doch bei der Regierung verwendet werden möchte, auf daß den Ueberbauungen am Schweizer Ufer, die den Ruin des untern Landestheiles von Mäder abwärts zur Folge haben würden, Einhalt geschehe.

Herr Carl Ganahl als Stellvertreter des Landeshauptmannes, welcher damals abwesend war, hat sich um die Sache wärmstens angenommen und die Einlage an den Herr Landeshauptmann unter warmer Bevormundung des Landesauschusses übersendet. Der Herr Landeshauptmann hat diese Akten seinerseits mit warmer Bevormundung beim hohen Ministerium überreicht.

Diese Schritte haben zur Folge gehabt, daß das Ministerium Veranlassung gefunden hat, eine internationale Commission zusammen zu rufen, um wegen der Ueberbauungen Unterhandlungen mit der Schweiz zu pflegen und der hohe Landesauschuß hat mich als seinen Berichterstatter in der Sache von 1866 auserkoren, das Land dabei zu vertreten. Zum ersten Zusammentritte der Commission hat der Landesauschuß bei der h. Statthalterei dahin gewirkt, daß dem Wunsche der Rheingmd. gemäß auch die Vorsteher der Rheingemeinden zu dieser ersten Commission beigezogen würden. Die h. ff. Statthalterei hat auch die ihrerseits aufgestellten Mitglieder der internationalen Commission, die Vertreter der Regierung beauftragt, beim Zusammentreffen an Ort und Stelle den Antrag dahin zu stellen. Jedoch die Schweizer haben diesen Antrag sofort und entschieden zurückgewiesen und erklärt, daß gar kein Verhandeln möglich wäre, weil dann auch sie die Vorsteher bringen würden und daß man dann durchaus an kein Ziel gelangen könnte.

Bei der internationalen Commission ist zuerst constatirt worden, daß die Schweizer allerdings die Nezeßlinie überbaut haben; da nämlich die Nezeßlinie, die sonst wenigstens 70 Klafter Strombreite zeigen sollte, durch den Bau, der beabsichtigt wird, auf 63 $\frac{1}{2}$ Klafter eingeschränkt würde.

Nachdem die Commission an Ort und Stelle die derartige Ueberbauung constatirt hatte, ist man zur Verhandlung geschritten.

Die Herrn Regierungsvertreter, Statthaltereirath Schwertling in Bregenz und Bezirkshauptmann Brutscher in Feldkirch; haben mit aller Energie in Unterstützung meiner Anträge darauf hingearbeitet, daß die Schweizer diese Ueberbauungen beseitigen sollten, weil die Rheßlinie überbaut sei und es wurde dabei namentlich geltend gemacht, daß diese Ueberbauungen an einer Stelle geschehen seien, wo das gegenüber gelegene Ufer an der Gemeinde Mäder nicht verbaut sei, also aus dieser Ueberbauung der Gemeinde Mäder Gefahr drohen würde; daß der Ueberbau überdies in einer Kürze geschehen sei, wo ein starkes Gefälle sei, wo der Rhein mit großer Kraft in die Hohenemserbucht hinabstürze und gerade an Stellen auf der Schweizer Seite, wo doch nicht vortrete, daß ein solcher Bau nothwendig gewesen wäre. Allein die Schweizer erklärten in Uebereinstimmung mit dem, was bereits die schweizerische Gesandtschaft in Wien geltend gemacht hatte, daß eigentlich über eine Rheßlinie keine gültigen Verträge vorliegen. Es seien nur Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Technikern vorhanden; es seien diese nicht einmal von den Landesbehörden genehmigt worden, geschweige denn seien sie in Form von Staatsverträgen errichtet worden, so daß sie keine Gültigkeit hätten, und hätten sie Gültigkeit, so müßten sie jedenfalls gekündet werden.

Auf diese Bemerkungen hin habe ich geltend gemacht, daß die Vereinbarungen wenigstens von den Landesbehörden, dem Kreisamte hier und der k. St. Gallischen Regierung genehmigt worden sind und wenn sie auch die Form von Staatsverträgen streng genommen nicht haben, doch immerhin seit 30 bis 40 Jahren als Nichtschnur bei Bauten am Rhein auf beiden Seiten anerkannt worden seien, daß sich auch durch 30 und 40 Jahre stets daran gehalten worden sei, daß also jedenfalls eine Verpflichtung da sei, an dieser Rheßlinie festzuhalten. Ich bemerkte, es handle sich um eine Reichsgrenze. Wenn auch gar kein Vertrag bestehe, so sei doch gewiß, daß zwischen Oesterreich und der Schweiz eine Grenze bestehe und daß diese respektirt werden müsse, daß diese erhoben werden müsse, daß die Schweizer keineswegs Ueberbauten vornehmen können, oder bauen können, wie sie wollen, ohne alles Recht und Billigkeit über Bord zu werfen, ja ohne gegen alles Völkerrecht zu handeln.

Auf diese Aeußerungen haben die schweizerischen Herrn Vertreter erklärt, es müsse deswegen geschehen, weil die jetzige Verbauungslinie durchaus nicht rationell sei und man sei genöthigt, um beide Länder vor Gefahren zu schützen, Rectifikationen und Verbesserungen vorzunehmen. Sie stützten namentlich die Fehlerhaftigkeiten der Linien darauf, daß wohl erklärt worden ist in den Protokollen, daß 70 Klafter die Ueberbreite, nämlich die Breite für den Strom sein soll, daß wenigstens diese Breite da sein müsse; allein faktisch sei an andern Stellen diese Breite nicht vorhanden, an andern Stellen sei eine größere, eine Ueberbreite so zwar, daß mitunter nach aufwärts die Strombreite größer ist, als nach abwärts. Das sei von Schaden, und wenn man gegen eine rationelle Verbesserung sich sträube, müssen die Schweizer ebenfalls das thun, wozu sie die Umstände zwingen.

Auf das hin wurde Seitens der österreichischen Mitglieder der Commission erklärt, daß Vorarlberg durchaus nicht sich gegen das sträube, was dem Rechte und der Vernunft entspreche, daß man gegen Verbesserungen nichts habe. Und in Folge dieser Erörterungen sind die beiderseitigen Vertreter übereingekommen, daß die zwei Techniker, welche der Commission beigegeben worden sind, die Linie

begehen und prüfen und dann ihre Vorschläge über die zweckmäßigste Rectifizirung der Linie der Commission zur weiteren Beschlußfassung vorlegen sollen, daß sie dabei aber auch, was vorher übersehen worden war, über die Höhe der Wuhren und über die Entfernung der Binnendämme ein Gutachten abgeben sollen.

Die Techniker haben dann ein Gutachten eingebracht und da die Gemeinden auch schon eine Vorlage an das Ministerium gemacht hatten und darin in Betreff dieser Ueberbauten wieder eine neue Vorstellung gemacht hatten, hat die hohe Statthalterei gefunden, den Bezirkshauptmann Durtzper in Feldkirch anzuweisen, die H. H. Gemeindevorsteher nach Ems zu berufen, um sie Betreff des Gutachtens der Experten, bevor die internationale Commission zur Prüfung derselben zusammentreten würde, einzuberufen.

Bei dieser Zusammenkunft der Gemeindevorsteher habe auch ich mich eingefunden, um in der Art und Weise Kenntniß von den Wünschen der Vorsteher zu erlangen, und mich dann bei der Commission auch darnach benehmen zu können.

Bei dieser Bernehmung der Herrn Vorsteher bin namentlich ich es gewesen, der den Herrn Vorstehern vorgestellt hat, daß sie ja darauf dringen sollen, daß, wenn eine Rheinkorrektur zur Durchführung gelangen soll, der obere Durchstich gleichzeitig mit dem unteren in Angriff genommen werde. Ich habe das aus dem Grunde gethan, weil aus den Acten, die im Jahre 1866 vom hohen Landtag geprüft worden sind, nur zur Genüge hervorgegangen ist, daß den Schweizern an dem obern Durchstich eben nichts gelegen ist, im Gegentheil, daß sie ihn durchaus nicht wünschen. Ich hatte weiter auch Gelegenheit, auch namentlich bei der internationalen Commission zu sehen, daß man immer vorgeschoben hat, es sei technisch unmöglich, den oberen und untern Durchstich zugleich durchzuführen, und es hat ganz gut verlautet, vor 20 oder 30 Jahren würde der obere Durchstich nicht durchführbar sein, erst 20 Jahre nachher würde er durchführbar werden, wenn der untere Durchstich zur Ausführung gebracht wäre.

Es hat dann der Herr Ingenieur Blach aufmerksam gemacht, daß technisch allerdings es eine Schwierigkeit sei, daß die gleichzeitige Durchführung einem Anstand unterliege und daß die Einleitung des Wassers in den oberen Durchstich erst mindestens 15 wenn nicht 20 Jahre später erfolgen könne. Ich habe den Vorstehern dort auch erklärt, daß es darauf abgesehen sei, den unteren Durchstich durchzusetzen in der Voraussicht, daß dann nach 20 oder 30 Jahren Niemand mehr um den obern Durchstich sich kümmern werde und habe sie aufmerksam gemacht, daß sie auf der gleichzeitigen Durchführung des oberen Durchstiches bestehen sollen. Nachdem ich dann die Wünsche der Herrn Vorsteher betreffs der Ueberbauungen und der Rectifizirung der Linie, wie sie von den Sachverständigen beantragt worden ist, vernommen hatte, bin ich bei dem zweiten Zusammentritt der internationalen Commission in Nagaz auch miterschieden.

Es hatte den Anschein, als ob die Commission unverrichteter Dinge auseinandergehen müßte; denn lange konnte man sich durchaus nicht einigen. Endlich ist man dahin übereingekommen, daß man erklärte, die Vorschläge der beiden Techniker seien an sich rationell und daß dann jeder Theil seine eigenen Erklärungen abgebe.

Die Herrn Regierungsvertreter haben dabei das Gutachten abgegeben, daß sie allerdings

fänden, es seien die Grundsätze, wie sie von den Technikern da vorgebracht worden seien, sachentsprechend; allein sie müßten, nachdem eine starke Geschiebsabfuhr nach unten die Folge wäre, auch darauf dringen, daß unten ein besserer Geschiebsabzug verschafft werde und haben zu dem Ende erklärt, daß sie glauben würden, daß eine solche Beförderung der Geschiebsabfuhr, ohne die Rheinkorrektionsfrage zu berühren, durch den Niederrieddurchstich erzielt würde.

Ich wollte mich mit diesem Erklären noch nicht zufrieden stellen, habe daher ein weiteres abgefordertes Erklären abgegeben.

Die Herrn Vorsteher haben verlangt, daß nebst dem Herrn Oberingenieur Blach noch ein anderer zur Commission beigezogen werde. Da dieser Wunsch nicht erfüllt werden konnte, habe ich erklärt, daß ich die Vereinbarungen der beiden Techniker als an sich rationell, jedoch nur dann anerkenne, wenn sie einer weiteren technischen Prüfung Seitens der Regierung unterzogen und dabei als solche anerkannt würden. Ich habe dann weiter erklärt, daß ich, wenn anders diese Grundsätze praktisch zur Anwendung gelangen sollten, darauf bestehen müßte, daß auf beiden Seiten, sowohl auf Schweizer als auf österreichischer Seite mit gleicher Energie die Verwüthungen auf den neuen Rektifizierungslinien stattfinden müßten, damit nicht bei der Verengung der Linien das österreichische Gebiet der Gefahr eines Rheinbruchs oder einer Ueberschwemmung ausgesetzt würde. Ich habe weiter verlangt, daß die Zurückverlegung der bereits bestehenden Dämme nur mit möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinden Platz greifen könne und habe namentlich auseinandergesetzt, daß ich darunter verstehe, daß die Zurückverlegung nicht auf Kosten der Gemeinden, sondern vom Staate, dem k. k. Aerar vollzogen werden müßte und daß dort, wo Culturgründe im größeren Umfang in Anspruch genommen werden müßten, die möglichste Schonung eintrete, wenn die respectiven Gemeinden solcher Culturgründe bedürfen.

Endlich habe ich erklärt, daß bei der vermehrten Geschiebsabfuhr nach unten eine Vorkehrung nothwendig sei, damit nicht die unteren Gemeinden durch die verstärkte Geschiebsabfuhr in Gefahr gerathen und daß deßhalb die Durchführung des Niederrieddurchstiches als eine billige Ausgleichsbasis nothwendig sei.

Das ist nun mein Vorgang. Mich hat der h. Landesauschuß beauftragt, weil ich Berichterstatter im Jahre 1866 war. Er hat mir keine andere Weisung gegeben, als den damaligen Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages gemäß vorzugehen, übrigens nach besten Wissen und Gewissen zu handeln und das habe ich, so gut ich es verstanden habe, auch gethan.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen.

Peter: Wie uns bekannt, sind durch die Ueberbauten, welche die Schweizer gegenüber uns gemacht haben, nicht nur eine oder zwei Gemeinden, sondern sieben oder acht Gemeinden in die größte Gefahr gerathen; es ist ein Bezirk von beinahe 20,000 Seelen in größter Gefahr. — Die Gefahr hat größtentheils mein verehrter Vorredner Dr. Jussel dargestellt. Ich finde es deßhalb nicht mehr für nöthig, dieselbe weiter auseinanderzusetzen. Ich bitte nur die h. Versammlung, diesen unsern Comiteanträgen beizustimmen u. die h. Regierung um Schutz und Hülfe anzusuchen. Das ist meine Ansicht.

D. L. G. N. Hammerle: Der Herr Abgeordnete Dr. Jussel hat am Eingang seiner Rede erwähnt, wenn ich recht verstanden habe, daß kein Anlaß vorhanden war, über seinen Bericht Anträge zu erstatten und insbesondere die Rheinkorrektion in das Gebiet unserer Berathung und Abstimmung hineinzubeziehen. Dem kann ich nicht beistimmen.

Dem h. Landtag wird erinnerlich sein, daß das Rechenschafts-Comite bereits bei Erstattung seines Berichtes der Rheinkorrektion erwähnte und ausdrücklich erklärte, daß, nachdem in dem Berichte des Landesauschusses gesagt war, daß der Bericht des Hr. Dr. Jussel zur Vorlage gelangen würde, das Rechenschaftscomite der Ansicht war, daß gerade bei dieser Gelegenheit sich die für das Wohl des Landes zweckmäßigen Anträge und Wünsche vorbringen ließen. Leider wurde der Bericht des Herrn Dr. Jussel wegen anderen wichtigeren Gesetzesarbeiten sehr spät auf die Tagesordnung gebracht, oder wenigstens kam die Ausführung einer frühern Tagesordnung sehr spät zu Werke, wie der Herr Abgeordnete Sten betont hat. Es blieb daher nichts übrig, als in kürzester Frist Anträge und Wünsche vor dem h. Landtage zu bringen. Daß die Sache einer Erwähnung verdient, das glaube ich, wird keiner der versammelten Herrn bezweifeln können.

Es handelt sich um hochwichtige Wünsche und um eine sehr dringliche Angelegenheit, wie das bereits vom Herrn Vorredner hervorgehoben wurde. Die Rheinkorrektion an und für sich ist eine Angelegenheit, die jedenfalls ein tieferes Eingehen in die Frage bedingt; aber wie gesagt, die Dringlichkeit liegt einmal vor und wir müssen uns daher mit der Discussion begnügen, wie die wenigen Stunden es gestatten.

Das, was mich hauptsächlich bewegt, den Anträgen des Herrn Sten beizustimmen, ist der Umstand, daß sich seit den traurigen Ereignissen der Rheinüberschwemmungen vom vorigen Jahre auf Seite unserer Nachbarstaaten im Principe und in der Achtung des Rechtes eine Willkür und Selbsthilfe Geltung zu verschaffen suchte, der wir nicht in gleicher Weise entgegenzutreten gesonnen sind, der gegenüber wir die Hilfe des Staates bedürfen, um uns jenen Schutz zu verschaffen, der nothwendig fällt. Ich bin mit den Anträgen, welche vom Comite gestellt wurden, im Großen und Ganzen vollkommen einverstanden und werde mir höchstens da und dort eine kleine Abänderung erlauben, die mehr auf stilistische Aenderung oder Vereinfachung des Antrages hinausläuft.

Daß in der gegenwärtigen Berathung darauf eingegangen werde, welcher Durchstich zweckmäßig sei, ob allenfalls jener, welchen Herr Dr. Jussel als Vertreter des Landesauschusses bei der Zusammenkunft in Nagaz in Aussicht nahm, nämlich der Niederrieddurchstich oder ein anderer, das glaube ich, dürfte kaum Gegenstand unserer Aufgabe sein, nachdem der Herr Regierungsvertreter bereits erklärt hat, daß die Entscheidung dieser Sache seitens der h. Regierung in Bälde zu erwarten sei und daß, wie schon ziemlich allgemein bekannt sein dürfte, die Sache als eine Staatsangelegenheit behandelt werde, als eine Angelegenheit also, in welcher jedenfalls die Wünsche des Landes und zunächst der theilhaftigen Gemeinden gehört werden, wobei die h. Regierung die Entscheidung sich vorbehält. Es ist das ein natürliches Verhältniß. Wir haben in der Berathung des Wasserrechtsgesetzes gehört, daß schiffbare Flüsse und Ströme ein öffentliches Gut sind, daß in erster Linie der Staat berufen sei, die Ufer zu schützen und über die Regulierung der Ströme und Flüsse zu entscheiden habe. Die Sache ist am richtigen Standpunkte angelangt und uns kann nichts mehr erübrigen, als der hohen

Regirung unsere Wünsche und Anträge entgegenzubringen. Ich werde mir, wie gesagt erlauben, bei der Discussion in einzelnen Fällen Anträge und vielleicht einige Bemerkungen vorzubringen.

Dr. Jussel: Ich bemerke nur, daß bei dem ersten Zusammentritte der internationalen Commission erwirkt worden ist, daß die Schweizer den Weiterbau sowohl in die Höhe als in die Länge eingestellt haben, bis eine Vereinbarung der internationalen Commission zu Stande kommen wird. Uebrigens habe ich dort erklärt, daß allerdings die Gemeinade Mädel durch den Ueberbau in große Gefahr hätte kommen können und zwar speciell aus dem Grunde, weil dort das österreichische Ufer gar nicht verbaut war. Allein die hohe Regierung hat sich durch Drängen und Treiben bewogen gefunden, eine konspicuelle Schutzbaute dort anzubringen, so daß der Obergeringieur erklären konnte, daß jetzt keine Gefahr mehr sei.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Stein: Nachdem keiner der Herren Vorredner eine Ablehnung dieser Anträge beantragt hat, so kann ich mich füglich jeder weiteren Anempfehlung derselben entheben. Wenn aber einer der Herren eine stylistische Aenderung vorzunehmen weiß, so bin ich ihm sehr dankbar. Ich muß aufmerksam machen, daß mir bloß nur ein paar Stunden zur Verfassung dieses Berichtes übrig blieben und daß ich nicht der geeignete Mann bin, einen Bericht zu erstatten. Es war eine unglückliche Wahl, mich zum Berichterstatter in einer so wichtigen Sache zu wählen. Ich habe sonst nichts mehr zu erinnern.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Spezialdebatte über und bringe den ersten Antrag des Comites in Berathung. Er lautet:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen, es sei eine h. l. l. Regierung ungesäumt zu
 „zu ersuchen, Hochdieselbe wolle die von der in Nagaz versammelt gewesenen Rheincom-
 „mission den beidseitigen Regierungen zur Annahme empfohlene Regulierung der beidseitigen
 „Uferverbauungslinien durch sachverständige Techniker überprüfen und mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Rheingemeinden, wenn annehmbar, feststellen lassen, so wie die
 „sich in Folge dessen ergebende neue Rezeklinie mittelst Staatsvertrag mit der Schweiz richtig stellen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

D. L. G. N. Hammerle: Ich würde bezüglich dieses Antrages bemerken, daß es vielleicht nicht ganz zweckmäßig sein dürfte, der h. Regierung geradezu die Befestigung dieser damals vereinbarten Rezeklinie und die Ueberprüfung durch Sachverständige zu empfehlen. Ich würde die allgemeine Fassung vorziehen. Ich glaube, wir müssen der h. Regierung freie Hand lassen. Sie wird das natürlicher Weise durch Baubeamte prüfen lassen und sie wird auch über das Gutachten ihrer Baubeamten zu entscheiden wissen, ob die Rezeklinie annehmbar erscheine oder nicht und ob eine nochmalige Prüfung notwendig und wünschenswert sei. Ich glaube es würde genügen, wenn man diesen Wünschen eine allgemeine Fassung geben würde und ich beantrage daher, den ersten Antrag in folgender Weise zu fassen:

„Die h. k. k. Regierung sei zu ersuchen, die Neuzölinie so wie die Richtung und Ausdehnung der beiderseitigen Uferschutzbauten durch einen Staatsvertrag festzustellen und wenn ein solcher nicht zu Stande käme, die Rechte der österreichischen Untertanen kräftigst zu wahren.“

Ich meine, es müßte das auch das Nämliche in Aussicht nehmen. Man kann nicht dafür bürgen, ob überhaupt ein Staatsvertrag zwischen zweien, die sich bis jetzt noch nicht vereinbart haben, zu Stande komme oder nicht.

Mithin ist auch der Wunsch gerechtfertiget, daß die österreichischen Uferbewohner kräftigst geschützt werden. Mein Antrag würde also dem Ganzen vollkommen entsprechen.

Dr. Jussel: Ueber diesen ersten Antrag habe ich nur zu bemerken, daß der hohen Regierung schon von Seite des hohen Landtages in frühern Jahren und fortwährend von den Gemeinden immer anempfohlen worden ist, sie möge ihre Untertanen möglichst in Schutz nehmen. Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß das ihre Pflicht ist und mir kommt es sonderbar vor, so etwas noch stärker auszusprechen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Comite-Anträge vorzuziehen wären.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle?

Stein: Ich kann nur bemerken, daß wir denn doch die Gutachten, die beiderseits sowol von unsern Vertretern als auch von Seite der Schweizervertreter abgegeben wurden, nicht ganz ignoriren können. Selbst von Seite unserer Vertreter ist diese neue Neuzölinie, diese Uferverbauungslinie als annehmbar empfohlen und ich glaube, es würde angezeigt sein, daß nur eine Ueberprüfung dieser Linie vorgenommen werden sollte. Eine allgemeine nochmalige Prüfung scheint mir die Commission bei Seite zu schieben und ich glaube, daß der Antrag, wie ihn das Comite vorgebracht hat, besser ist und ich möchte also ihn in dieser Fassung zur Annahme empfehlen. Er enthält im Ganzen das Nämliche, nur wird der von der internationalen Commission anerkannten richtigen Uferverbauungslinie Rücksicht getragen und zwar deswegen, weil es die Rheingemeinden gewünscht haben, um ihnen dann, wenn diese Linie nochmals einer Prüfung unterzogen werden wird, die Beruhigung zu verschaffen, daß diese Linie eben die nothwendige sei. Ich glaube also diesen Antrag, obwol er zwar unglücklich stylisirt ist, zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat folgenden Abänderungsantrag zu Punkt 1 vorgebracht; er lautet:

„Die hohe k. k. Regierung sei zu ersuchen 2c. 2c. wie oben.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben? (Abgelehnt)

Nun käme der Comite-Antrag zur Abstimung. Ich werde ihn nochmals bekannt geben, er lautet:

„1. Es sei eine hohe k. k. Regierung 2c. 2c. wie oben.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der 2. Antrag des Comites lautet:

„Hochdieselbe wolle für die wegen den Schweizerseits aufgeführten Bauten bedrohten „Stellen von Mädel abwärts nothwendigen Verbauungen genügende Geldmittel flüssig machen und zur rechtzeitigen Ausfolgung anweisen.“

Da Niemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich um Abstimmung.

(Angenommen)

Der 3. Antrag des Comites lautet:

„Hochdieselbe wolle zur Prüfung der vorhandenen Rheinkorrektionsbauprojekte so wie „zur Prüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle unbetheiligte wasserbaukundige Ingenieure von Deutschland, Belgien oder England berufen, auf Grund deren Anträge mit der Schweiz eine Vereinbarung zur rationell radicalen Correction des Rheines wenigstens von „Kriesern bis in den See versuchen und, wenn möglich, mit möglichster Wahrung der Interessen des Landes Vorarlberg in Ausführung zu bringen suchen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Dr. Martignoni: Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit als Obmann des Comites, obwol ich mit der Minorität gieng, hierüber folgendes vorzutragen. Nach meiner Meinung ist die Majorität in ihrem Berichte und im Antrage Nr. 3 viel weiter gegangen, als eigentlich die Uebergabe, welche vom Landtage an's Comite gestellt wurde, verlangte. — Denn durch das Hereinrufen der Rheinkorrektion in ihrer Totalität ist eine Angelegenheit angeregt, die wir nicht im Stande sind, brevi manu zu beurtheilen und zu behandeln. Durch die Uebergabe der Rheincorrektionsfrage an eine sachmännische ausländische und unpartheische Specialcommission möchte es beinahe herauskommen, als ob man im Lande alles Rechtes u. Einflusses auf diese hochwichtige Angelegenheit sich begeben möchte. Ich würde glauben, es wäre besser, wenn wir der Sache den natürlichen Lauf ließen, da, wie der Herr Regierungskommissär bemerkt, die Regierung diese Commission schon in Aussicht nimmt. Ich glaube, diese Specialcommission wird zusammengerufen werden, ohne daß wir sie beantragen. Ich wäre daher der Meinung, es sei besser, wenn wir über diesen 3. Punkt zur Tagesordnung übergeben würden und ich beantrage deßhalb Uebergang zur Tagesordnung.

Dr. Zuffel: Ich bin ebenfalls im Comite über diesen dritten Punkt bei der Minorität und schließe mich den Anschauungen des Hr. Dr. Martignoni vollständig an.

Schefknecht: Ich glaube, daß ich über diesen Gegenstand, welchen Herr Dr. Martignoni vorgebracht hat, der hohen Versammlung zu ihrer Aufklärung nicht viel zu erörtern brauchen werde; denn es handelt sich hier nicht um die Rheincorrektionsfrage. Aber wenn diese Linien, die Correctionslinien nämlich, wie sie jetzt wirklich von der internationalen Commission beauftragt worden sind, ausgeführt werden, so wird gewiß die Correction auf einen anderen Rheinauslauf nothwendig werden, weil durch eine solche regelmäßige Einengung des Flußbettes das Geschiebe natürlicher Weise dann bis zu den großen Flußkrümmungen bei Hohenems und Brugg vorwärts getrieben wird, wo dasselbe liegen bleibt und darum kann ich mit dieser Richtung nicht einverstanden sein, und wenn auch wirklich fremde Ingenieure die Sache prüfen; denn so viel ich mich erinnern kann, so hat der Herr Regie-

rungsvertreter diesen Gegenstand schon besprochen, daß bereits die Regierung sich um fremde unparteiische Sachmänner umgesehen habe, um dadurch von bisher gemachten grundlosen Vorwürfen gerechtfertigt zu werden. Wenn bisher eine solche Commission gekommen ist, erhielt dieselbe von der gegnerischen Seite immer den Vorwurf, sie sei nicht fachmännisch vorgegangen.

Ich glaube daher, wir dürfen ganz gut auf diesen 3. Punkt eingehen und ich ersuche die hohe Versammlung, diesen Punkt anzunehmen.

Regierungsvertreter: Ich glaube, ich bin früher mißverstanden worden; ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich offiziell keine Mittheilung habe, was die Regierung in der Absicht vorzuzulehrenden gedenke.

Ich habe nur erwähnt, daß mir Privatnachrichten zugekommen sind, wornach die Regierung die Absicht habe, den Lauf des Rheines nochmals durch außerösterreichische Techniker untersuchen zu lassen. Ich bitte daher das, was ich gesagt habe, nicht als Ausdruck einer officiellen Mittheilung sondern nur einer mir gemachten Privatmittheilung anzunehmen.

D. S. G. N. Hämmerle: Ich kann nicht absehen, warum Seitens des Landtages es nicht für zweckmäßig erachtet werden sollt, der h. Regierung bezüglich dieser so wichtigen Angelegenheit einen Wunsch zu unterbreiten, der dahin geht, das Land darüber zu beruhigen, daß wirklich dasjenige vorgekehrt wird, was nach reiflicher Erwägung und nach der Prüfung der Sachverständigen — denen nichts entgegen gehalten werden kann, insbesondere keine Parteiname für den einen oder andern Theil — als das Richtige erkannt werden dürfte.

Ich meine, es ist gar nichts Uebles daran, wenn ein Wunsch vorgebracht wird, wenn auch dieser Wunsch die Rheincorrection erzweckt, da dieß doch als eine Landesangelegenheit soeben von Hr. Dr. Martignoni erklärt wurde und für was auch ich sie in zweiter Linie halte. Ich finde einen solchen Wunsch durchaus nicht unnatürlich, da der Herr Regierungsvertreter erklärt hat, daß vielleicht, so viel er gehört hat, das nämliche von der Regierung ins Auge gefaßt worden sein könnte.

Ich würde daher, um mich dieser neuen Andeutung anzupassen, den Vorschlag machen, diesen Absatz 3 anders zu fassen; ich würde insbesondere in diesem Abjage nicht von bestimmten Correctionslinien und auch nicht von einer radikalen Correction sprechen, denn das hängt vom Erfolge ab. Aber der Regierung zumuthen, sie soll eine radikale Correction vornehmen, daß ist zu viel verlangt, wenn ich überhaupt die Worte richtig verstanden habe. Man kann nur verlangen, daß denjenigen Linien der Vorzug gegeben werde, welche nach der unparteiischen Prüfung von Sachverständigen für die zweckentsprechendsten erklärt wurden. Ob sie radical ausfällt oder nicht, wurden weder die Regierung noch die Techniker sagen können.

Mein Antrag gienge daher dahin, im Punkte 3 zu sagen:

„Hochdieselbe wolle, allenfalls nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Rhein-correctiönprojekte durch unbetheiligte und unparteiische Sachverständige, diese für das Land Vorarlberg hochwichtige und dringliche Angelegenheit nach bestem Ermessen und möglichster Berücksichtigung der dabei zunächst interessirten vorarlbergischen Rheingemeinden einer baldigen Lösung entgegen führen.“

Dr. Jusiel: Wenn ich mich recht erinnere, so ist dießfalls wegen einer solchen Commission selbst in den Mittheilungen, die von der h. Regierung an den Landesausschuß gelangt sind, Erwähnung geschehen. Jedenfalls habe ich auch bei der internationalen Commission Aehnliches wiederholt von den Schweizer Vertretern zu vernehmen Gelegenheit gehabt, daß nämlich auf den dießfälligen Antrag der Bundesregierung der Schweiz auch die österreichische Regierung eingegangen ist, und man hat auch schon bereits so zu sagen die Techniker bei den Namen genannt. Ich glaube, die Sache sei bereits gegenstandslos. Uebrigens ist die Lösung der Rheincorrectionsfrage ja betrieben worden in einem fort, ja es ist sogar im heurigen Sommer eine Deputation von Gemeindevorstehern selbst nach Wien gegangen. Uebrigens hat man ihnen in Innsbruck bedeutet, daß die Statthalterei eben jetzt den Bericht nach Wien einsende, auf daß die Akten vollständig seien und zur Entscheidung geschritten werden könne. Ich glaube ein Drängen und Wiederdrängen wäre fast mehr als ungeziemend und überlästig.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Stern: Der Herr Berichterstatter des Berichtes, den wir zu beantworten gehabt haben, hat sich dahin geäußert und meines Wissens auch Hr. Dr. Martignoni, daß es nicht uniere Aufgabe gewesen sei, diese Rheincorrectionsfrage in die Debatte und in die Verhandlung hereinzubeziehen und Anträge dieserhalb zu bringen.

Ich muß dießfalls einen Satz aus dem Berichte des Herr Dr. Jusiel herauslesen. (Bericht.)

Meine Herrn! Wir sind von Ihnen beauftragt, über diesen Bericht Bericht zu erstatten. Es ist in denselben die Rheincorrectionsfrage in seinem wichtigsten Theil in dem Niederrieddurchstich hineingezogen worden und es ist auch darin betont worden, daß derselbe nothwendig sei. Warum soll man da nicht Bericht erstatten dürfen, warum nicht Anträge stellen dürfen? — das ist denn doch etwas zu viel verlangt!

Was nun überhaupt die Rheincorrection anbelangt, so läßt sie sich nicht in einem Theile besprechen, ohne die ganze Frage mit besprechen zu müssen; wenn man sie angreift, so muß man, man mag sie in Wangs oder in Geißau anpacken, so muß man überhaupt die ganze Correctionsfrage in die Hand nehmen — man kann sie nicht theilweise behandeln. Bei allen noch so untergeordneten Besprechungen ist man noch immer dahin gekommen, daß man sagen mußte: eine durchgreifende rationelle Rheincorrection ist eine unaufschiebbare Nothwendigkeit.

Wenn nun das wahr ist, so glaube ich, haben wir auch die Pflicht gehabt, wenigstens in dieser kurzen Zeit Anträge zu stellen. Daß es eine unaufschiebbare Nothwendigkeit ist, die Sache in die Hand zu nehmen, glaube ich, haben die Herren selbst genugsam erklärt.

Namentlich ist sie nothwendig, wenn die Rektifizierung der Linien von Dornlingen abwärts nach Hohenems vorgenommen wird.

Die Schweizer haben erklärt, daß sie die Thatsachen sprechen lassen; nun das letzte Jahr haben die Thatsachen gegen sie gesprochen. Jetzt sind sie mit aller Kraft und Energie daran, zu verhauen, so daß beim nächsten Hochwasser die Thatsachen gegen uns sprechen werden. Das wird, wenn

man es den Herren nur ein wenig erklärt, wie sich die Sache von Mäder bis Hohenems verhält, jedem einleuchten. Von Mäder bis Ems hat der Rhein gewissermaßen eine gerade Linie. Da wird sich, wenn auf beiden Seiten gleichmäßig gewurt wird, allenfalls ein Ausbruch des Rheines verhüten lassen. Bei Ems beschreibt der Rhein eine bereits rechtwinklige Kurve, so daß der Rhein dort geradezu senkrecht auf das diffusitige Ufer anprallt.

Wenn durch diese und die obern Rectificationen das Geschiebe in immer größeren Massen herunter geschoben wird, so wird nichts anderes übrig bleiben, als daß der Rhein bei der Hohenemser-Bucht, wo wie gesagt der Rhein gegen unser Ufer senkrecht einfällt, hinausbricht; es wird kaum möglich sein, mit aller Kraft diesen Ausbruch zu verhüten und wenn er auch dort verhütet wird, so ist die nämliche Gefahr in Brugg am Glazenkopf. Ueberhaupt, wenn der obere Theil des Rheinflaues corrigirt wird und wenn man so fort fahren wird mit der Correction, so ist es von Mäder abwärts rein unmöglich, daß der Rhein in seinem gegenwärtigen Laufe mit seinen großen Krümmungen die er in diesem Laufe macht, gehörig verbaut werden kann. Er wird durch die Correction, das Geschiebe herabschieben.

Der Rhein wird dann die Masse von oben kommenden Geschiebes in seinem untern Lauf bei geringen Gefäll u. vielen Krümmungen nicht mehr weiter bringen u. das Strombett auffüllen, so daß wenn man auch noch eine zeitlang zu verbauen im Stande ist er am Ende wie über einen Schuttkegel wird laufen müssen. Dann wird es nicht mehr möglich sein, ihn vom Ausbruch aufzuhalten, so wie eine Zurückführung in das alte Bett unmöglich werden wird.

Man sagt, wir haben bestimmte Andeutungen gegeben, wo der Rhein hinauszulaufen habe. Das ist allgemein anerkannt, daß bis Brugg und gerade bei Brugg keine Veränderung des Rheines stattzufinden habe, sondern nur von Brugg abwärts. Wir haben nicht gesagt, daß er bei Brugg nach Fußach hinauslaufen solle, sondern wir haben nur gesagt, daß eine kürzere Ausleitung desselben von dort abwärts stattzufinden habe. Da ist aber nicht gesagt, daß wir den Niederrieder-Durchstich verwerfen und daß wir den obern Durchstich verlangen. Wir sagen nur, daß man unparteiische Ingenieure berbeirufe. Diese werden dann ebenfalls Anträge stellen, die möglicherweise von unseren theilhaftigen Gemeinden und ebenso auch von den schweizerischen Gemeinden so wie von den beiderseitigen Regierungen als annehmbar erkannt werden könnten; dann wird man sich um so baldere vereinigen können.

Angesichts der Verheerungen, die — wie jeder von uns gesehen hat, im letzten Jahr der Rhein verursacht hat, angesichts dieses ungeheuern Schadens, den er angerichtet hat, kann ich nicht begreifen, wie man ein nur so kleines Gesuch ablehnen will; ich begreife insbesondere nicht, wie man sagen kann, man soll die Regierung nicht belästigen — das ist das Volk nicht vertreten meine Herrn! — Mögen Sie die Dörfer und die Rheingemeinden hören, Sie werden überall die gleiche Klage hören; man wird Ihnen überall sagen: man läßt uns am Kreuze hängen! Wenn man nicht einmal ein so zahmes Gesuch unterstützen kann, dann muß auch ich sagen, man läßt sie unsererseits am Kreuze hängen.

Der Herr Regierungsvertreter hat zwar nicht gesagt, daß solche ausländische Ingenieure kommen werden, aber er hat angedeutet, daß es möglich sein könnte. Der Regierung kann es nur

erwünscht sein, wenn wir mit unseren Anträgen sie noch um das bitten. Sie wird mit mehr Berücksichtigung die Kosten auf sich nehmen, denn sie kann sagen: ihr habt es ja so verlangt.

Man hat auch gesagt, eben die Gemeinden seien in einer Deputation nach Wien gegangen. Meine Herren, warum sind sie nach Wien gegangen? — weil sie eben dazu gezwungen waren, sie haben sich gefürchtet, man bringe ihre Sache nicht mehr vor. Ich glaube wohl, wenn sie gehört haben würden, was wir heute gehört haben, so haben sie recht gehabt, nach Wien zu gehen. Meine Herren! ich bin bereits müde, ich kann nichts anderes mehr sagen, als Sie ersuchen, den dritten Antrag, wie wir ihn vorgebracht haben, anzunehmen; er verlangt kein bestimmtes Projekt, nichts ungebührliches und es wird sich Niemand daran stoßen, wenn er schlecht stylisirt ist. Es ist eben nur die Arbeit eines Bauers.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Dr. Martignoni auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche gewillt sind, über Punkt 3 zur Tagesordnung überzugehen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle zur Abstimmung, er lautet:

„Hochdieselbe wolle, allenfalls nach nochmaliger Prüfung 2c. 2c. siehe oben.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Steu: Es ist noch ein kleiner Nachsatz angehängt. Er würde lauten:

„Schließlich sei Hochdieselbe zu ersuchen, eine kürzere Ausleitung des Rheines von „Bruck“ abwärts ohne gleichzeitige Ausführung des obern Kriesern-Monstein-Durchstiches nicht „zu bewilligen.“

Landeshauptmann: Dieser Nachsatz war nicht als Antrag bezeichnet. Es wäre also dies der 4. Antrag gewesen. Es scheint aber ein Nachsatz zum Antrage 3 zu sein.

Ich werde dem jedoch Genüge leisten und ihn als vierten Antrag der hohen Versammlung vorführen. Er ist so dargestellt, daß ich nicht entnehmen konnte, ob es ein Antrag sei oder nicht.

Steu: Es ist meine Schuld und ich werde es auch auf mich nehmen. Ich habe ihn leider so als Schlusssatz hingestellt ohne nähere Bezeichnung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen über diesen vierten Antrag?

D. L. G. Hämmerle: Ich würde mir erlauben, nachdem dieser Antrag durch die Ablehnung des frühern Antrages undeutlich geworden ist, eine andere Fassung zu beantragen, nämlich so:

„Die h. Regierung wolle in einem Uebereinkommen mit der Schweiz bezüglich der „Rhein correction die gleichzeitige Ausführung einer kürzern Ausleitung des Rheines von „Bruck“ abwärts und des obern Durchstiches Kriesern Monstein zur unerläßlichen Bedingung machen.“

Vielleicht dürfte der Herr Berichterstatter damit einverstanden sein.

Steu: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Dieser scheint mir deutlicher zu sein. Wenn die Herrn Comitemitglieder einverstanden sind, so nehmen wir ihn auf als den unsern.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu vorlesen. (Sekretär verliest denselben.)

Die Herren haben diesen Antrag vernommen. Wünscht noch Jemand das Wort.

Dr. Zuffel: Ich glaube füglich über die Lectio hinaus gehen zu sollen, die ich und Herr Dr. Martignoni bekommen haben, über die Art und Weise nämlich, wie wir unser Mandat ausüben sollen. Ich bemerke übrigens nur, daß unsere Absicht nicht die war, zu sagen, man solle den Rheingemeinden nicht helfen. Ich glaube, es ist der Landesauschuß dießfalls jederzeit den Gemeinden sehr an die Hand gegangen und er hat sie in Allem möglichst unterstützt.

Was nun den gegenwärtigen Antrag anbetrifft, so erscheint er im Widerspruche mit dem, was die Herren selbst anerkannt haben, daß es nämlich nicht geschehen sollte, daß so flüchtig über die Entscheidung in der Rheinkorrektur selbst hinausgegangen würde, denn es geschieht das eben, wenn sie zur unerlässlichen Bedingung gewacht wird.

D. L. G. N. Hammerle: Ich glaube, daß Herr Dr. Zuffel früher selbst betont hat, daß er bei der Verhandlung der internationalen Commission eben auf die Wichtigkeit dieser gleichzeitigen Inangriffnahme des obern und untern Durchstiches hingewiesen habe, daß er dieselbe als Wunsch des Volkes von Vorarlberg betont habe; darum sehe ich nicht ein, warum man nicht die Wünsche des vorarlbergischen Volkes im h. Landtage der h. Regierung unterbreiten sollte.

Daß dieser Wunsch allgemein sei, daran wird man nicht zweifeln; denn wer den unteren Gemeinden eine Wohlthat erweisen will, der wird wahrscheinlich von denselben Rücksichten geleitet, auch den oberen Gemeinden zu helfen. Ich sehe nicht ein, warum man diese Wünsche, da wir doch berechtigt sind, der h. Regierung nicht unterbreiten dürfe. Wenn wir es im Wege des Landtages thun, so glaube ich, daß wir den richtigen Weg eingeschlagen haben, weil der Landtag in erster Linie berufen ist, die Interessen des Landes zu vertreten u. d. der hohen Regierung seine Wünsche zu offenbaren.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Sitten: Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, den Herren Instruktionen zu geben, wie sie das Mandat ausführen sollen, ich habe mich nur im Laufe der Rede bestimmt gefunden, die Wichtigkeit der Sache zu betonen.

Wenn ich allenfalls Jemanden zu nahe getreten sein sollte, so bitte ich um Vergebung.

Weil also unser anfänglicher Antrag nicht angenommen wurde und der jetzige doch Etwas enthält, so werde ich auch das Mindere dem gar Nichts vorziehen und werde also diesem Antrage beistimmen.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet:

„Die h. Regierung wolle in einem Uebereinkommen mit der Schweiz u. s. w. wie oben.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen)

Ich ersuche den Herrn Dr. Bisl als Berichterstatter über den selbstständigen Antrag der Herren Hirschbühl und Genossen den Vortrag zu halten.

Dr. Bisl: Ich habe noch über drei Gegenstände Bericht zu erstatten.

Der erste berührt diesen Antrag, nämlich den der Herren Hirschbühl und Genossen, der zweite ist das Gesuch der Gemeinde Schruus, St. Anton und Bartholomäberg wegen Einverleibung der Montafoner Straße in die Kategorie der Concurrenzstraßen und der dritte betrifft die Bauordnung.

Der erste Gegenstand, welcher mir zur Aufgabe gemacht wurde, ist die Eingabe der Herren Hirschbühl und Genossen, worin sie sich, wie die h. Versammlung schon durch die Vorlesung des Gesuches ersehen hat, beklagen, daß die Bestimmungen des a. b. G. B. bei Gewährleistung im Viehhandel ungenügend seien, weshalb sie den Antrag stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- „1. es sei die h. Regierung zu ersuchen, die Regelung der Gewährleistung im Handel mit „Rindviehe durch ausreichende präcise gesetzliche Bestimmungen im geeigneten Wege herbeizuführen und
- „2. es sei dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Bericht-„erstattung zu überweisen.“

Das Comite fand, daß in diesem Gesuche auf keine Weise angedeutet ist, in welcher Beziehung des a. b. G. B. unzureichende Bestimmungen enthalten sollte und auf welche Punkte man die h. Regierung aufmerksam machen müßte, um über dieselben gesetzliche Bestimmungen erlassen zu können und worin diese gesetzlichen Bestimmungen allenfalls zu bestehen hätten.

Es dürften allerdings solche Verhältnisse bestehen, welche näher bestimmt werden sollten; dießfalls dürfte auch der Antrag der Herren Hirschbühl und Konsorten ganz gerecht sein, daß darüber der landwirthschaftliche Ausschuß zu vernehmen wäre. Das Comite hat daher beschlossen, auf den ersten Antrag nicht einzugehen; bezüglich des zweiten Antrages aber eine andere Formulirung zu beantragen, indem doch dem landwirthschaftlichen Ausschusse geradezu zur Berichterstattung kein Auftrag gegeben werden kann.

Das Comite stellt deßhalb den Antrag:

„Der Landesauschuß sei zu beauftragen, dem landwirthschaftlichen Ausschusse den „Antrag der Herren Hirschbühl und Konsorten mit dem Ersuchen zu übergeben, sein Gutachten darüber zu erstatten,“

damit man dann allenfalls im nächsten Jahre in einer Session in Folge dieser Begutachtung Bestimmungen treffen könne, welche als gesetzliche Normen zu empfehlen wären.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Feß: Ich glaube, daß der Antrag, welcher soeben gestellt worden ist, aus einem Grunde nicht annehmbar ist, den der Berichtsteller selbst angedeutet hat.

Die Landesvertretung steht meines Erachtens zu dem landwirthschaftlichen Verein nicht in einem solchen Verhältniß, daß der Landwirthschaftsverein zur Begutachtung herangezogen werden könnte. Uebrigens scheint kein Anstand obzuwalten, daß dieser Antrag dem Justizministerium zur Berücksichtigung überwiesen werde und zwar durch den Landesauschuß. Wenn man die Punkte, die man im Gesetze über die Gewährleistung berührt haben wollte, anführen wollte, würde man eine überflüssige Arbeit gemacht haben. Uebrigens bestehen in andern Ländern Gesetze, wo gerade in dieser Richtung viel weiter gehende Bestimmungen als in unserm bürgerlichen Gesetzbuche vorkommen.

Ich habe bereits früher einmal bemerkt, daß das Ministerium wiederholt, wenn ich nicht irre, die Absicht ausgesprochen hat, ein neues Obligationen Recht vorzulegen, und wenn diese Absicht realisiert wird, so glaube ich, dürfte es nicht unpraktisch sein, wenn eben aus Borarlberg, wo der Viehhandel einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig bildet, der Wunsch laut wird, daß man in dieser Beziehung ausreichende gesetzliche Bestimmungen in das Obligationenrecht aufnehme; falls die Antragsteller mit dem Landwirthschaftsverein sich ins Einvernehmen setzen und ein Gutachten einholen wollen, so steht dies jedem Einzelnen frei, zumal ohnedem die Meisten Mitglieder des Landwirthschaftsvereines sind. Durch den Antrag des Comites würde den Antragstellern wenig geholfen werden. Wir stellen einen rein formellen Antrag, der vollkommen zulässig und nach meiner Ansicht auch praktisch ist. Ich würde ihn zur Aufnahme empfehlen in der folgenden Fassung:

„es sei dieser Antrag durch den Landesauschuß an das hohe Justizministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu leiten.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichtskatter das Wort.

Dr. Birk: Nachdem der Herr Vorredner Dr. Feg erklärt hat, daß das Ministerium damit umgehe, bezüglich des Obligationenrechtes eine Revision vorzunehmen, so erscheint dieser Antrag ganz überflüssig, weil eben das Justizministerium an das denkt, was wir da bezwecken. Wenn unserer Antrag einen Zweck haben soll, so müssen wir dem Justizministerium an die Hand gehen und müssen es auf die besondern Verhältnisse des Landes aufmerksam machen und zugleich die Andeutungen geben, in welcher Beziehung da dem Mißstand abzuhelpen wäre. Deshalb kann ich nur auf dem Antrage der Mehrheit des Comites bestehen, daß auf den ersten Antrag nicht einzugehen, der andere in der Formulierung anzunehmen sei, wie sie das Comite beantragt.

Landeshauptmann: Herr Dr. Feg hat in der berührten Angelegenheit folgenden abänderungsantrag gestellt, welchen ich zuerst zur Abstimmung bringe,

„es sei der Antrag der Herren Hirschbühl und Genossen durch den Landesauschuß an das hohe Justizministerium zur geeigneten Berücksichtigung leiten.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dadurch entfällt der Antrag des Comites.

Ich bitte den weiteren Bericht vorzutragen.

Dr. Birk: Die Gemeinden Schruns, St Anton und Bartholmäberg haben ein Gesuch eingebracht in Betreff der Angelegenheit der Montafonerstraße, bezüglich der Strecke von Bludenz bis Schruns, um sie in die Kategorie der Concurrenzstraßen einzureihen und haben in diesem Gesuche dargestellt, daß in ganz Montafon dieß die einzige Fahrstraße sei, und daß diese Straße nicht nur in einem schlechten sondern in einem gefährlichen Zustande sich befinde.

Das Comite hat in die Vorakten bezüglich der Concurrenzstraße Einsicht genommen und gefunden, daß gerade bezüglich dieser gebetenen Concurrenz strenge Erhebungen eingeleitet worden sind und zwar auf Anregung der Statthalterei schon im Jahre 1864, daß diese Erhebungen, sowie auch andere Erhebungen bezüglich anderer Concurrenzstraßen des Landes in Händen des Landesaus-

schufes sich befinden und daß sowohl bezüglich dieser Concurrenzstraßen, als auch bezüglich anderer wichtigerer Straßen des Landes noch weitere Erhebungen und Verhandlungen einzuleiten wären.

Es wäre nach der Ansicht des Comite lediglich der Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Erhebungen bezüglich dieser Concurrenzstraßen nicht nur rücksichtlich Montafon sondern auch der übrigen Straßen des Landes fortzusetzen, die Concurrenzpflichtigkeit zu erheben und überhaupt Verhandlungen diesfalls einzuleiten und, nachdem sie genügend gepflogen sind, darüber dem Landtag seinerzeit eine Gesetzesvorlage zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu nehmen?

Schwärzler: Die Angelegenheit über Concurrenzstraßen, nicht nur für diese, sondern auch für mehrere andere Straßen des Landes, behängt schon seit dem Jahre 1865 und ich glaube daher, daß der Landesausschuß dringlichst zu ersuchen sei, diese Sache einmal der Erledigung zuzuführen. Darum unterlege ich den Antrag des Herrn Vorredners, daß nämlich der h. Landtag den Landesausschuß beauftrage, die Straßenconcurrrenz-Angelegenheit im Allgemeinen ebemöglichst zu erledigen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Herr Berichterstatter haben keinen schriftlichen Antrag übergeben, ich habe ihn also folgend gesagt:

„Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, die Verhandlungen über die Feststellung der Concurrenzstraßen im Lande überhaupt, insbesondere jene von Bludenz nach St. Anton fortzusetzen und das Ergebnis der Beschlußfassung dem Landtage baldigst zu unterbreiten.“

Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche die Herren, die dem eben verlesenen Antrage beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.) Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Will: Der dritte Gegenstand, über den ich Bericht zu erstatten habe, ist die Bauordnung.

Die Herren werden sich durch Einsichtnahme des Gesetzesentwurfes überzeugt haben, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nicht nur außerordentlich weitläufig und für unsere Verhältnisse so unanwendbar sind, daß die ganze Bauordnung offenbar einer Umarbeitung bedarf. Dieß ist ein so wichtiges Operat und sind dabei in so mannigfacher Beziehung noch Sachverständige zu Rathe zu ziehen, um die Sache in Ordnung zu bringen, daß sie in dieser Landtagsession unmöglich zustandegebracht werden kann.

Deswegen glaubte das Comite weiters auf die Bauordnung gar nicht eingehen zu dürfen und diese Sache für eine andere Session vorzubehalten. Mittlerweile kann man darüber nachdenken, was davon brauchbar ist und Erhebungen pflegen, was allenfalls bevorwortet werden könnte.

Landeshauptmann: Die h. Versammlung wolle diese Aeußerung zur Kenntniß nehmen. Ich habe keine weiteren Gegenstände mehr, die ich ihnen vorsehen könnte.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Wir haben vor einiger Zeit einen Ausschuß bestellt, der einen Gesetzesentwurf bezüglich der Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer zu Landeszweden zu machen hätte. Es ist mir nichts bekannt, daß etwas derartiges aus dem Schooße des

Ausschusses hervorgegangen wäre. Ich möchte die Herren des Comite fragen, was in dieser Angelegenheit geschehen ist?

Landeshauptmann: Die Frage, welche Herr Karl Ganahl an mich stellte, kann vielleicht der Obmann des Comite Herr Feuerstein, oder der Herr Berichterstatter beantworten.

Dr. Feß: Ich habe die Ehre Obmann des Comites zu sein.

Wir bedauern sehr, daß mit heutigem Tage der Schluß der diesjährigen Landtagssession eintritt. Wenn wir das Glück hätten, daß der Landtag noch einige Tage hindurch tagen könnte, so würde der betreffende Bericht und Gesetzentwurf der hohen Versammlung zur Verathung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Es ist vom Comite ein Subcomite gewählt worden, welches den Gesetzentwurf ausgearbeitet hat; allein die Kürze der Zeit und vielfache anderweitige Sitzungen in den Comites, dann die mannigfache Verhandlungen des Landtages haben es unmöglich gemacht, auch nur im Comite den Gesetzentwurf endgültig festzustellen.

Damit glaube ich, ist die Sache abgethan.

Landeshauptmann:

Hohe Versammlung!

Die Augenblicke, verehrteste Herren, die uns gegönnt waren, den eigenen Sachen des Landes unsere volle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden — sie sind gezählt! wohl nur Augenblicke gleich ist diese Zeit, dem entgegengehalten, was auf dem Felde für des Landes Wohl zu schaffen noch vor uns liegt.

Alein — wie immer auch die Umstände sein mögen — Eines, verehrteste Herren, dürfen Sie sich sagen und können es Denen sagen, die Sie hieher entsendeten: auch in dieser kurzen Spanne Zeit sind wieder Schritte vorwärts auf der Bahn der freien Entwicklung geschehen. Diesem unverrückten Vorwärtstrachten des Landes, diesem historischen Typus möchte ich sagen, Rechnung getragen zu haben — in diesem Bewußtsein, Verehrteste finden Sie den besten Lohn für Ihre vielen Bemühungen!

In dem Leben der Völker ist ein Stillstand auch ein Rückschritt, dessen verkümmerte Folgen wohl später selten mehr zu fühlen sind.

Aber besonders jetzt, wo Alles um uns nach erweiterten Kreisen strebt, wo alle Verhältnisse des Lebens einer tiefen Umwälzung entgegen gehen — jetzt, wo Kunst und Wissenschaft — Macht, wo gesteigerte geistige Thätigkeit, wo geistig erirrte Thätigkeit des Menschen eine unabweißliche Bedingung erträglichen Fortkommens geworden sind — ist meine Herren, wäre und müßte ein Rückschritt, ein Stillstehen im Vordringen, als höchst sträflich gelten!

Diese Mahnung der Zeit haben Sie auch erfaßt und die großen Opfer nicht gescheut zur Besserung der Schule, zur Besserung und Hebung des Lehrstandes.

Nur auf diesem Wege meine Herren und nur auf diesem Wege können wir dem nun greifbaren Gebote des Fortschrittes genügen und die schwere Verantwortung, die uns sonst treffen müßte, von uns weisen.

Sie haben sich nicht entschlagen, unsere bisherige Landesvertheidigungs-Ordnung den geänderten Zuständen des Reiches anzupassen. Mag auch Manches dabei beschwerlich oder brüderlich erschienen sein — Sie haben es nicht von sich gewiesen im richtigen Hinblick auf die Stellung dieses Landes den anderen Königreichen und Ländern gegenüber!

Sie werden es nicht zu bereuen haben!

Ihre Sorgfalt hat sich auch den landwirthschaftlichen Verhältnissen zugewendet. Die Kraft und das Vermögen des Landes, das hierin zu suchen ist, soll geweckt, soll gehoben werden.

Bedeutendes wird erreicht werden, wenn das richtige Verständniß des Einzelnen für das eigene Beste den gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe eilt, sie lebendig macht, vielleicht auch bewirkt, daß gesetzliche Bestimmungen im Kleinen wohl nicht mehr gefaßt werden müßten, nur dann und nur dann wird Das erreichbar gefunden werden, was noch schlummert und verborgen liegt und da meine Herren begegnen wir als Pionier, die rauhe Straße zu ebnen, im Vordergrunde wieder der Schule!

Die Wellenschläge der Bewegung in den Ländern diesseits der Leitha, um Umgestaltung der Volksvertretung im Mittelpunkte, haben auch Ihre Kreise erreicht.

Sie haben sicher mit ernster Sorge dabei nur das Wohl des Gesamtvaterlandes im Auge gehabt; es wird Sie nur diese Rücksicht, nicht aber die wechselnden Schwankungen des Tages in Ihrem Beschlusse geleitet haben.

Möge, was Sie vorbedacht, zum Wohle des Reiches führen — möge es aber auch zum Wohle des Landes als eines Theiles des Ganzen führen!

Immer, beim Kommen wie beim Scheiden, immer weilt unser treuer Gedanke bei unserm Landesfürsten und Kaiser; unsere Segenswünsche begleiten ihn auf der weiten Reise!

Gott schirme, schütze und führe uns ihn glücklich wieder in unsere Kreise zurück!

Nah oder Fern aber, in unserer Brust spricht es — und das Wort soll es ausdrücken und ich lade Sie dazu ein: unser Kaiser er lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung und Zuhörerschaft bringen ein dreimaliges begeistertes Hoch.)

Ich wende mich an Sie, Herr Statthaltereirath und Landtagscommissär, um Sie im Namen der Landesvertretung zu ersuchen und zu bitten, der k. und k. Regierung und seiner Excellenz, dem verehrtesten Herrn Statthalter unseren verbindlichsten Dank zu entrichten für die zuvorkommende Weise, mit welcher Hochselbe unseren Ansinnen im Laufe der Verhandlungen zu entsprechen bemüht war.

Wollen Sie aber auch zugleich Er Excellenz dem Herrn Statthalter kundgeben, wie sehr es das Land zu schätzen wisse, daß er wiederholt von unseren Bedürfnissen und unseren Verhältnissen Einsicht zu nehmen sich bewogen fand, daß sein wiederholtes Kommen bei der Bevölkerung festes Vertrauen in ihn erweckte und daß wir mit voller Verubigung unsere höchsten Interessen in seine erprobten Hände gelegt wissen.

Aber auch Ihnen, Herr Statthaltereirath, erneuere ich im Namen der Versammlung den Ausdruck des Vertrauens und der Zuneigung und je länger wir mit Ihnen tagten, desto mehr haben Sie in uns diese Gefühle bestärkt.

Regierungsvertreter: Hochgeehrte Herren!

In wenigen Stunden werden Sie zu Ihrem häuslichen Herde zurückkehren.

Sie können es mit dem Bewußtsein thun, Ihre Aufgabe gelöst, Ihrer Pflicht vollkommen Genüge geleistet zu haben.

Ich wünsche nur, daß Ihre Bestrebungen von einem günstigen Erfolge begleitet seien.

Ich wünsche vor Allem, daß die Schulgesetze bald sanctionirt werden, damit auch die jetzt schon heranwachsende Jugend an den Wohlthaten der Schule theilnehmen und in späteren Jahren mit Dank an Diejenigen sich erinnern könne, die ihr Gelegenheit gegeben haben, die für das Leben unentbehrlichen Kenntniße sich zu erwerben.

Sie sind, meine Herren, den wohlgemeinten Intentionen der Regierung bereitwilligst entgegen gekommen und haben die Absichten derselben durch die votirung der Ihnen vorgelegten Gesetze gefördert. Ich muß es im Namen der Regierung anerkennend bemerken.

Was meine Person anbelangt, so kann ich Ihnen nur für das Vertrauen, das Sie mir geschenkt haben und welches in den Worten, die der verehrte Herr Landeshauptmann soeben gesprochen hat, beredten Ausdruck gefunden hat, verbindlichst danken.

Wollen Sie sich überzeugt halten, daß das freundliche Zusammenleben mit Ihnen in dieser kurzen Zeit mich jedenfalls sehr angenehm berührt hat; wollen Sie sich überzeugt halten, daß es mir eine angenehme Pflicht sein wird, meine leider nur schwachen Kräfte dem Dienste des Landes Vorarlberg zu widmen — dem Lande, dem auch ich jetzt in meiner amtlichen Stellung angehöre.

Das Hoch, das Sie auf Sr. Majestät ausgebracht den Dank, den Sie Sr. Erzellen, dem Herrn Statthalter votirt haben, werde ich gewiß an die rechte Stelle bringen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich erkläre den Landtag für geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.